

JAHRESBERICHT 2015



Inhalt

Vorwort	3
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II.....	4
2. Finanzübersicht	7
2.1 Gesamtüberblick.....	7
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)	8
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)	9
3. Eingliederungsleistungen	13
3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	13
3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt	13
3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung	16
3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung	20
3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt	22
3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	24
3.2.1 Allgemeines	24
3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.....	27
3.2.3 Förderangebote für Jugendliche	27
3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.....	29
3.2.5 Vermittlungsergebnisse	30
3.3 Bundesprogramm „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte in den Regionen“	31
3.3.1 Allgemeines	31
3.3.2 Regionale Umsetzung.....	31
3.3.3 Übersicht der Vermittlungen 2015.....	32
3.3.4 ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter	33

4.	Kommunale Eingliederungsleistungen	34
4.1	Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche.....	34
4.2	Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....	34
4.3	Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt	36
4.3.1	Spezifische Aussagen zur Psychosozialen Betreuung	39
4.3.2	Spezifische Aussagen zur Suchtberatung.....	44
4.3.3	Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung	45
5.	Leistungen für Bildung und Teilhabe	50
5.1	Strukturelle und personelle Merkmale.....	50
5.2	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	50
5.3	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....	52
6.	Passive Leistungen.....	62
6.1	Kosten der Unterkunft und Heizung	62
6.2	Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	66
6.3	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel.....	68
6.4	Einmalige Beihilfen	72
6.4.1	Strukturelle und personelle Merkmale	72
6.4.2	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	73
6.5	Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten	78
7.	Sozial- und Bedarfsermittlung	84
8.	Widersprüche und Klageverfahren	87
8.1	Widerspruchsverfahren.....	87
8.2	Klageverfahren	90
8.3	Eilverfahren	93
8.4	Berufungen/Revisionen	94
Ausblick	95	

www.jc.salzlandkreis.de

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Vorwort

Der Salzlandkreis ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II besteht der Eigenbetrieb des Landkreises „Jobcenter Salzlandkreis“ seit dem 1. Januar 2011.

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, den Leistungsberechtigten ein Leben zu ermöglichen, dass der Würde des Menschen entspricht.

Vor dem Einsatz aller anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat die Aufnahme von Erwerbstätigkeit am regulären Arbeitsmarkt grundsätzlich Vorrang.

Erwerbsarbeit ist nicht nur der Wert für die Einkommensgrundlage, sondern auch im Hinblick auf Entwicklungen der modernen arbeitsteiligen Gesellschaft als wesentliches Lebenssinn stiftendes Element zu sehen.

Dennoch befindet sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Menschen im Betreuungssystem des Jobcenters, für die keine Erfolg versprechende Förderstrategie entwickelt werden kann. Für genau diesen Personenkreis benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter flexibel gestaltbare Instrumente. Seit Jahren wird in unterschiedlicher Intensität über die Entwicklung eines sozialen Arbeitsmarktes beraten, jedoch kein wirkungsvolles Ergebnis erzielt.

Benötigt werden niedrighschwellige Möglichkeiten zur Aktivierung von Menschen mit besonders schwierigen Lebensverläufen.

Das für das Jobcenter Salzlandkreis bewilligte ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter kann den bestehenden Bedarf nicht vollständig abdecken.

Das für das Jahr 2015 angekündigte SGB II Vereinfachungsgesetz ist nicht in Kraft getreten. Es ist nun für August 2016 angekündigt und heißt jetzt. SGB II Änderungsgesetz. Dieser Titel ist nach Betrachtung des im politischen Diskussionsprozess befindlichen Entwurfs treffender.

Der im Jobcenter betreute Personenkreis hat sich im Jahr 2015 durch den Zugang von Flüchtlingen noch nicht wesentlich verändert. Am Jahresende befanden sich rund 1 % der Bedarfsgemeinschaften, der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der Sozialgeldempfänger mit Flüchtlingshintergrund in der Betreuung des Jobcenters.

Die engagierte Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis, aber auch die Mitwirkung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Menschen ermöglichen die Ergebnisse im nachfolgenden Bericht.

Bernburg (Saale), im März 2016



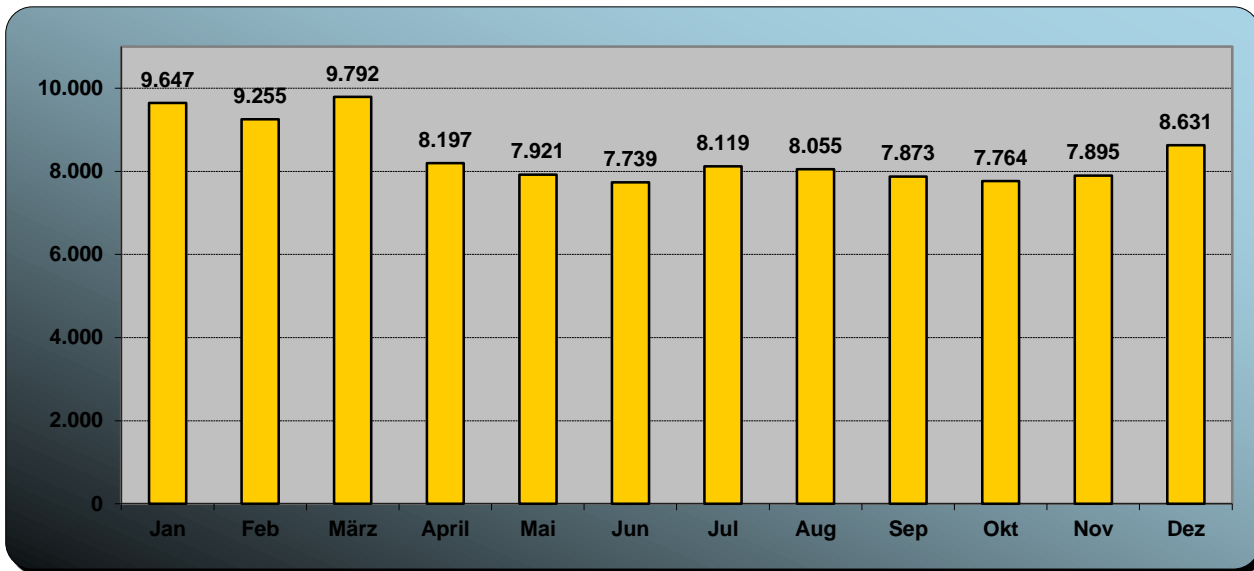
Edith Völksch
Betriebsleiterin

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 15	Feb 15	Mrz 15	Apr 15	Mai 15	Jun 15	Jul 15	Aug 15	Sep 15	Okt 15	Nov 15	Dez 15
Arbeitslosenquote (ALG I + ALG II)	13,5%	13,1%	12,2%	11,3%	10,9%	10,5%	11,1%	11,1%	10,7%	10,4%	10,5%	11,3%
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag (T0)	15.444	15.457	15.445	15.352	15.151	15.125	14.879	14.748	14.598	14.426	14.367	14.393
Arbeitslose SGB II												
Bestand am Zähltag	9.647	9.255	9.792	8.197	7.921	7.739	8.119	8.055	7.873	7.764	7.895	8.631
darunter Frauen	4.462	4.260	4.034	3.810	3.693	3.618	3.860	3.887	3.740	3.676	3.707	3.939
Jüngere unter 25 Jahren	212	174	192	162	154	167	198	225	198	176	171	175
50 Jahre und Älter	3.487	3.334	3.146	2.934	2.800	2.713	2.885	2.871	2.805	2.821	2.914	3.280
dar.: 55 Jahre und älter	1.648	1.617	1.543	1.435	1.362	1.323	1.432	1.415	1.398	1.394	1.419	1.586
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte												
Bestand am Zähltag (T0)	19.840	19.883	19.942	19.808	19.523	19.526	19.188	19.001	18.741	18.462	18.382	18.414
darunter Frauen	9.955	9.942	9.976	9.864	9.750	9.750	9.598	9.540	9.416	9.284	9.238	9.256
Jüngere unter 25 Jahren	2.317	2.311	2.404	2.391	2.347	2.373	2.337	2.289	2.218	2.144	2.182	2.177
50 Jahre und Älter	7.351	7.376	7.332	7.260	7.185	7.180	7.041	7.020	6.991	6.914	6.870	6.895
dar.: 55 Jahre und älter	4.472	4.487	4.444	4.392	4.364	4.396	4.336	4.339	4.341	4.318	4.272	4.293
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag (T0)	6.025	6.034	5.992	6.000	5.952	5.967	5.982	5.886	5.849	5.799	5.785	5.819

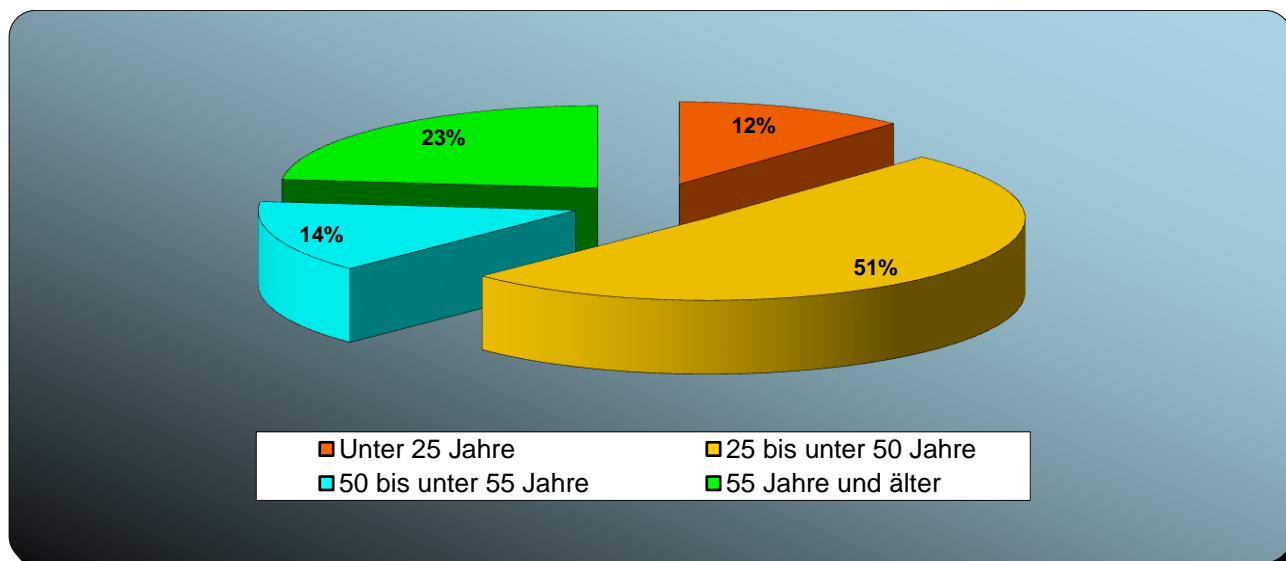
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2015

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
9.647	9.255	9.792	8.197	7.921	7.739	8.119	8.055	7.873	7.764	7.895	8.631



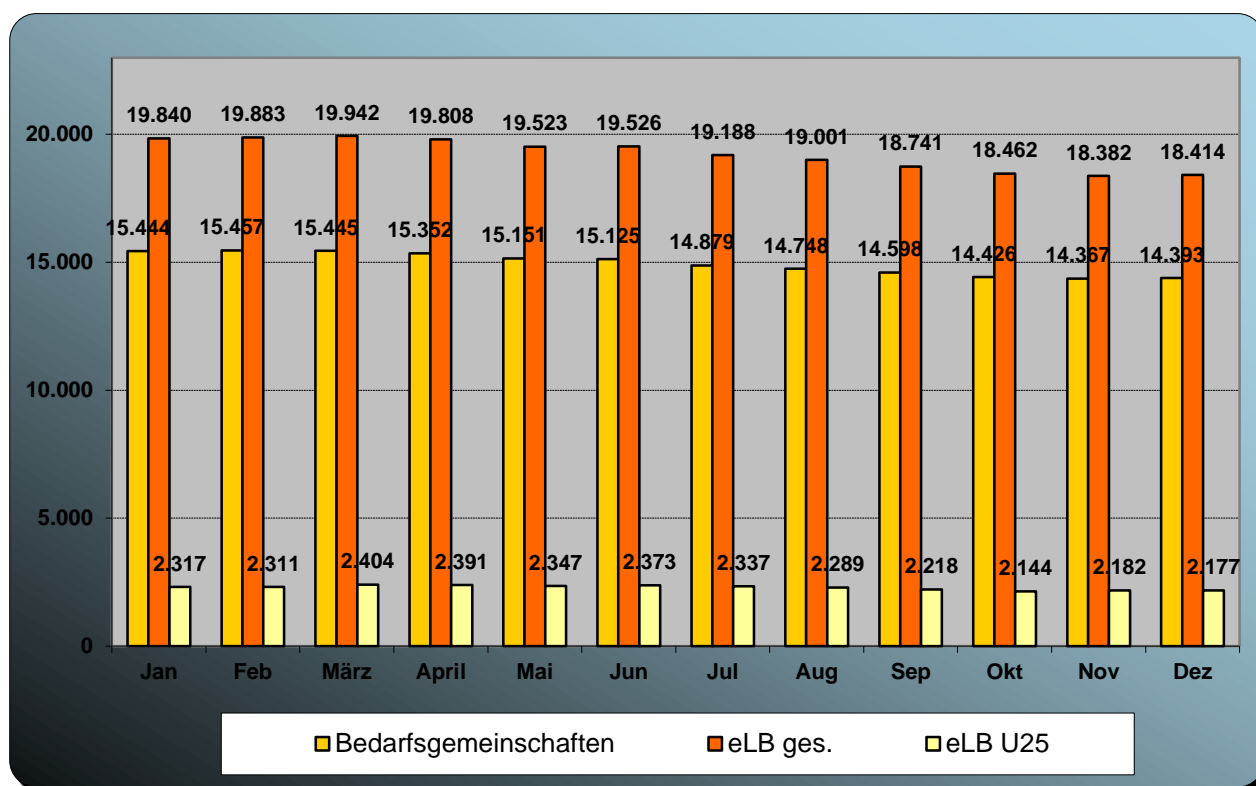
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2015)

unter 25 Jahre	2.177
25 bis unter 50 Jahre	9.342
50 bis unter 55 Jahre	2.602
55 Jahre und älter	4.293



Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2015

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
BG	15.444	15.457	15.445	15.352	15.151	15.125	14.879	14.748	14.598	14.426	14.367	14.393
eLB ges.	19.840	19.883	19.942	19.808	19.523	19.526	19.188	19.001	18.741	18.462	18.382	18.414
eLB U25	2.317	2.311	2.404	2.391	2.347	2.373	2.337	2.289	2.218	2.144	2.182	2.177



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

	Plan 2015 (TEUR)	Budget 2015 (TEUR)	Ist 2015 (TEUR)
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	21.424	22.046	21.923
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	4.104	3.952	3.930
Bundesprogramm Perspektive 50plus	290	290	250
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit	0	164	96
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	297	297	319
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II (Landkreis)	105	105	105
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	16.716	19.285	18.885 ¹
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a.F.)	152	124	108 ²
Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II n.F.) und Freie Förderung (§16f SGB II)	4.054	1.120	1.103 ³
Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	100	100	30
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	104.500		93.226 ⁴
Kosten für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	53.000		46.864 ⁵
Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II	215		-50 ⁶
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	530		549 ⁷
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB II	1.094		1.259 ⁸
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG	470		234 ⁹
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SBG XII	36		26 ¹⁰
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG	09		53 ¹¹
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	265	265	265
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	47	47	45

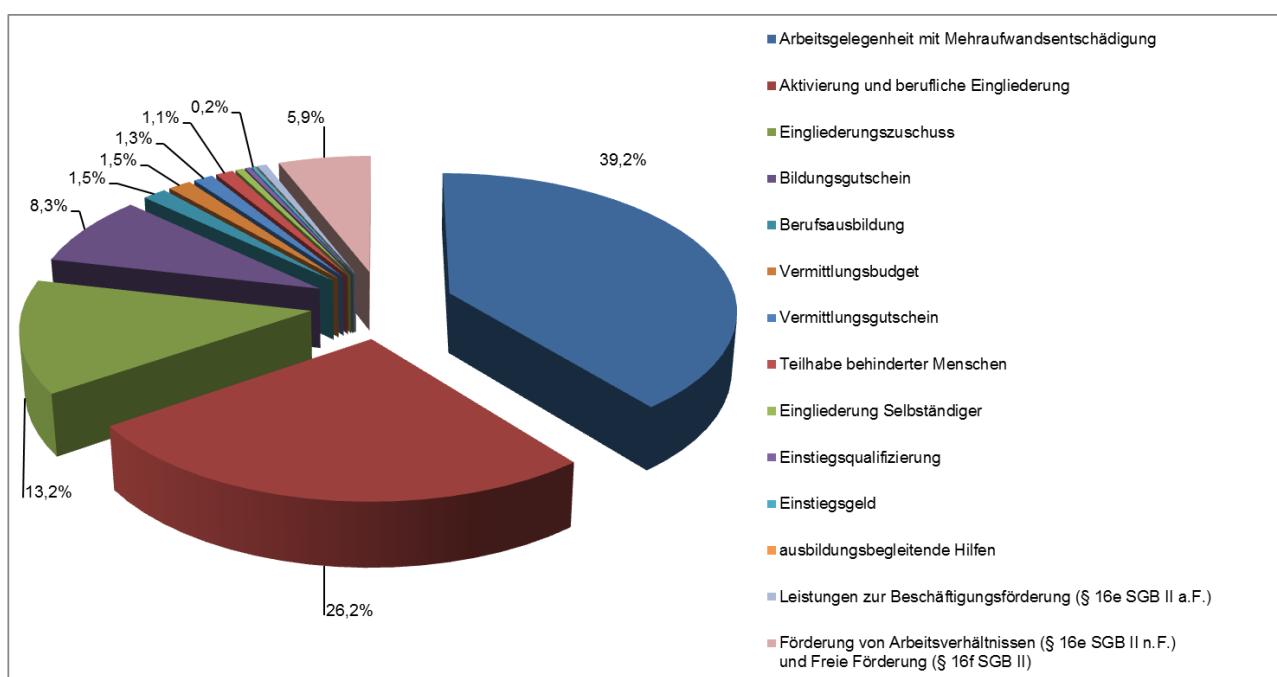
Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1	73	TEUR	
2	17	TEUR	
3	89	TEUR	
4	4.061	TEUR	
5	1.762	TEUR	
6	385	TEUR	(Die Einnahmen aus Rückzahlungen 2015 waren höher als die Aufwendungen 2015.)
7	4	TEUR	
8	12	TEUR	
9	2	TEUR	
10	< 1	TEUR	
11	< 1	TEUR	

2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden im Jahr 2015 Bundesmittel i. H. v. 20,89 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten erfolgte i. H. v. 365 TEUR. Für die Eingliederung in Arbeit standen Mittel i. H. v. 20,53 Mio. EUR zur Verfügung.

Es wurden 20,09 Mio. EUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt, was eine Inanspruchnahme des Eingliederungsbudgets von 97,9 % darstellt. Einen Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:



Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 39 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr 43 %) für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden. Die sinkende Tendenz der Vorjahre als ein Ergebnis der Instrumentenreform 2012 (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, in Kraft getreten am 1. April 2012) hat sich fortgesetzt.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 26,2 % (Vorjahr: 23,9 %), die Eingliederungszuschüsse mit 13,2 % (Vorjahr: 12,6 %) und die Bildungsgutscheine mit 8,3 % (Vorjahr 8,5 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a.F. umfassten mit 125 TEUR ca. 0,6 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr: 0,8 %).

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II n.F. und § 16f SGB II umfassten mit 1.192 TEUR ca. 5,8 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr: 4,2 %).

2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 140,6 Mio. EUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 6,2 Mio. EUR bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betragen 146,8 Mio. EUR.

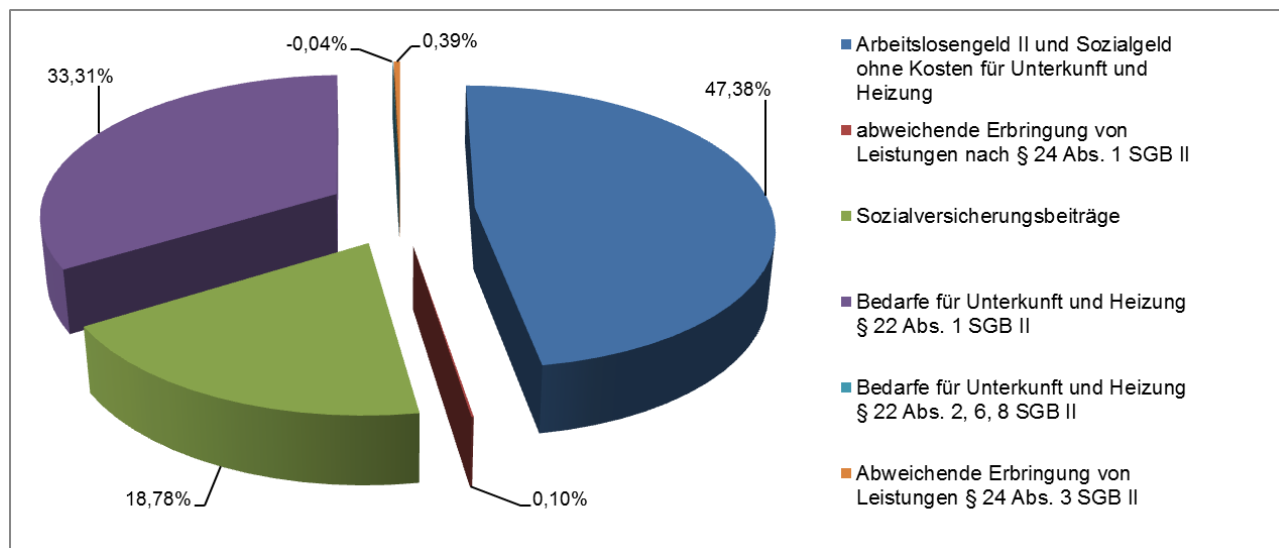
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf ca. 93,2 Mio. EUR. Das entspricht ca. 66,3 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf ca. 46,9 Mio. EUR und betragen damit ca. 33,3 %.

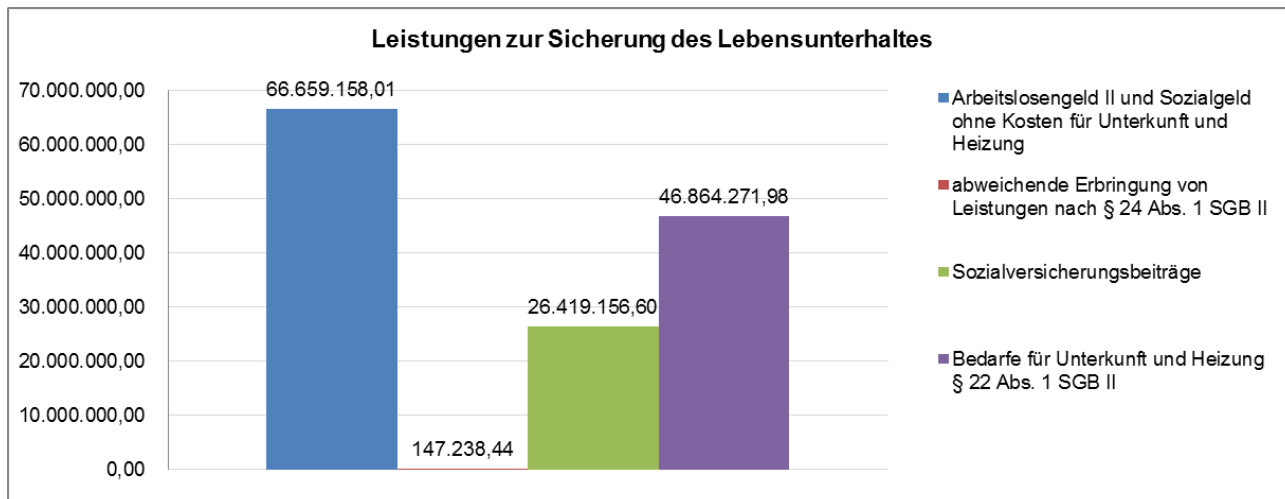
Im Jahr 2015 standen den durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II in Höhe von 335 TEUR Einnahmen aus Rückzahlungen in Höhe von 385 TEUR gegenüber, sodass dem Salzlandkreis Mittel in Höhe von 50 TEUR erstattet werden konnten.

Weiterhin finanziert der Salzlandkreis die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von ca. 549 TEUR (~0,4 %).

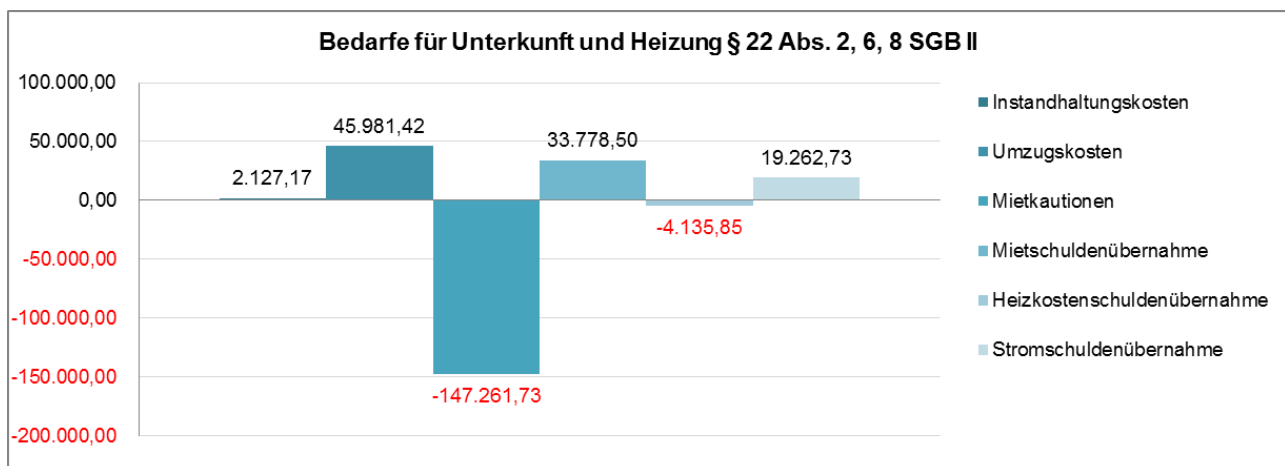
Die Aufteilung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe) gibt folgende Abbildung:



Die Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2015 stellen sich wie folgt dar:

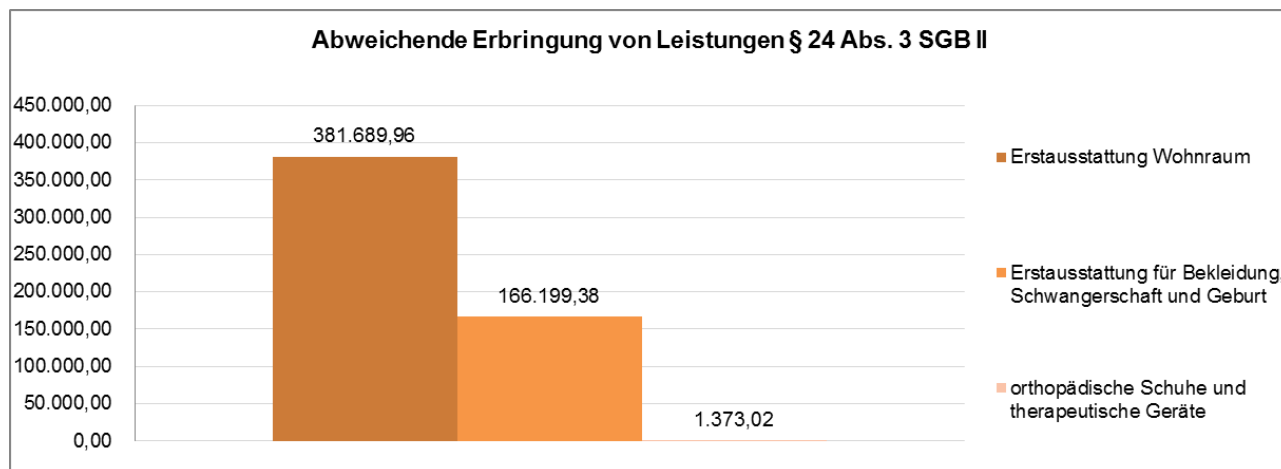


Die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2015 stellen sich wie folgt dar:



Insbesondere im Bereich der Mietkautionen war die Summe der Rückzahlungen in 2015 höher als die in 2015 ausgereichten Darlehen für Mietkautionen.

Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2015 stellen sich wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

2.1 Verwaltungskosten

Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

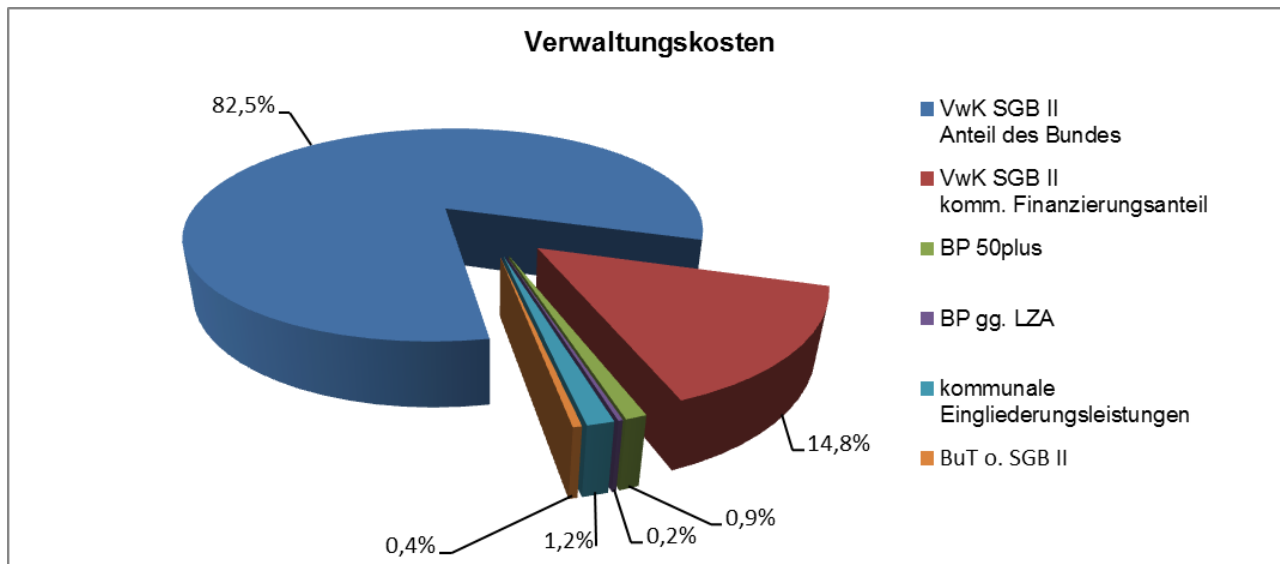
Darüber hinaus sind die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Beteiligung am Bundesprogramm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakt für Ältere in den Regionen“ Teil der Verwaltungskosten. Sie werden aus den Mitteln dieses Bundesprogrammes finanziert.

Gleichermaßen sind die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Beteiligung am ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit Teil der Verwaltungskosten. Sie werden aus den Mitteln dieses Bundesprogrammes finanziert.

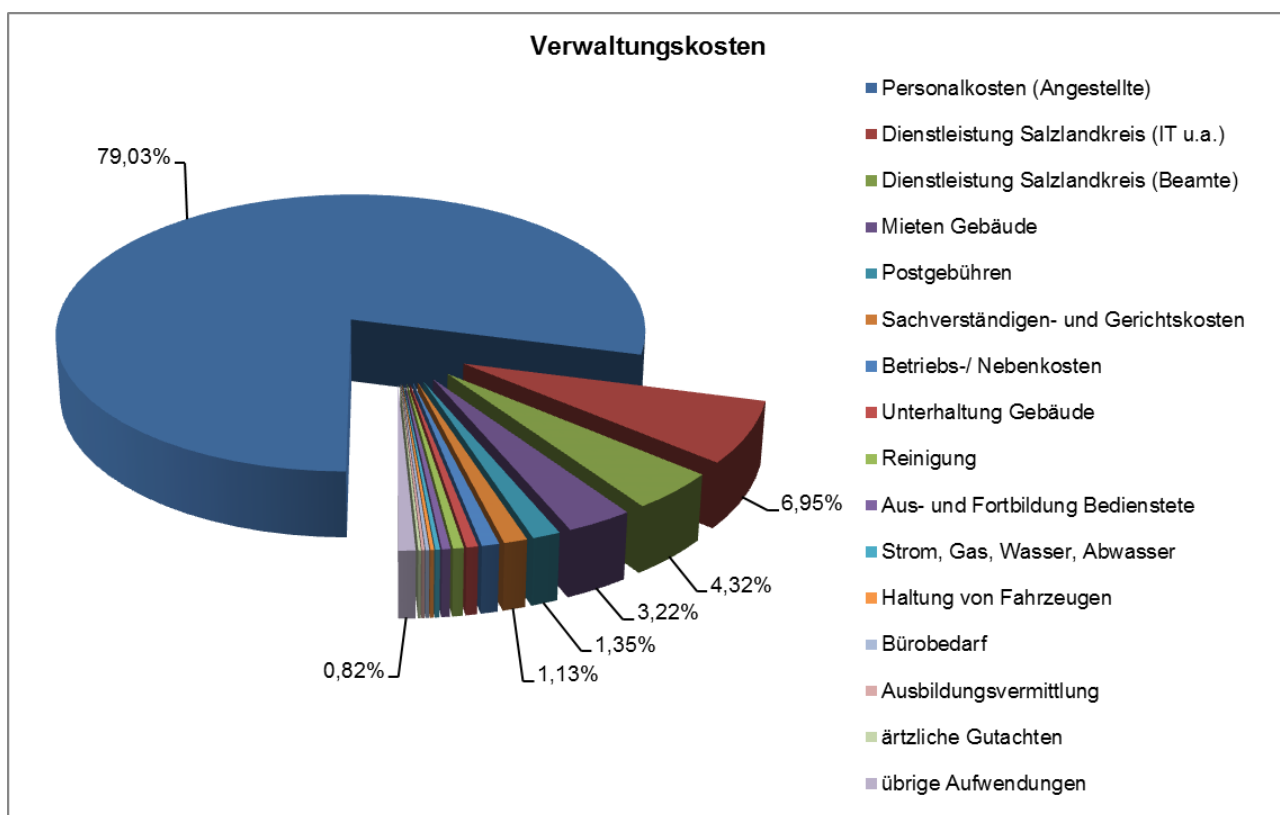
Weiterhin zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten.

Ebenso zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und AsylbLG zu den Verwaltungskosten.

Der Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben veranschaulicht folgende Darstellung:



Die als Gesamtverwaltungskosten zu finanzierenden Aufwendungen im Jahr 2015 betrugen 26,6 Mio. EUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 83,4 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen i. H. v. rund 22,2 Mio. EUR nehmen die Personalkosten (Beamte und Angestellte) den größten Anteil ein. Die Sachkosten belaufen sich mit 16,6 % auf rund 4,4 Mio. EUR.

3. Eingliederungsleistungen

3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt ist Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und wesentlich durch eine sehr enge und zielorientierte Zusammenarbeit der Bereiche Fallmanagement und Arbeitgeberservice geprägt.

Im Vergleich zum Vorjahr blieb der regionale Arbeits- und Ausbildungsmarkt stabil. Jedoch ist zunehmend festzustellen, dass die Anforderungen der angebotenen Stellen an die zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten teilweise zu hoch sind und daher nicht oder nur bedingt besetzt werden können.

Die Gründe der Nichtbesetzung freier Stellen liegen zumeist in den fehlenden Berufsabschlüssen, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellen mangelnde soziale Kompetenzen sowie nicht ausreichende Flexibilität (Bereitschaft zur Montagetätigkeit und bundesweiten Vermittlung) erhebliche Hemmnisse dar. Zunehmend verhindern auch physische und psychische Einschränkungen eine kurzfristige Arbeitsaufnahme.

Daher richtete der Arbeitgeberservice seine Tätigkeit verstärkt auf eine bewerber- und zielgruppenorientierte Betreuungsarbeit und Beratung sowie Akquise von Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen aus. Durch die bewerber- und zielgruppenorientierte Stellenakquise konnten potentiellen Arbeitgebern erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorgestellt und individuelle arbeitnehmer- und arbeitgeberseitige Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

Im Jahr 2015 nahmen 5.453 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf. Davon waren 3.594 Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig. Da im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberichtigten um rund 8,5 % gesunken ist, hat sich der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsaufnahmen um rund 5,1 % erhöht und ist damit insgesamt leicht gestiegen.

Die Beschäftigungsaufnahmen im nichtsozialversicherungspflichtigen Bereich sind vor allem in der Gastronomie, dem Handel und Verkauf, im Bereich der Printmedien, der Gebäudereinigung und Hausmeisterservice zu finden. Die Einführung des Mindestlohnes zeigte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber stellt die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen des SGB II und SGB III in enger Zusammenarbeit mit den Fallmanagern einen weiteren Arbeitsschwerpunkt der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice dar.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 559 Anträge auf Eingliederungsleistungen bewilligt und dabei Fördermittel in einer Gesamthöhe von ca. 3,3 Millionen EUR ausgereicht. Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Eingliederungsleistungen:

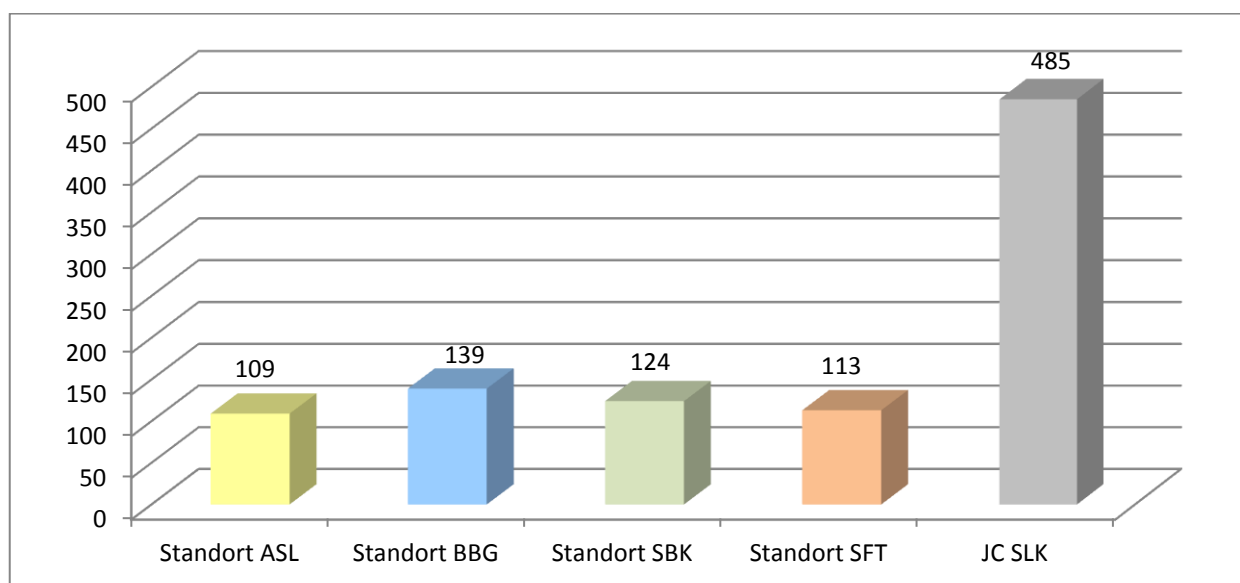
- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen,
- c) Einstiegsgeld und
- d) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen.

a) Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen zum Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Im Jahr 2015 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 485 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt.

Regional teilten sich die bewilligten Anträge auf Eingliederungszuschuss wie folgt auf:



Die Förderung erfolgte insbesondere für folgende Personengruppen:

- Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen,
- ältere Arbeitnehmer über 50 Jahre,
- behinderte und schwerbehinderte Menschen.

b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen

In der Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis befinden sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen trotz intensiver Bemühungen und Nutzung vieler verschiedener arbeitsmarktpolitischer Instrumente über einen mehrmonatigen Zeitraum aufgrund der Vielzahl der individuell vorhandenen Hemmnisse keine Integration in den regulären Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Zu den Vermittlungshemmnissen gehören neben der Langzeitarbeitslosigkeit unter anderem:

- fachliche Defizite
- fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen,
- hohes Lebensalter,
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen,
- mangelnde Sprachkenntnisse,
- Analphabetismus,
- Suchtproblematik,
- Vorstrafen.

Durch zielgruppenorientierte und bewerberorientierte Vermittlungsarbeit konnte im Jahr 2015 für 23 erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein 24-monatiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Förderleistungen nach § 16e SGB II begründet werden. Der Anstieg der Förderfälle um etwa die dreifache Anzahl zum Vorjahr ist zunehmend in den multiplen Problemlagen der Kunden begründet.

c) Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Mit dem Förderinstrument Einstiegsgeld soll ein hinreichender finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer niedrig bezahlten Tätigkeit geschaffen bzw. die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unterstützt werden. Die Gewährung von Einstiegsgeld ist zeitlich befristet und wird einzelfallbezogen gewährt.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

Mit dem Instrument Einstiegsgeld wurden im Jahr 2015 im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 19 erwerbsfähige Leistungsberechtigte gefördert. Die Bedeutung des Instruments ist im Teilbereich der Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch das Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes stark gesunken. Auch bei der Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gab es im Vergleich zum Jahr 2014 deutlich weniger Förderfälle.

d) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Mit diesem Förderinstrument können gründungswillige oder bereits selbstständige erwerbsfähige Leistungsberechtigte für die Beschaffung von Sachgütern durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen unterstützt werden. Langfristig soll diese Förderung dazu beitragen, die Unternehmung zu stärken und die bestehende Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Des Weiteren können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, durch geeignete Maßnahmen zu allgemeinen unternehmerischen Belangen beraten werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit es sich nicht um die Vermittlung konkreter, beruflicher Kenntnisse handelt.

Die vom Jobcenter Salzlandkreis initiierten Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, die Selbstständigen durch Beratung und die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten individuell zu fördern, um so die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit zu erhöhen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden wirtschaftliche Analysen der selbstständigen Tätigkeit gemeinsam mit den Unternehmern zur Ableitung von Beratungsansätzen und Empfehlungen für das weitere unternehmerische Handeln durchgeführt. Ferner konnten Hilfestellungen zur Anbahnung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmenserfolges gegeben werden. So wurden im Jahr 2015 insgesamt 27 Teilnehmereintritte für diese Beratungsangebote von Selbstständigen erreicht.

3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement ist nach wie vor ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess werden verschiedene Möglichkeiten der Förderinstrumente nach § 16 SGB II genutzt.

Zunächst werden vorhandene individuelle Ressourcen und multiple Problemlagen methodisch erfasst und gemeinsam Versorgungsangebote und Dienstleistungen geplant, die anschließend organisiert und begleitet werden. Auf diese Weise wird der individuelle Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Hinblick auf das Ziel der mittel- oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.

In vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, den Fallmanagern und den Partnern aus den Bereichen psychosoziale Betreuung, Sucht- und Schuldnerberatung, gerichtlich bestellte Betreuung oder Selbsthilfe wird versucht, durch kleine Schritte den Weg für eine dauerhafte berufliche Tätigkeit zu ebnen. Mittelpunkt der Arbeit sind die Ziele und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten. Individuelle Lösungen werden mit ihnen erarbeitet und Unterstützungsangebote in enger Zusammenarbeit abgestimmt.

Die Förderinstrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben dabei, wie auch schon in den vergangenen Jahren, im Jobcenter Salzlandkreis einen hohen Stellenwert im Bereich der aktiven Fallarbeit eingenommen. Die Arbeit der vergangenen Jahre zeigte, dass gute Beratung und der Einsatz von Arbeitsmarktinstrumenten allein nicht zur Integration von Langzeitarbeitslosen ausreichen. Von zentraler Bedeutung ist es, die Beratung und Förderung mit wirksamen Netzwerkstrukturen zu verstärken. Enge Kooperationen zum Beispiel mit Beratungsdiensten und sozialen Einrichtungen sind notwendig, um das örtliche Hilfesystem noch breiter aufstellen zu können.

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte entscheidet selbst über die Teilnahme an einer Aktivierungsmaßnahme sowie deren inhaltliche Ausrichtung. Es wird eine gemeinsame Eingliederungsstrategie erarbeitet. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Maßnahmen motiviert besucht werden und eine Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt rascher erfolgen kann.

Der Erfolg der Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt hängt zunehmend vom Abbau schwerwiegender Vermittlungshemmnisse im persönlichen Bereich ab. In vielen Fällen können Fortschritte bezüglich der Integration erst durch die Bearbeitung der bestehenden Problemlagen erzielt werden.

Ein ganzheitlicher Beratungsansatz erfordert die Vernetzung der einzelnen Institutionen. Die Kombination aus der Vermittlung fachlicher Kenntnisse mit der Vermittlung sozialer Kompetenzen und der Überwindung von Vermittlungshemmnissen im persönlichen Bereich ist in den durchgeführten Maßnahmen von größter Bedeutung. Durch die enge Zusammenarbeit aller Netzwerkpartner wurden maßgeschneiderte Hilfsangebote für die Leistungsberechtigten entwickelt.

Die Netzwerkpartner des Jobcenters Salzlandkreis haben aufgrund der Entwicklung des Wirtschaftssektors sowie der komplexen Problemlagen der Teilnehmer sehr individuell ausgelegte Maßnahmen zertifizieren lassen. Die Teilnehmer dieser Maßnahmen wurden vorrangig individuell durch Einzelcoaching betreut. Dies hat zum Vorteil, dass auch sehr arbeitsmarktferne Teilnehmer ohne soziale Kompetenzen langsam an die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes herangeführt werden können.

Durch die engmaschige Vernetzung wird nicht zuletzt dem Umstand Rechnung getragen, dass die persönliche, familiäre oder gesundheitliche Situation eines Menschen so belastend sein kann, dass eine Arbeitsaufnahme vorerst nicht erfolgen kann oder nur von kurzer Dauer ist. Daher haben sich beispielsweise die Maßnahmeeinhalte sowie die Dauer der durchgeführten Maßnahmen gewandelt. Gerade bei Personen ohne Ausbildung oder mit Brüchen in ihrer Erwerbsbiografie eröffnen sich neue Perspektiven, wenn ihre Kompetenzen im Einzelcoaching eingeschätzt und im weiteren Beratungsprozess weiterentwickelt werden können. Die Verweildauer in einer Maßnahme wird zunehmend individuell angepasst.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich im Jahr 2015 ein leichter Rückgang der Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit **Aktivierungsgutschein**.

Ein weiteres Förderinstrument im Bereich der Beratung und Vermittlung von Leistungsempfängern sind **Vergabemaßnahmen**. Auch hier waren rund 11 % weniger Teilnehmereintritte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen.

Es zeigt sich mehr und mehr, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche und soziale Probleme aufweisen, die allein durch Sozialpädagogen in den Maßnahmen nicht mehr abzubauen sind. So werden zunehmend psychologische Ansätze bei der Betreuung der Teilnehmer verfolgt. Erste Erfahrungen mit dem Einsatz von Psychologen haben gezeigt, dass tief verwurzelte Problemlagen der Teilnehmer durch Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Psychologen und dem Teilnehmer zunächst aufgedeckt und im Weiteren bearbeitet werden konnten.

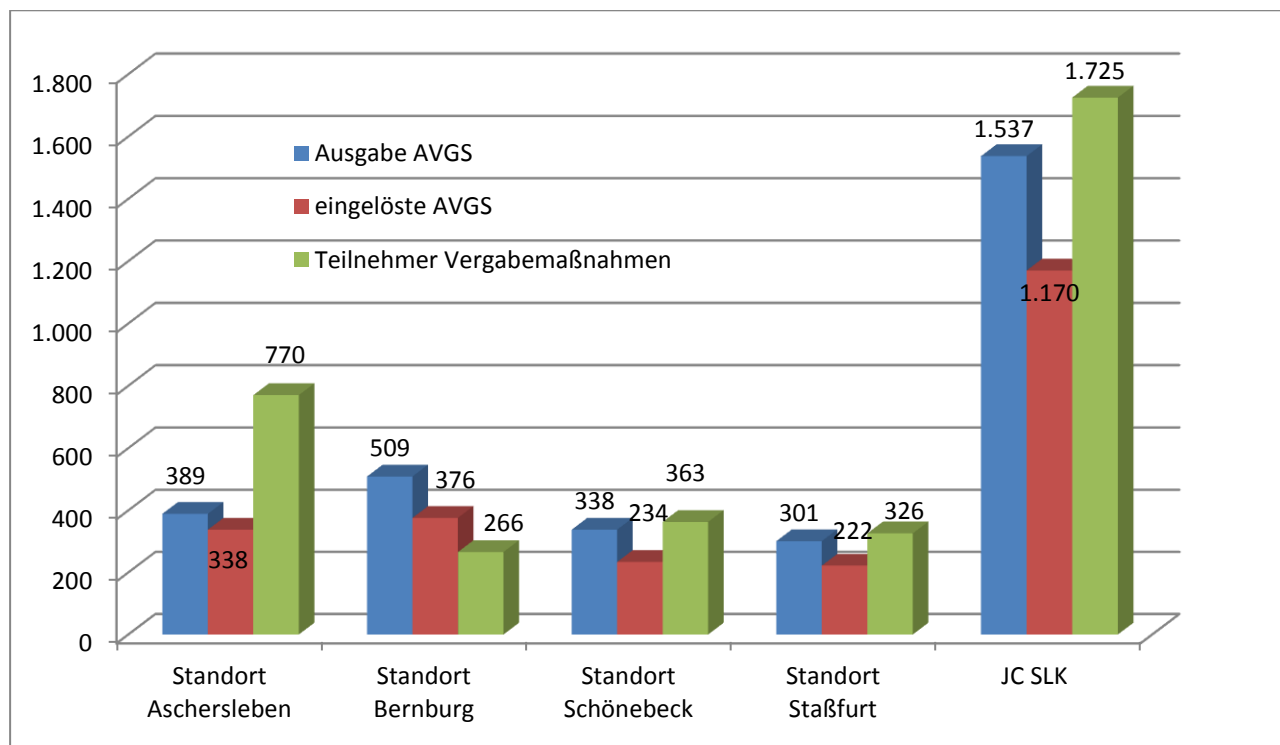
Einen sehr hohen Stellenwert bei den durchgeführten Maßnahmen nahm die Netzwerkarbeit ein. Ein ständiger Austausch zwischen den Vertragspartnern führte dazu, dass die Problemlagen der Teilnehmer allumfassend bearbeitet werden konnten. Dazu wurden verschiedene weitere Netzwerkpartner aktiviert.

Das Leistungsvermögen der Leistungsberechtigten hat sich in den vergangenen Jahren geändert. Das Leistungspotential ist gesunken. Die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen ist in den Hintergrund gerückt.

Die Teilnehmer hatten durch verschiedene betriebliche Praktika die Möglichkeit, sich als Arbeitnehmer den jeweiligen Unternehmen zu empfehlen. Somit erhielten auch schulungsresistente Teilnehmer die Chance, in den ersten Arbeitsmarkt einzumünden.

Die folgende Grafik zeigt die Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein und Vergabemaßnahmen nach Standorten für 2015:

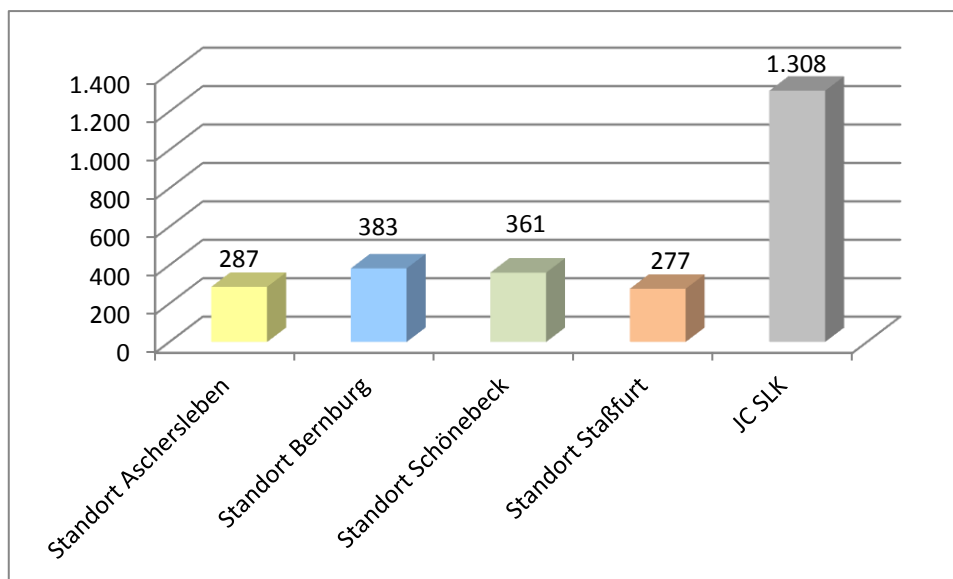
Eintritte in Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein



Neben der berufspraktischen Kenntnisvermittlung im Rahmen von Vergabemaßnahmen wurden auch **betriebliche Erprobungen** genutzt. Hier zeigte sich deutlich, dass der direkte Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern größere Chancen der Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bot.

Ziel dieser betrieblichen Arbeitserprobungen ist es, unter Beaufsichtigung und Betreuung durch eine Fachkraft direkt am Arbeitsplatz die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, das Leistungsvermögen sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festzustellen.

Eintritte in eine betriebliche Erprobung



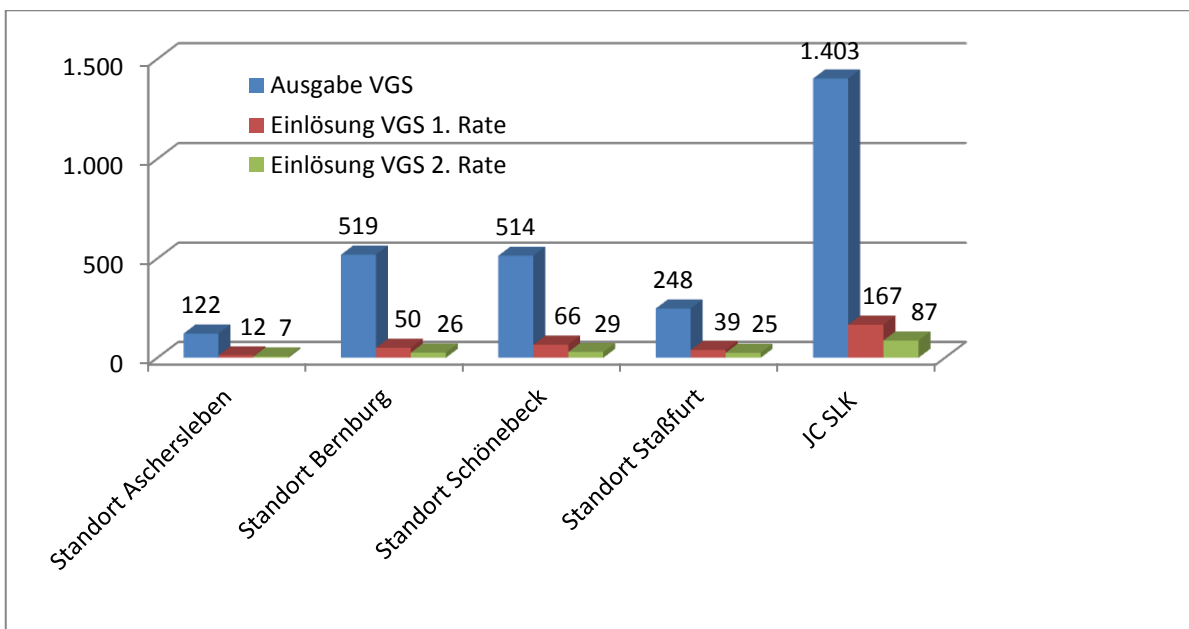
Im Jahr 2015 konnten im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.308 betriebliche Erprobungen durchgeführt werden. Dies entspricht einer Absenkung um rund 18 % gegenüber dem Vorjahr.

Resultierend aus dem Ergebnis der betrieblichen Erprobungen sind weitere Förderinstrumente zur Eingliederung in Arbeit zum Einsatz gekommen. Fehlende Qualifikationen konnten schneller und passgenauer ermittelt und abgebaut werden.

Als weiteres Förderinstrument zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit wurde 2015 der **Vermittlungsgutschein** genutzt. Bei den ausgegebenen Vermittlungsgutscheinen war im Vergleich zum Vorjahr ein weiterer Rückgang um rund 26 % zu verzeichnen. Die Quote der Einlösung lag allerdings sowohl bei der 1. Rate mit rund 11 % als auch bei der 2. Rate mit rund 7 % auf vergleichbarem Niveau zum Vorjahreswert.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die im Jahr 2015 ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine im Jobcenter Salzlandkreis:

Vermittlungsgutscheine



Insgesamt hat die Förderung von **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** ein Mittelvolumen von rund 5,1 Millionen EUR eingenommen. Dies entspricht einer höheren Mittelausgabe für dieses Instrument von rund 10 % gegenüber dem Vorjahr.

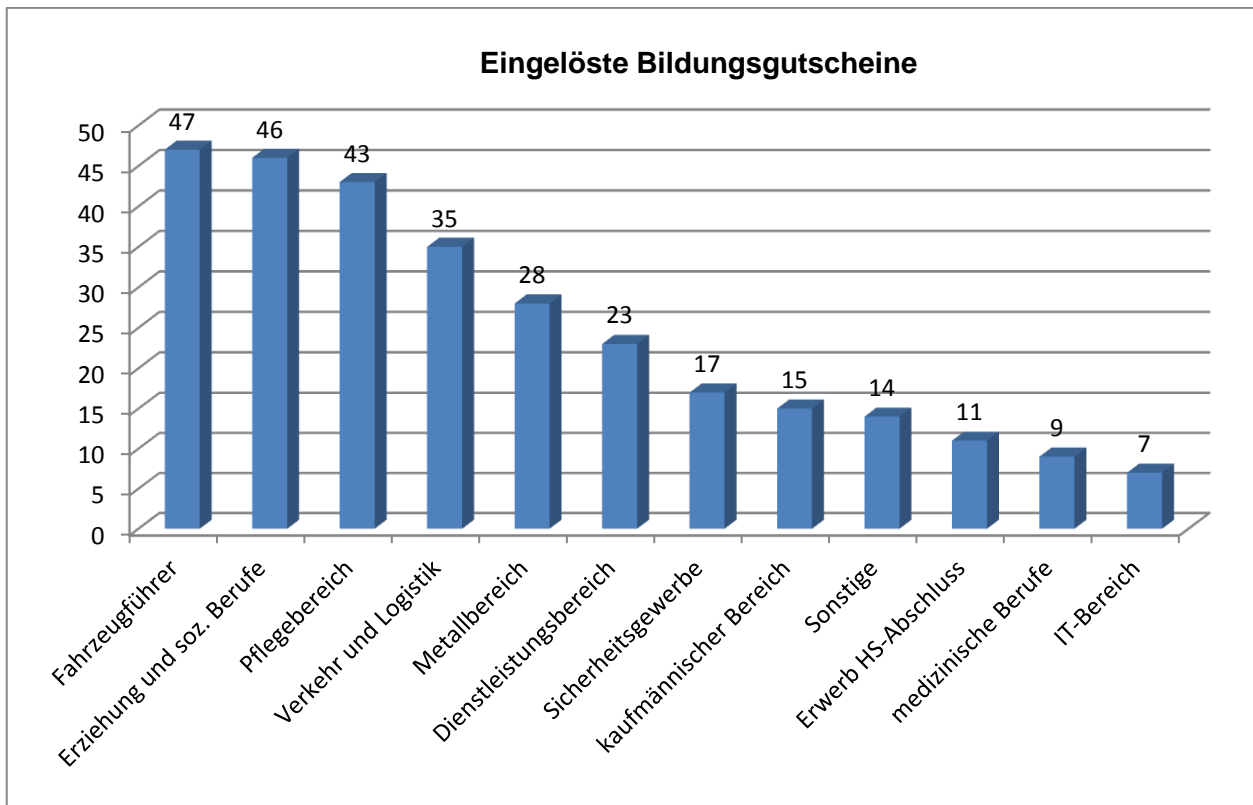
3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2015 ein Mittelvolumen in Höhe von ca. 1,7 Millionen EUR eingenommen.

Im Vergleich zum Jahr 2014 ist festzustellen, dass auch im Berichtsjahr das geplante Budget ausgeschöpft wurde, gleichwohl sind weniger Bildungsgutscheine eingelöst worden. Dies ist auf die qualitativ höherwertigen und somit preisintensiveren Fortbildungen zurückzuführen.

An allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis wurde in zahlreichen Beratungsgesprächen ein Bildungsbedarf ermittelt und nach anschließender Prüfung konnten 353 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt werden, um deren Qualifikationsdefizite abzubauen und somit ihre Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern. Es wurden 295 Bildungsgutscheine eingelöst. Durch berufliche Weiterbildung konnte die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt und dem Fachkräftemangel der Wirtschaft entgegen gesteuert werden.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine auf die verschiedenen Berufsbereiche.



Um mehr Menschen von der Möglichkeit und Chance zu begeistern, sich qualifizieren zu lassen, wurden im Jahr 2015 verschiedene Aktionen durch das Jobcenter angeboten. Dazu zählten zum Beispiel die Bildungsmesse in Schönebeck und ein „Tag der Pflege“ an den 4 Standorten. Hier war es Ziel, verschiedene Berufsbilder vorzustellen und das Interesse an einer Tätigkeit durch Qualifizierung zu wecken.

Um weiterhin auf Bildung aufmerksam zu machen, wurden Aktivierungsmaßnahmen im Rahmen von Vergabeverfahren initiiert, die es unter anderem zum Inhalt hatten, qualifizierungsfähige Menschen zu erkennen, diese zu aktivieren, um sich zukünftig fortzubilden.

Trotz aller Aktivitäten zur Heranführung an Weiterbildung hat sich deutlich gezeigt, dass die Inanspruchnahme von Bildung zurückgegangen ist. Dies ist auf die verfestigte Arbeitslosigkeit, die Zunahme von persönlichen Problemlagen und die geringe Flexibilität der Kunden zurückzuführen. Insbesondere bei Weiterbildungen im Pflegebereich ist eine Verringerung um ca. 50% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, weil die Eignung des Kundenbestandes für diese Branche kaum noch gegeben ist. Dafür wurden im Berichtsjahr 2015 ca. 53 % mehr Gutscheine für den Bereich Erziehung und soziale Berufe eingelöst.

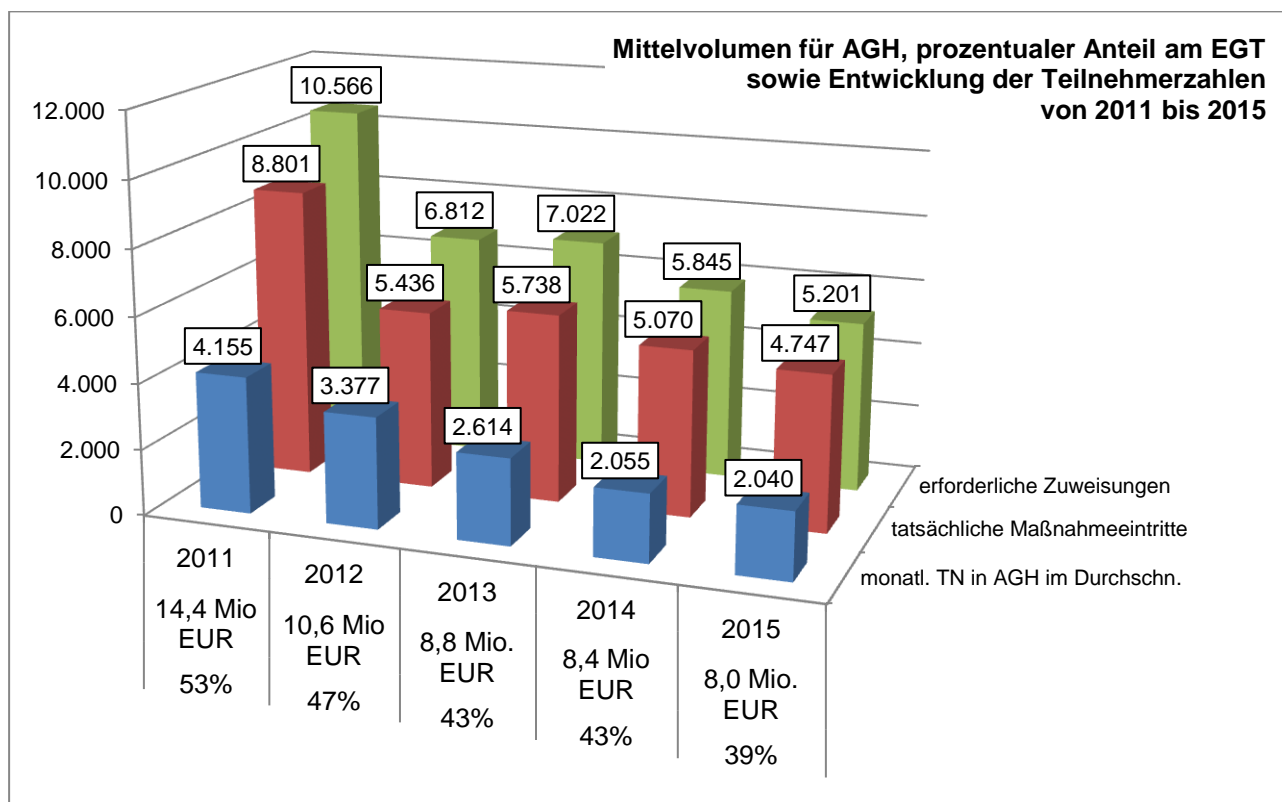
Insgesamt wurden 325 Qualifizierungen im Jahr 2015 erfolgreich abgeschlossen. Davon sind 167 Absolventen in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt gemündet. So konnte im Vergleich zum Jahr 2014 trotz der geringeren Anzahl von Qualifizierten ein höherer Erfolg erzielt werden.

3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt

Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden müssen.

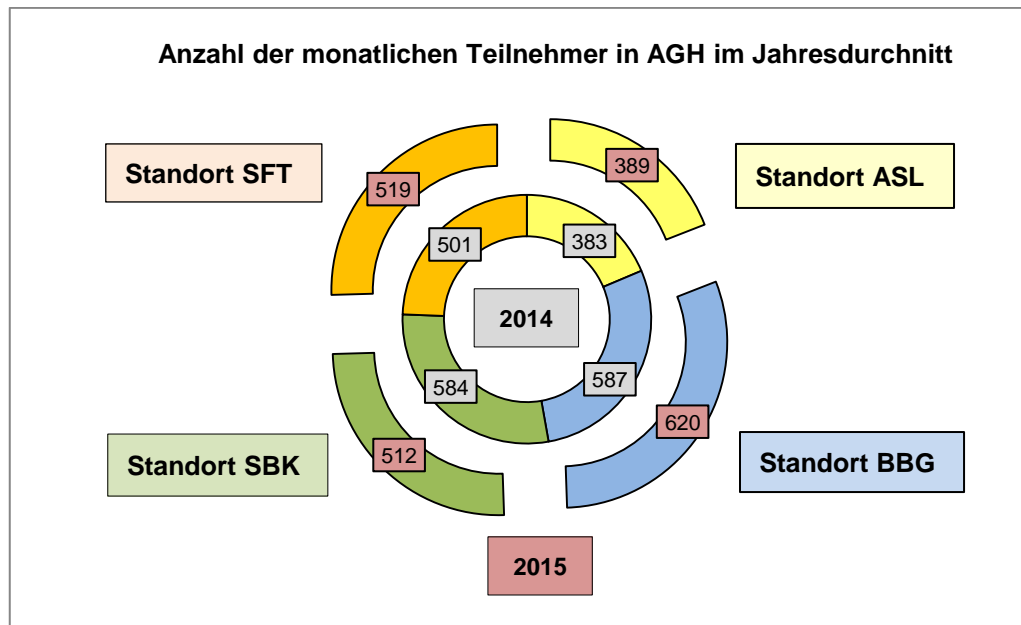
Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes spiegelt sich darin wider, dass die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten wie im Vorjahr mehr als ein Drittel des gesamten Eingliederungsbudgets ausmachte. Verausgabt wurde im Jahr 2015 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von ca. 8,0 Millionen EUR (39 % aller verausgabten Eingliederungsmittel). Das sind ca. 0,4 Millionen EUR weniger als im Vorjahr.

Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget und die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2011 gibt folgende Übersicht:



Im Landes- als auch im Bundesvergleich (Datenbasis: September 2015) ist weiterhin festzustellen, dass die Eintrittsquote in geförderte Beschäftigung im Salzlandkreis mit 24,7 % einen Spitzenwert einnimmt. Die Vergleichswerte liegen im Bundesdurchschnitt bei 5,4 %, im Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt bei 11,0 % und im Durchschnitt der zugelassenen kommunalen Träger in Sachsen-Anhalt bei 16,0 %.

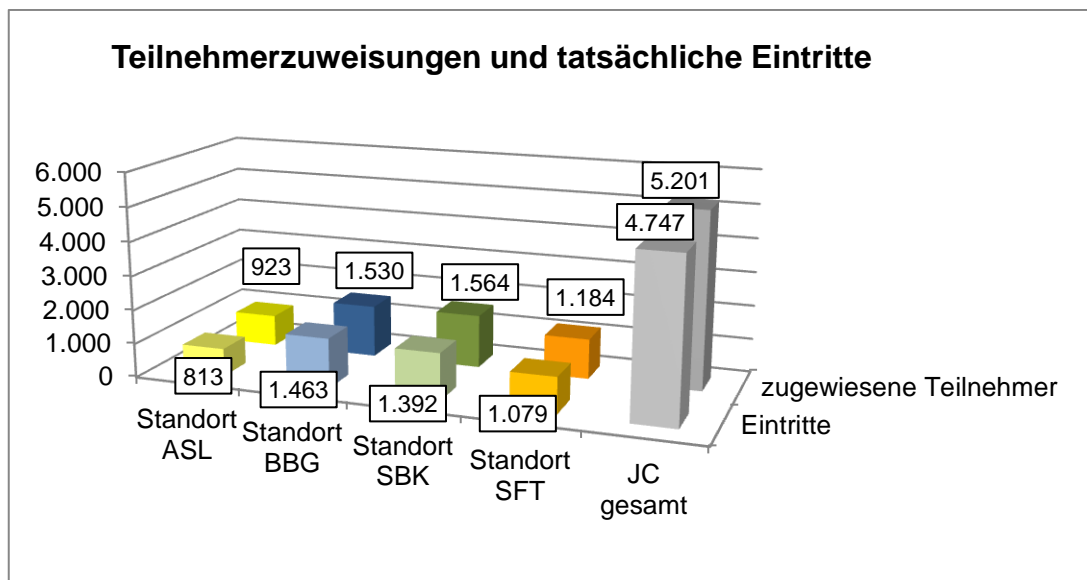
Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der monatlich im Jahresdurchschnitt beschäftigten Teilnehmer des geförderten Beschäftigungsmarktes, aufgeteilt nach den Standorten des Jobcenters:



Im Jahr 2015 waren insgesamt monatlich durchschnittlich 2.040 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beschäftigt. Das entspricht ungefähr dem Vorjahresniveau. Im Vergleich zum Jahr 2011 hat sich die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in etwa halbiert.

Durch das Jobcenter wurden im Jahr 2015 insgesamt 803 Maßnahmen mit 3.445 Teilnehmerplätzen bewilligt. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden insgesamt 5.201 Teilnehmer zugewiesen, wovon jedoch nur 4.747 Teilnehmer die Maßnahme antraten.

Einen Überblick über das Verhältnis der Anzahl der zugewiesenen Teilnehmer zu den tatsächlich in die Maßnahmen eingetretenen Teilnehmern gibt folgende Abbildung:



Für das Jahr 2015 ist erneut festzustellen, dass ca. ein Drittel der Mehraufwandsentschädigungen für die Teilnehmer aufgrund der hohen Fehlzeiten durch Krankheit oder unentschuldigtes Fehlen nicht ausgezahlt werden konnte. Für das Jobcenter machte dies insgesamt einen Betrag in Höhe von ca. 1,2 Millionen EUR aus.

Die inhaltliche Festlegung der Tätigkeitsfelder für Arbeitsgelegenheiten orientierte sich auch im Berichtsjahr an den bestehenden Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen des geförderten Beschäftigungsmarktes wurde das Jobcenter Salzlandkreis von einer pluralen Trägerlandschaft mit etwa 70 Trägern unterstützt. Vorteilhaft wirkte sich darüber hinaus auch im Jahr 2015 für die Einsatzstellen von Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten der Bundesfreiwilligendienst aus. Auf diese Weise konnte die Reduzierung der Teilnehmerzahlen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilweise kompensiert werden.

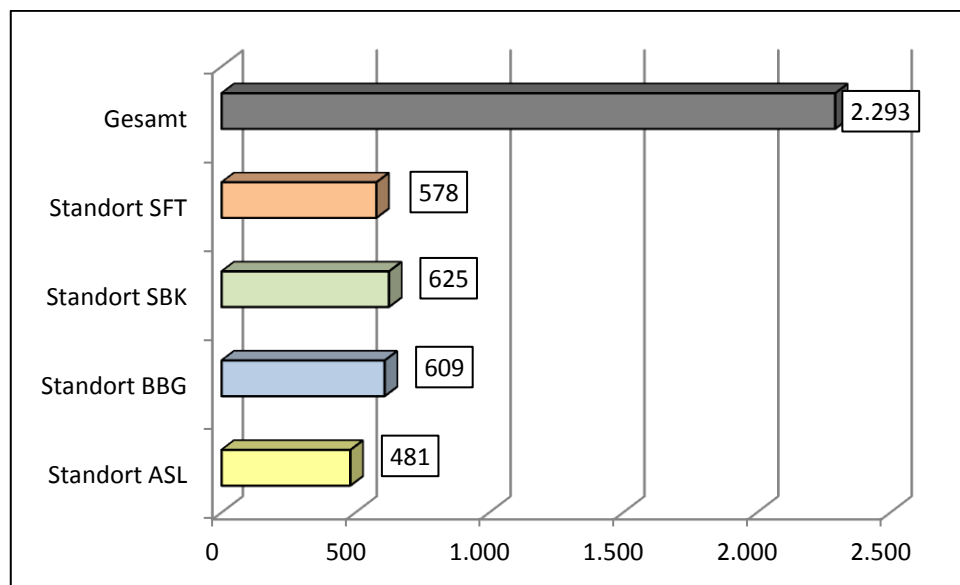
3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

3.2.1 Allgemeines

Im Mittelpunkt der Arbeit der Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt stand auch im Jahr 2015 die Ausrichtung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen. Die Jugendteams der Standorte konnten anknüpfend an die Erfahrungen und Ergebnisse der vorangegangenen Jahre in der Betreuung der 15- bis 25-Jährigen aus dem Rechtskreis des SGB II die Herausforderungen der immer komplexer werdenden Übergangsphasen und Zugänge zum Arbeitsmarkt meistern. Insgesamt kann eine positive Bilanz der Arbeit der Jugendteams gezogen werden.

Im Jahr 2015 wurden im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt monatlich durchschnittlich 2.293 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte an den jeweiligen Standorten betreut. Das sind durchschnittlich 16 % weniger Jugendliche als im Vorjahr.

Betreute erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren nach Standorten



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehören eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktzeiten bei der Betreuung, klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Fallmanagern und den Jugendlichen, die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel des Abbaus von Vermittlungshemmnissen sowie zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt und konsequentes Vorgehen bei Pflichtverletzungen von Jugendlichen.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist nach wie vor sehr differenziert. Dazu gehören

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sog. „Aufstocker“),
- alleinerziehende Mütter,
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten sowie
- junge Flüchtlinge.

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, in der Regel im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule zum Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2015 kann bilanziert werden, dass durch die geleistete Arbeit der Jugendteams bei vielen Jugendlichen die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht gelungen ist, waren zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschwerten. Zu diesen Jugendlichen gehören insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss sowie Ausbildungsabbrecher. Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stehen neben der Qualität der Schulabschlüsse zunehmend auch das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen im Fokus.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird vereinbart, welche Leistungen er zur Eingliederung erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend dem Entwicklungsstand und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt mit dem Jugendlichen vereinbart.

In diesem Zusammenhang ist auch für 2015 festzustellen, dass Jugendliche sich zum Teil den Folgegesprächen entziehen, in denen eine Auswertung der Ergebnisse der letzten Eingliederungsvereinbarung erfolgt sowie eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden soll. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsvereinbarungen durch Verwaltungsakt (Eingliederungsbescheide) erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, der jeweiligen individuellen Situation des Jugendlichen angemessen, den Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen soll den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen sind so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellen sozialpädagogische Hilfestellungen zur Verfügung.

Zunehmend hat im Jahr 2015 die Arbeit mit Flüchtlingen Raum eingenommen. In der Arbeit mit den jungen Flüchtlingen ist festzustellen, dass es sich in der Mehrzahl um junge Menschen handelt, die allein nach Deutschland kamen. Einige wollen nicht dauerhaft im Salzlandkreis verbleiben.

Vorrangig wurde die zeitnahe Teilnahme an einem Deutschkurs unterstützt. Parallel erfolgte die Ermittlung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, um eine berufliche Perspektive zu entwickeln. Die beruflichen Kenntnisse der jungen Flüchtlinge sind in der Regel nicht hochqualifiziert, sodass bei der Mehrzahl eine berufliche Ausbildung bzw. Qualifizierung notwendig ist. Beginnend im Jahr 2015 erarbeitet das Jobcenter Salzlandkreis mit den regionalen Trägern Maßnahmen, die speziell für diese Zielgruppe berufsorientierend wirken und dabei die Deutschkenntnisse für den Beruf verbessern.

3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren wie im Vorjahr zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der Ausbildungsvermittlung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung von jugendlichen Rehabilitanden.

Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichten eine erfolgreiche und enge Zusammenarbeit und feste Ansprechpartner in diesen Bereichen. Dazu dienten auch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen auf Arbeitsebene.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit wurde wiederum eine Kooperation zur Ausbildungsvermittlung umgesetzt. In diesem Rahmen wurden 2015 insgesamt 212 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden. Das waren 20 Jugendliche mehr als im Vorjahr. Im Ergebnis der gemeinsamen Betreuung dieser Jugendlichen durch das Jobcenter Salzlandkreis und die Agentur für Arbeit nahmen 101 Schulabgänger und Altbewerber eine Ausbildung auf.

Von den ausbildungssuchenden Jugendlichen, die im Sommer 2015 keine Ausbildung aufnahmen, konnten einige Jugendliche in eine Einstiegsqualifizierung integriert werden. Weitere Jugendliche haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder einen schulischen Ausbildungsgang begonnen. Für andere Jugendliche, die kooperativ vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit bezüglich der Ausbildungsvermittlung betreut wurden, gab es verschiedene Gründe, die Ausbildungsvermittlung zu beenden, wie z. B. weiterer Schulbesuch, Schwangerschaft, Wegfall des Arbeitslosengeld II - Bezuges oder Wegzug aus dem Salzlandkreis.

Im Jahr 2015 war wie in den Vorjahren eine grundlegend positive Situation des Ausbildungsmarktes zu verzeichnen. Auch Altbewerber oder Jugendliche mit schlechteren Schulabschlüssen konnten eine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Allerdings wurde deutlich, dass die Wirtschaft nach wie vor gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit von den Jugendlichen bei ihrem Einstieg in die Ausbildung oder den Arbeitsmarkt erwartet.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentrierte sich im Jahr 2015 auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergaben sich, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmten.

3.2.3 Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen wurde eine Maßnahmenstruktur weiterentwickelt, die weitestgehend eine passgenaue Zuweisung ermöglichte. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern der Maßnahmen gewährleisteten die zielführende Umsetzung der Maßnahmeninhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Im Verlauf des Jahres 2015 wurden für die unter 25-Jährigen schwerpunktmäßig Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Zielgruppenspezifisch wurden Maßnahmeinhalt und Maßnahmeorganisation entsprechend den Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen und angelehnt an die Gegebenheiten des Arbeits- und Ausbildungsmarktes konzipiert und genutzt. So gab es beispielsweise spezielle Maßnahmen für Jugendliche, die noch relativ arbeits-/ausbildungsmarktfremd waren oder Maßnahmen für Jugendliche, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und durch in die Maßnahme integrierte betriebliche Erprobungen direkt in eine Beschäftigung münden konnten.

Das Jobcenter und die Maßnahmeträger verstanden die Maßnahmen als Brücke in den Beschäftigungsmarkt und setzten sie entsprechend um.

Einen großen Stellenwert nahm nach wie vor die Aktivierung der Jugendlichen ein. Aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigten viele Jugendliche Unterstützung zur persönlichen und sozialen Stabilisierung, zur Verringerung ihrer Vermittlungshemmnisse, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Motivation, eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Unterstützend wirkten hier insbesondere die in diesen Maßnahmen in der Regel tätigen Sozialpädagogen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Fallmanagern und den Trägern konnten hoch individualisierte, passgenaue und integrative Förderkonzepte umgesetzt werden.

Neben den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt, um die 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen auf ihrem Weg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt optimal zu fördern und zu fordern.

Jugendliche, die besonders viele Vermittlungshemmnisse hatten, sind in niedrigschwellige Maßnahmen integriert worden. Hier bestand die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse.

In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und Familie und den Trägern wurden Maßnahmeinhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt, dass die Jugendlichen an die Auseinandersetzung mit ihren Vermittlungshemmnissen herangeführt werden, ggf. ihre Therapiebereitschaft unterstützt wird, sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen und umsetzen und dabei individuelle Unterstützung erfahren.

Sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten, befanden sich in verschiedenen Ausbildungen an außerbetrieblichen Einrichtungen. Im Dezember 2015 befanden sich insgesamt 14 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung. Das sind 24 Jugendliche weniger als im Vergleichsmonat des Vorjahres, was die Aufnahmefähigkeit des regulären Ausbildungsmarktes unterstreicht.

Die Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis nutzten auch vom Europäischen Sozialfonds geförderte Maßnahmen, um Jugendliche gezielt zu unterstützen. Hier sind beispielhaft Maßnahmen bei Trägern im Salzlandkreis zu nennen

- für Jugendliche, bei denen bisher keine anderen Maßnahmen erfolgreich waren (STABIL) oder
- für Jugendliche, die die Möglichkeit eines Auslandspraktikums wahrnehmen können (IdA- Integration durch Arbeit).

3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,
- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und Jugendkriminalität.

Diese Jugendlichen sind am schwersten anzusprechen und nur mit Mühe für eine Ausbildung zu gewinnen. Kennzeichnend sind das niedrige Niveau von Leistungsfähigkeit und erworbenen Kompetenzen mit Beendigung der Schule. Viele von ihnen haben sich in der Schule früh aufgegeben. Häufig ist eine Bündelung von Problemen festzustellen, z. B. unzureichende Schreib- und Rechentechniken sowie geringe naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, kulturelle Kenntnisse und informationstechnische Kompetenzen. Auch im sozialen und persönlichen Bereich sind viele Probleme zu verzeichnen. Kontaktfähigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit sind niedrig ausgeprägt. Auffallend häufig und insbesondere für eine berufliche Integration problematisch sind Unzuverlässigkeit, geringe Lern- und Leistungsbereitschaft, niedrige Ausdauer, wenig Durchhaltevermögen und Belastbarkeit, unzureichende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, geringe Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit und ein unzureichendes Maß an Selbstkritik und Flexibilität. Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigten positive Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

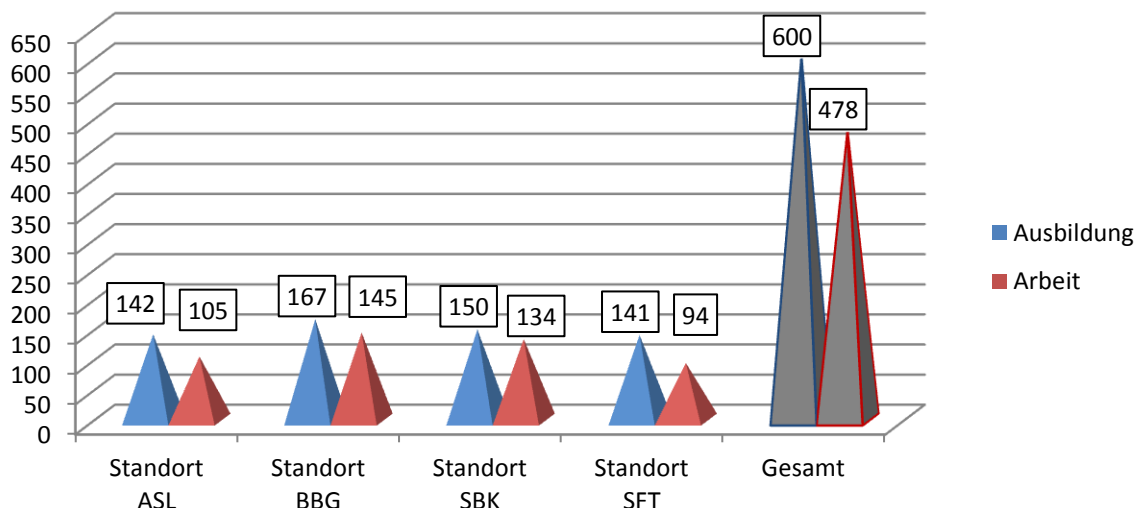
Das Jobcenter Salzlandkreis, die Agentur für Arbeit Bernburg und der Salzlandkreis - Fachbereich Soziales, Familie, Bildung - schlossen im Mai 2014 die Kooperationsvereinbarung „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“, um günstige Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Salzlandkreis zu schaffen. Die vielfältige Angebotspalette von Maßnahmen der unterschiedlichen Akteure am Arbeitsmarkt sollten aufeinander abgestimmt, wirtschaftsnah und flächendeckend ausgerichtet und transparent für die Jugendlichen am Übergang zur beruflichen Eingliederung gestaltet werden.

Für die Weiterentwicklung zu einem ganzheitlich orientierten und institutionell abgestimmten Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitungsangebot nahmen im Jahr 2015 im Rahmen des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ die ersten Fach- und Arbeitsgruppen, in denen Vertreter der drei Rechtskreise mitwirken, ihre Arbeit auf. Im Ergebnis dieser Arbeit konnte eine rechtskreisübergreifende Schweigepflichtsentbindung erarbeitet werden. Außerdem wurden die Strukturen, Ansprechpartner und Maßnahmen der Institutionen der drei Rechtskreise SGB II, SGB III sowie SGB VIII transparent gemacht und stehen für die Mitarbeiter auf einer eingerichteten Internetplattform des Bündnisses zur Verfügung. Im Oktober 2015 fand die 2. Jugendkonferenz des Arbeitsbündnisses statt, die dem fachlichen Austausch zwischen den Rechtskreisen diente. Seit 2015 ist das Landesschulamts weiteres Mitglied im „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“.

3.2.5 Vermittlungsergebnisse

Auch im Jahr 2015 kamen zwei Aspekte zum Tragen, die Einfluss auf die Vermittlungsergebnisse der 15- bis 25-Jährigen hatten. Positiv wirkte die gute Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation. Die Unternehmen stellten mehr Ausbildungs- und Stellenangebote, auch in der Region des Salzlandkreises, zur Verfügung. Außerdem machte sich die demographische Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Zahl der Schulabgänger bemerkbar. Insbesondere große Betriebe der Region sind an einer langfristigen Sicherung ihrer (jungen) Fachkräfte interessiert. Dem standen, wie oben benannt, nach wie vor bei vielen betreuten Jugendlichen schwierige Ausgangsbedingungen für die Eingliederung entgegen.

Ausbildung – und Arbeitsaufnahmen nach Standorten



Die Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis konnten im Jahr 2015 eine positive Bilanz ihrer Arbeit ziehen. Statistisch schlägt sich das in 478 Arbeitsaufnahmen, davon 74,5 % sozialversicherungspflichtig, und 600 Ausbildungsaufnahmen nieder.

Damit wurde im Verlauf des Jahres 2015, wie auch im Vorjahr, im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis an allen Standorten eine niedrige Jugendarbeitslosigkeit im SGB II-Bereich gewährleistet.

3.3 Bundesprogramm „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte in den Regionen“

3.3.1 Allgemeines

„Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ war ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser. Das Bundesprogramm ist zum 31. Dezember 2015 beendet worden.

„Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ setzte auf einen regionalen Ansatz zur Förderung älterer Langzeitarbeitsloser. Dieser erlaubte es den Beschäftigungspakten, gezielt die regionalen Besonderheiten bei der Umsetzung des Programms zu berücksichtigen. So entstanden verschiedenste Lösungsansätze.

An der Realisierung des Programms waren nicht nur die hauptverantwortlichen Jobcenter beteiligt, sondern auch die Partner der regionalen Netzwerke. Hierzu zählen Unternehmen, Kammern und Verbände, kommunale Einrichtungen und Bildungsträger, Politik, Gewerkschaften, Kirchen sowie Sozialverbände.

Bundesweit gab es 78 Beschäftigungspakte, welche sich selbstständig organisierten und ihre gesammelten Erfahrungen in regelmäßig stattfindenden Regionalkonferenzen gegenseitig austauschten.

3.3.2 Regionale Umsetzung

In die operative Umsetzung des Magdeburger Beschäftigungspaktes „Kompetenz und Erfahrung für die Region“ waren das Jobcenter Magdeburg (federführend) als Grundsicherungsträger für die Landeshauptstadt Magdeburg und die Träger der Grundsicherungsstellen Bördekreis, Jerichower Land und Salzlandkreis einbezogen.

Im Rahmen der gemeinsam festgelegten Aktivierungs- und Integrationsstrategie wählten die Träger der Grundsicherung die Teilnehmenden aus und wiesen diese -auf der Grundlage eines abgestimmten Zeitplanes- dem beteiligten Projektpartner SBH Südost GmbH zu. Dies schloss auch weiterführende Aktivitäten, wie z. B. die Unterstützung mit Integrationshilfen, die Nachbetreuung der aktivierten und integrierten Personen mit ein. Die Grundsicherungsträger übernahmen darüber hinaus auch die Beratung und Betreuung des Projektträgers zu den die Integration begleitenden Fragen.

Des Weiteren kamen im Jobcenter Salzlandkreis vier Fallmanager ausschließlich für die Vermittlung in Arbeit von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (über 50 Jahre) zum Einsatz. Verteilt auf die Standorte Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt betreuten sie jeweils mehr als 100 Personen dieser Zielgruppe über mindestens sechs Monate. Die daraus resultierende stärkere Kontaktdichte beeinflusste die gesamte Erbringung von Förderleistungen und Integrationsunterstützung für diese Zielgruppe außerordentlich positiv.

Für das Jobcenter Salzlandkreis darf festgestellt werden, dass durch die Kooperation im „Magdeburger Beschäftigungspakt“ die interkommunale Zusammenarbeit generell positiv beeinflusst werden konnte. Regelmäßig wiederkehrende Gespräche mit den jeweiligen Paktvertretern und eingesetzten Vermittlungskräften aller Paktregionen sowie Themenworkshops gewährleisteten einen stetigen fachlichen Austausch über die Grenzen des Salzlandkreises hinweg. Im Internet sind unter www.50plus-magdeburg.de weitere Informationen zum Magdeburger Beschäftigungspakt zu finden.

3.3.3 Übersicht der Vermittlungen 2015

Der Magdeburger Beschäftigungspakt konnte auch 2015 an die positiven Ergebnisse der zurückliegenden Jahre anknüpfen. Mit 93,3 % (528 Integrationen) der anvisierten Vermittlungen konnte zwar die Zielstellung von 566 Integrationen nicht erfüllt werden, dennoch liegt der Magdeburger Beschäftigungspakt mit diesen Werten im zulässigen Rahmen.

Magdeburger Beschäftigungspakt

Zielstellung für 2015: 566 Integrationen in Arbeit
Ergebnis für 2015: 528 Integrationen in Arbeit (93,3 %)

Integrationstyp 1*	gesamt	dav. weibl.	anrechnungsfähig
unbefristet mit Förderleistung	116	49	115
unbefristet ohne Förderleistung	188	58	183
befristet mit Förderleistung	32	21	32
befristet ohne Förderleistung	109	68	104
	445	196	434
Integrationstyp 2**	gesamt	dav. weibl.	
mit Förderleistung	1	0	1
ohne Förderleistung	97	53	92
	98	53	93
Integrationstyp 3 (Selbstständigkeit)			
Existenzgründungen	1	1	1
gesamt	544	250	528
<i>davon</i>			
Arbeitnehmerüberlassung	gesamt	dav. weibl.	
	101	18	
Zusätzliche Integrationsarten			
Mini-Jobs (bis 400 €)	18	5	

* Integrationstyp I :Integration in sv-pflichtige Beschäftigung erfolgt über sechs Monate

** Integrationstyp II: Integration in sv-pflichtige Beschäftigung erfolgt mindestens über vier Wochen bis einschließlich sechs Monate

Mit 86,3 % Zielerfüllungsquote liegt der Salzlandkreis unter dem Paktdurchschnitt. Während das Jobcenter Salzlandkreis mit 113 Vermittlungen bei einer Zielstellung von 118 Integrationen 95,8 % erreichte, lag der Projektpartner SBH Südost GmbH mit 44 von 64 Vermittlungen (68,8 %) deutlich hinter den gesteckten Zielen zurück.

Salzlandkreis gesamt:

Zielstellung für 2015	182 Integrationen in Arbeit	
Ergebnis für 2015	157 Integrationen in Arbeit	(86,3 %)

Salzlandkreis Jobcenter:

Zielstellung für 2015	118 Integrationen in Arbeit	
Ergebnis für 2015	113 Integrationen in Arbeit	(95,8 %)

Salzlandkreis SBH Südost GmbH:

Zielstellung für 2015:	64 Integrationen in Arbeit	
Ergebnis für 2015:	44 Integrationen in Arbeit	(68,8 %)

Im Vergleich zum Vorjahr weichen die Integrationszahlen nur geringfügig voneinander ab. Konnten im Jahr 2014 insgesamt 162 Arbeitsaufnahmen über das Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ im Salzlandkreis verzeichnet werden, waren es im Berichtsjahr 5 weniger. Hierbei ist zu beachten, dass die Personengruppe der über 50-Jährigen durch eine strukturelle Arbeitslosigkeit geprägt ist. Darüber hinaus sind Umbrüche in den Erwerbsbiographien, soziale Problemlagen und auch teilweise schwierige persönliche Lebensumstände zu verzeichnen.

Unter Beachtung dieser Aspekte und der fortgeschrittenen Umsetzungsphase des Bundesprogramms sind die erzielten Ergebnisse äußerst positiv einzuschätzen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen in den zurückliegenden Jahren und des beendeten Bundesprogramms „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für die Regionen“ wird die Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter Salzlandkreis in das Regelgeschäft übernommen. Seit Januar 2016 ist daher an allen Standorten weiterhin jeweils ein Fallmanager für die Betreuung der arbeitsmarktnahen über 50-Jährigen zuständig.

3.3.4 ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter

Das Jobcenter Salzlandkreis hat sich im April 2015 erfolgreich um eine Förderung aus dem „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter“ beworben. Im Rahmen dieses Programms sollen langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Ein über das Programm geförderter Betriebsakquisiteur berät gezielt Arbeitgeber, um sie für die Einstellung von Teilnehmern des Programmes zu gewinnen.

Nach der Einstellung werden die Teilnehmer von einem ebenfalls über das Programm geförderten Coach intensiv betreut. Durch die Betreuung, Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber sowie Mobilitätshilfen und Qualifizierungsangebote für die Teilnehmer soll die Nachhaltigkeit der Beschäftigung abgesichert werden.

Im Zeitraum von 2015 bis 2020 erhält das Jobcenter Salzlandkreis im Rahmen dieses Programmes insgesamt eine Förderung in Höhe von ca. 1,4 Millionen EUR. Geplant ist mit Hilfe dieser Mittel die Vermittlung von 44 Teilnehmern in geförderte Beschäftigung. An Lohnkostenzuschuss stehen dafür ca. 0,9 Millionen EUR bereit, ca. 56 Tausend EUR sind für Qualifizierung und Mobilitätsausgaben geplant.

Der Eintritt der Teilnehmer in das Programm erfolgt gestaffelt im Abstand von 6 Monaten. Zum 31. Dezember 2015 sind 11 Teilnehmer über das Programm in eine Arbeitsstelle vermittelt worden, davon 7 mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag; 8 Teilnehmer haben eine Vollzeitstelle inne.

4. Kommunale Eingliederungsleistungen

4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfänger auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Jede Person erhält im Bedarfsfall Unterstützung durch die Mitarbeiter der Abteilung Ergänzende Leistungen.

Die Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die Psychosoziale Betreuung und die Vermittlung zur Suchtberatung. In den Regionen Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck wird die Suchtberatung durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e. V. umgesetzt. Die Vereinbarung wurde bereits vor der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 abgeschlossen und im Jahr 2014 erweitert. Ab 2015 wurde die Umsetzung der Suchtberatung in der Region Bernburg durch das Diakonische Werk Bethanien e. V. durch den Abschluss einer Vereinbarung professionalisiert.¹

4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfaden zur Qualitätssicherung der Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis. Die Ausführungen beschreiben theoretische Sachverhalte der Aufgabenbereiche, die Inhaltspunkte der jeweiligen Konzeption darstellen und gehen stichwortartig auf methodische Umsetzungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen ein.

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen.

Die umseitig aufgeführten Beratungsbausteine sind als Module zu verstehen und werden entsprechend dem Beratungsbedarf und der Ver- und Überschuldungssituation des Schuldners individuell organisiert bzw. notwendig.

¹ Die Jahresberichte der benannten Träger werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

Basisberatung: Die Verfahrens- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung wird detailliert erläutert. Die Erstellung eines Haushaltsplanes (Gegenüberstellung der monatlichen Ein- und Ausgaben) ist ein unabdingbarer Bestandteil, um die finanzielle Situation zu erörtern. Ferner werden akute Probleme (Existenz bedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie) analysiert und individuelle Sofortmaßnahmen eingeleitet. Ist erkennbar, dass eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit besteht, informiert der Schuldnerberater über die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens.

Existenzsicherung umfasst die Haushalts- und Budgetberatung, Sozialberatung, Information zum Zwangsvollstreckungsrecht, Überprüfung der Pfändungsfreibeträge sowie Hilfestellungen bei Kontopfändungen.

Die **Schuldenregulierung** ist der Schwerpunkt der Arbeit und liegt im Führen von Verhandlungen mit den Gläubigern. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Schuldner eine Entschuldungsstrategie und einen Schuldenregulierungsplan zu entwickeln und zu erarbeiten.

Die **Psychosoziale Beratung** ist eine Prozess begleitende Unterstützung, um Schuldner zur Einhaltung des Schuldenregulierungsplanes zu motivieren und um Schuldner zur selbstständigen Bewältigung der Lebenssituation und einer eigenständigen Lebensplanung zu befähigen.

Psychosoziale Betreuung

Im Rahmen der Psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, die Diagnose, die Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet.

In der Praxis der täglichen Arbeit mit Hilfesuchenden stellt sich der Prozess der Hilfeplanung nicht als linearer Zeitpfeil oder als starres Konstrukt dar. Die Erarbeitung des Hilfeplans erfolgt gemeinsam mit dem Hilfesuchenden. Die Anamnese und Diagnose sowie die Interventionen und Evaluationen werden mit dem Hilfesuchenden erörtert, diskutiert und strukturiert.

In der **Anamnese** werden individuelle, familiäre, alltagsbezogene und institutionelle Problemlagen erfasst. Neben der Erfassung der Problemlagen sollte der lebensweltlich-familiäre Kontext wie z. B. das Wohnumfeld, die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten oder der Sozialraum, in dem die Hilfesuchenden leben, analysiert werden.

Die **Diagnose** im sozialpädagogischen Sinne umfasst die Klärung, was für welche Beteiligte in einer Fallsituation das Problem ist. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Erläuterung der Erwartungen, welche die Beteiligten bezüglich der Problembearbeitung haben. Dabei werden drei Sichten unterschieden, d. h. die Sicht des Hilfesuchenden, die Vorgaben der Gesetze und der damit verbundenen Regelungen und die fachliche Sicht des Beraters. Ferner ist wichtig zu klären, wer über welche Mittel zur Lösung des Problems verfügt, d. h. wer hat welche Ressourcen zur Lösung des Problems (Zuständigkeit).

Im Rahmen der **Intervention** ist es zunächst primär von Nöten, anzustrebende Ziele gemeinsam mit dem Hilfesuchenden zu definieren. Die Ziele sollten eindeutig definiert werden und so konkret, überschaubar und klein wie möglich sein. Weiterhin ist es wichtig, dass die Zielformulierungen konkrete Verhaltensweisen benennen, die von den Hilfesuchenden in absehbarer Zeit erreichbar und überprüfbar sind. Neben der positiven Formulierung der Ziele ist festzuhalten, wer was wann mit wem wie wozu erreichen bzw. tun möchte. Neben der Zielformulierung spielt weiterhin die Auftragsklärung eine zentrale Rolle.

In der **Evaluation** wird anhand der vereinbarten Ziele gemessen, was erreicht wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass anfangs vereinbarte Ziele sich verändert haben können. Im Vordergrund stehen die Effektivität, d. h. ob die Ergebnisse erzielt wurden, die die Hilfesuchenden während der Hilfe erreichen wollten, und die Effizienz, d. h. das Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

Suchtberatung

Die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis ist keine anerkannte Suchtberatungsstelle². Die Suchtberatung fungiert als beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Bürgern. Die Suchtberatung involviert die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung nach einer absolvierten Therapie. Die Suchtberatung umfasst größtenteils psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Suchtspezifische Hilfen werden nicht angeboten, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind. Im Wesentlichen involviert die Suchtberatung die Möglichkeit, bei individuellen Problemlagen und Krisensituationen adäquate Hilfestellungen anzubieten und einzelfallbezogen zu intervenieren. Im Rahmen der Suchtberatung wird analog der Psychosozialen Betreuung mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet.

4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Hier werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, zusammengetragen. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung				Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung			
	2012	2013	2014	2015	2012	2013	2014	2015
Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	912	1.063	1.120	1.023	272	371	571	737
Anzahl der Beratungsgespräche	1.516	1.657	1.802	1.707	597	649	1.299	1.476
Anzahl der Hausbesuche	2	10	23	13	22	36	62	39

Es wurden 1.293 (73,5 %) ALG II-Empfänger und 467 (26,5 %) Personen sonstigen Einkommens beraten und betreut. Die Verteilung hat sich über die Jahre nicht wesentlich verändert.

Die Sozialstruktur der Hilfesuchenden ist umseitig dargestellt.

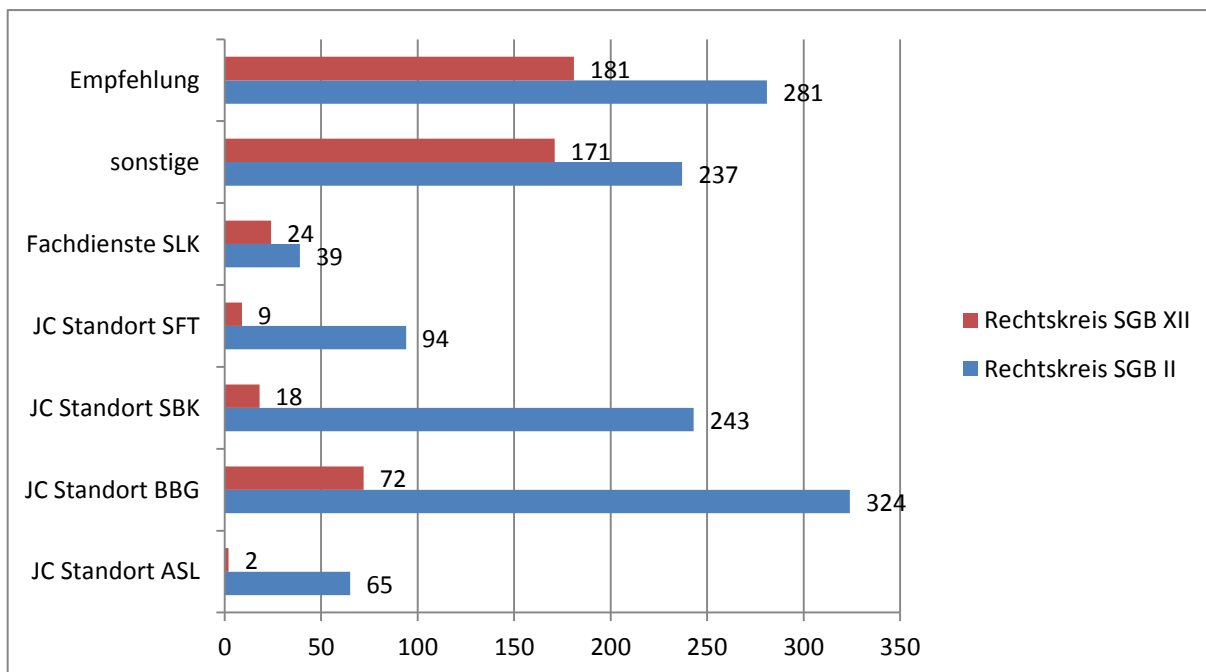
² In Bernburg existiert neben der SALUS gGmbH eine anerkannte Suchtberatungsstelle (Diakonisches Werk Bethanien e. V.). Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt eine anerkannte Suchtberatungsstelle vor. Eine Fachstelle für Suchtprävention ist am Standort Schönebeck angebunden.

	Psychosoziale Betreuung	Suchtberatung ³	Schuldnerberatung
Geschlecht	Männer: 361 Frauen: 251 Gesamt: 612	Männer: 95 Frauen: 30 Gesamt: 125	Männer: 521 Frauen: 496 Gesamt: 1.023
Alter	26-35 Jahre: 19,0% n=116 46-55 Jahre: 20,3% n=124 56-65 Jahre: 28,3% n=177	18-25 Jahre: 20,0% n=25 26-35 Jahre: 30,4% n=38 46-55 Jahre: 21,6% n=27	18-25 Jahre: 17,6% n=180 26-35 Jahre: 29,5% n=302 46-55 Jahre: 19,9% n=204
Einkommen	ALG II: 74,8% n=458 Renten aller Art: 13,6% n=83 AsylbL: 1,8% n=11	ALG II: 11,2% n=14 unbekannt: 84,4% n=106	ALG II: 64,8% n=663 Renten aller Art: 9,1% n=93 Erwerbseinkommen: 13,9% n=142
Haushalt	1 Person 51,8% n=317 2 Personen 27,0% n=165 3 Personen 9,2% n=56 keine mdj. Kinder 75,3% n=461 1 mdj. Kind 11,8% n=72	1 Person 40,8% n=51 2 Personen 7,2% n=9 unbekannt: 42,4% n=53 keine mdj. Kinder 81,6% n=102 1 mdj. Kind 8,0% n=10	1 Person. 50,3% n=515 2 Personen 22,0% n=255 3 Personen 12,0% n=123 keine mdj. Kinder 68,7% n=703 1 mdj. Kind 16,3% n=167
Wohnform	Miete 86,6% n=530 Eigentum 9,0% n=55 Mietfrei 2,4% n=15	Miete 48,0% n=60 Eigentum 2,4% n=3 Mietfrei 4,8% n=6	Miete 84,0% n=859 Eigentum 8,1% n=83 Mietfrei 5,5% n=56
Familienstand	ledig 43,3% n=265 verheiratet 27,0% n=165 geschieden 17,2% n=105	ledig 71,20% n=89 verheiratet 6,40% n=8 geschieden 13,60% n=17	ledig 57,0% n=583 verheiratet 15,1% n=154 geschieden 12,5% n=128
Bildungsstand	Sonder-Förderschule 5,2% n=32 Hauptschule 28,9% n=177 Realschule 35,8% n=219	Hauptschule o. A. 10,4% n=13 Hauptschule 36,8% n=46 Realschule 34,4% n=43	Hauptschule o. A. 3,9% n=40 Hauptschule 40,0% n=409 Realschule 36,3% n=371
abgeschlossene Berufsausbildung	59,8% n=366	49,6% n=62	57,7% n=590

Je Kategorie wurden die 3 stärksten Werte erfasst.

³ Die Sozialstruktur der suchtkranken Menschen ist aufgrund der vorliegenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen von den Mitarbeitern der anerkannten Suchtberatungsstellen nicht umfassend rückgekoppelt worden.

Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfängern (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).⁴

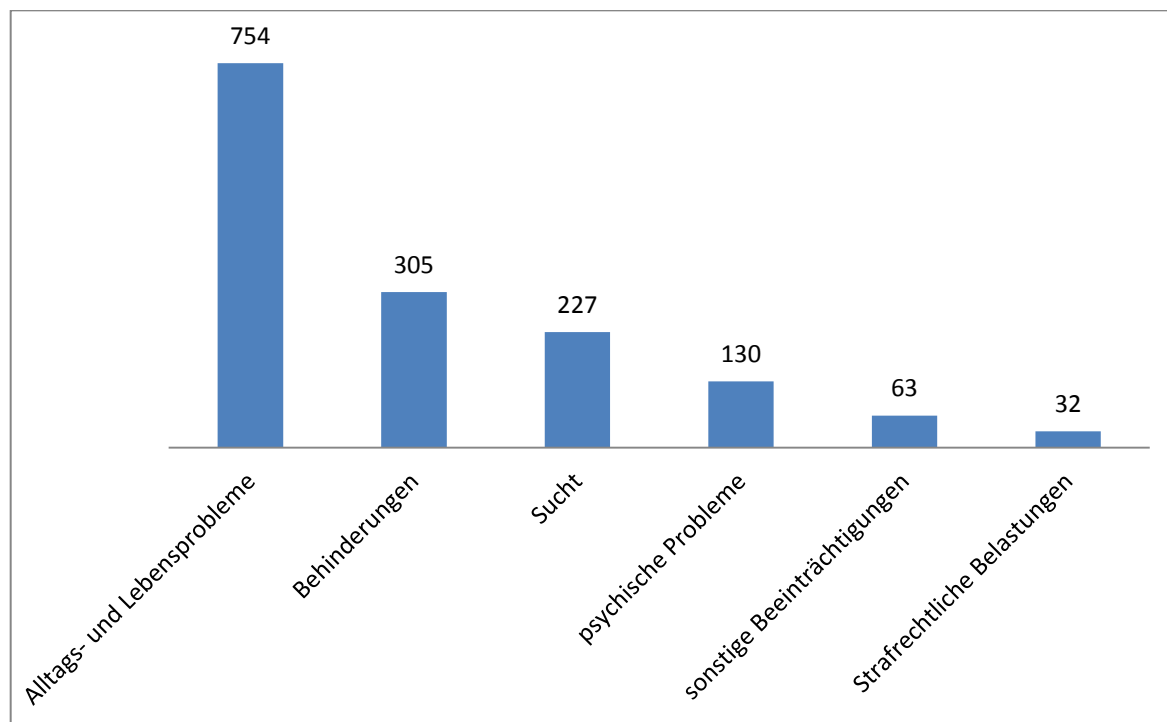


- Im Rahmen des Rechtskreises SGB II werden Klienten vorrangig vom Standort Bernburg vermittelt
- Personen sonstigen Einkommens (Rechtskreis SGB XII) finden ihren Weg am häufigsten durch Empfehlungen oder sonstige Hinweise (Flyer, Aushänge ...) in die Beratungsdienste.

⁴ ALG II-Empfänger werden gemäß § 16a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

4.3.1 Spezifische Aussagen zur Psychosozialen Betreuung

Verteilung nach Problemlagen⁵



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (49,90 %), Behinderung (20,00 %), Suchtprobleme (15,00 %) und psychischer Probleme (8,6 %) angesiedelt sind.

Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten (n=585), Wohnraumprobleme (n=101), partnerschaftliche Probleme (n=29), Erziehungsprobleme (n=9) sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich (n=7) verstanden. Sonstige Probleme werden 23 Mal beziffert.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei Antragstellung und bei Behördengängen (77,6 %).
- Geschlechtsspezifisch: Männer suchen eher Hilfe als Frauen (m: n=443, w: n=311).

Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher (n=263), seelischer (n=24) und geistiger Behinderung (n=3). Gleichermäßen werden Lernbehinderungen (n=15) erfasst.
- 186 Männer und 119 Frauen werden in diesem Kontext beraten und betreut. Vorrangig sind körperliche Behinderungen auszumachen.

Suchtprobleme:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen (n=8).
- Nikotin (n=117) und Alkohol (n=64) sind hauptsächliche Suchtmittel.

⁵ Mehrfachnennungen sind möglich.

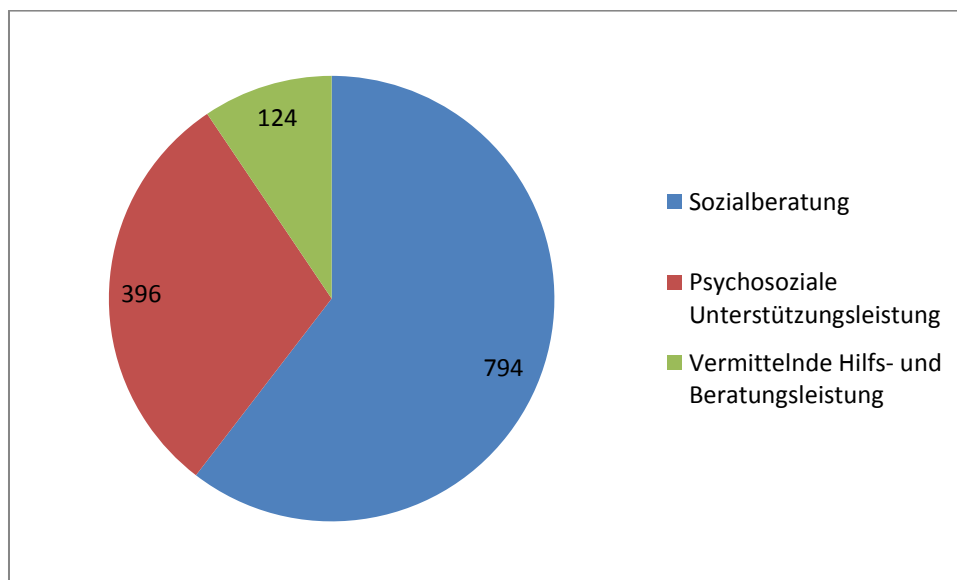
Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen (n=46), Angstzustände (n=26) und sonstige psychische Probleme (n=34) sind vordergründig zu nennen.
- Persönlichkeitsstörungen (n=16), Panikattacken (n=8) und Traumata (n=8) werden eher selten benannt.

Sonstige Beeinträchtigungen:

- Unter sonstigen Beeinträchtigungen werden die Lese-Rechtschreibschwäche (n=46), die Dyskalkulie (n=10) und der Analphabetismus (n=7) verstanden.
- Tendenziell sind mehr Männer betroffen: 59,0 %, n=37.

Verteilung nach erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen



Sozialberatung:

- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördenschwermel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 794 Unterstützungen sind in diesem Bereich auszumachen. Es fanden 187 informierende Beratungsgespräche und 607 unterstützende Antragstellungen statt.
- Die Unterstützung bei der Antragstellung gliedert sich wie folgt:

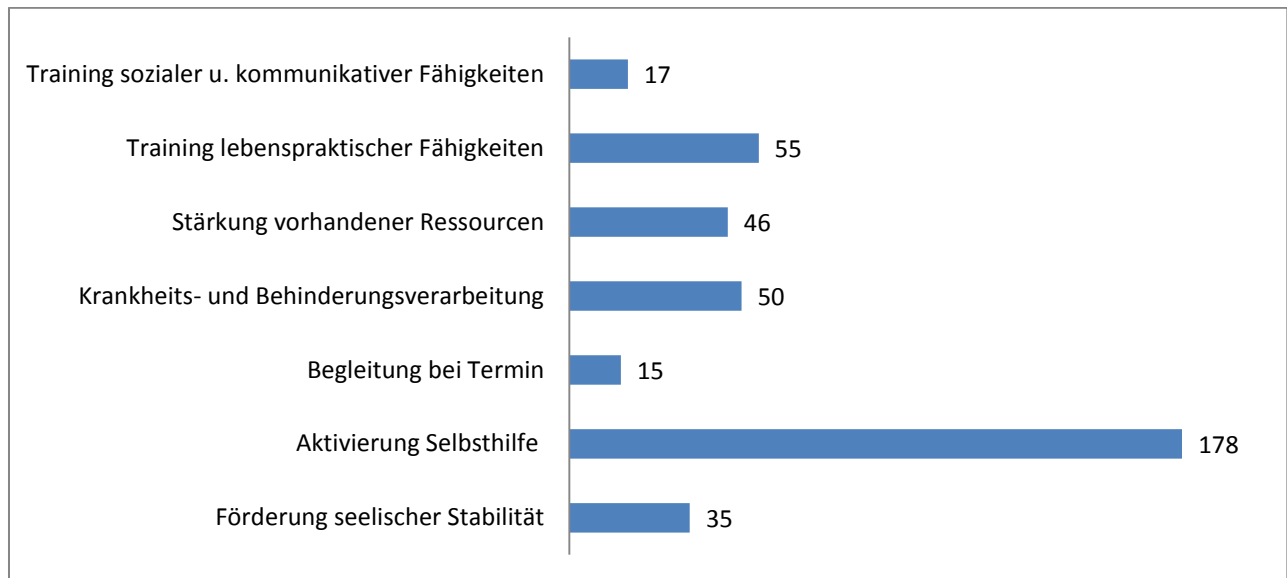
Feststellung von Behinderung nach SGB IX	108
Erwerbsminderungs-, Hinterbliebenen- bzw. Altersrente	96
ALG I und ALG II	84
Sozialhilfe und Grundsicherung	71
Befreiung Rundfunkgebühr	52
Bildungs- und Teilhabepaket	37
Leistungen medizinische und berufliche Rehabilitation	33
Übernahme Elternbeiträge	32
Wohngeld/Lastenzuschuss	23
Sonstiges	16
Kindergeld/-Zuschlag	16
Befreiung gesetzliche Zuzahlung	13
Pflegegeld/ persönliches Budget	8
Bestattungskosten	6
Blindengeld	4
Elterngeld	3
Prozesskostenbeihilfe	2
Unterhaltsvorschuss	2
Gesetzliche Betreuung	1

607⁶

⁶ Während des Beratungsgesprächs wird oftmals bei mehreren Anträgen unterstützt.

Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

- Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte fließen in den individuellen Prozess ein:

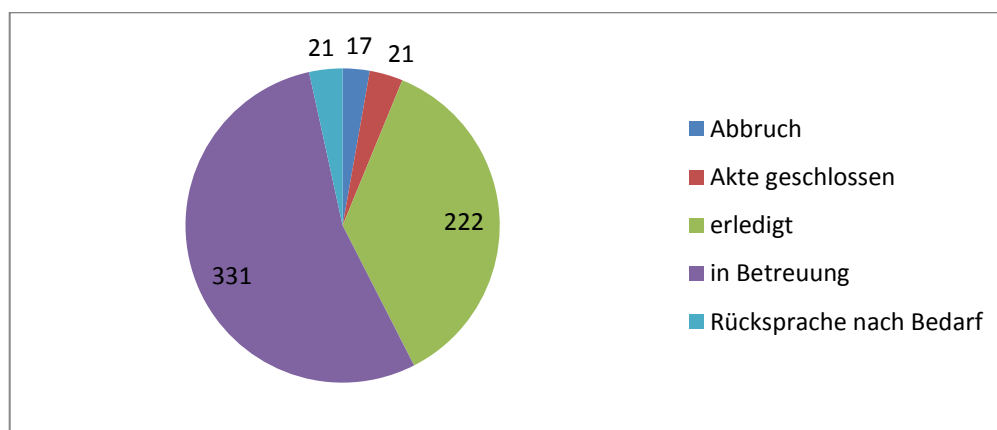


- Von insgesamt 396 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Bereich der Aktivierung der Selbsthilfepotenziale (n=178), Training lebenspraktischer Fähigkeiten (n=55) und Krankheits- und Behinderungsarbeit (n=50) angesiedelt.

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

- Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der Psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung angeregt; dies erfolgte 1 Mal im Berichtsjahr.
- 124 Vermittlungen sind festzustellen. Die Vermittlung erfolgt z. B. zur Schuldnerberatung im Jobcenter Salzlandkreis, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Suchtberatungsstellen, zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, zu Wohnungsunternehmen, zum SOS Kinderdorf und zum Sozialen Dienst der Justiz.

Verteilung nach Bearbeitungsständen



- Der Großteil der hilfeschenden Personen wird betreut (54,0 %, n=331).
- In 222 Fällen (36,27 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der Psychosozialen Betreuung im Jahr 2014 als erledigt betrachtet werden.
- Die Abbruchquote ist sehr gering (2,8 %, n=17).

Auch im Jahr 2015 ist festzustellen, dass sich die Problemlagen der hilfeschenden Personen, Bezug nehmend auf die Sozialstruktur, annähernd altersunabhängig darstellen. In der Alltags- und Lebensbewältigung ist hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen ist die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfeschenden. Hierbei wird aktiv Unterstützung bei Antragstellungen nach Beratung auf Leistungen und Feststellungen der Sozialgesetzbücher SGB II, SGB III, SGB VI und SGB IX geleistet.

Überdies nutzen die zuständigen Fallmanager und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters entsprechende Bescheide für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, weitere Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von zu berücksichtigenden Übergangsgeldleistungen. Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfeschenden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote

unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderer Fachdienste des Salzlandkreises das Beratungsangebot „Vorort“ vorgestellt. Es fanden im Jahr 2015 fünf Veranstaltungen (Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) statt.

4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung⁷

Spezifische Aussagen zur Suchtberatung sind aufgrund der sehr begrenzten Angaben kaum zu treffen. Mit eigenen Beratungen und der durch die Suchtberatungsstellen rückgekoppelten Beratungen wurden 125 Personen im Rahmen der Suchtberatung betreut. Diese Angaben sind aufgrund der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der damit einhergehenden Barrieren im Informationsaustausch zwischen den Suchtberatungsstellen und dem Jobcenter Salzlandkreis jedoch nicht vollständig. Weder die tatsächliche Anzahl der beratenen Suchtkranken noch die tatsächliche Anzahl der Beratungsgespräche kann gespiegelt werden. Die tatsächliche Anzahl der hilfeschuchenden Menschen ist folglich wesentlich höher.⁸

Bei einigen suchtkranken Menschen⁹ können Aussagen zum Konsum- bzw. Abhängigkeitsverhalten getätigt werden, da diese auch im Rahmen anderer Beratungsleistungen betreut werden.

Die Beratung von suchterkrankten Hilfesuchenden erfolgt vorrangig durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen, Hausärzte, Fachärzte, Fachkrankenhäuser oder Träger für ambulant betreutes Wohnen. In diesem Kontext ist Netzwerkarbeit ein wichtiges Instrument in der Suchtberatung der kommunalen Eingliederungsleistungen.

Im Beratungsgespräch sind die Veränderungsbereitschaft und das Krankheitsverständnis der Hilfesuchenden zu klären. Nur dadurch ist ein Therapieerfolg gesichert. Weitere Unterstützungsleistungen bei der Antragstellung auf medizinische Rehabilitationsleistungen zur Entwöhnung und Adaption werden bei Bedarf gegeben.

Auch hier sind die o. g. Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen unverzichtbar für den Hilfeplan und in den Beratungsgesprächen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht tätig.

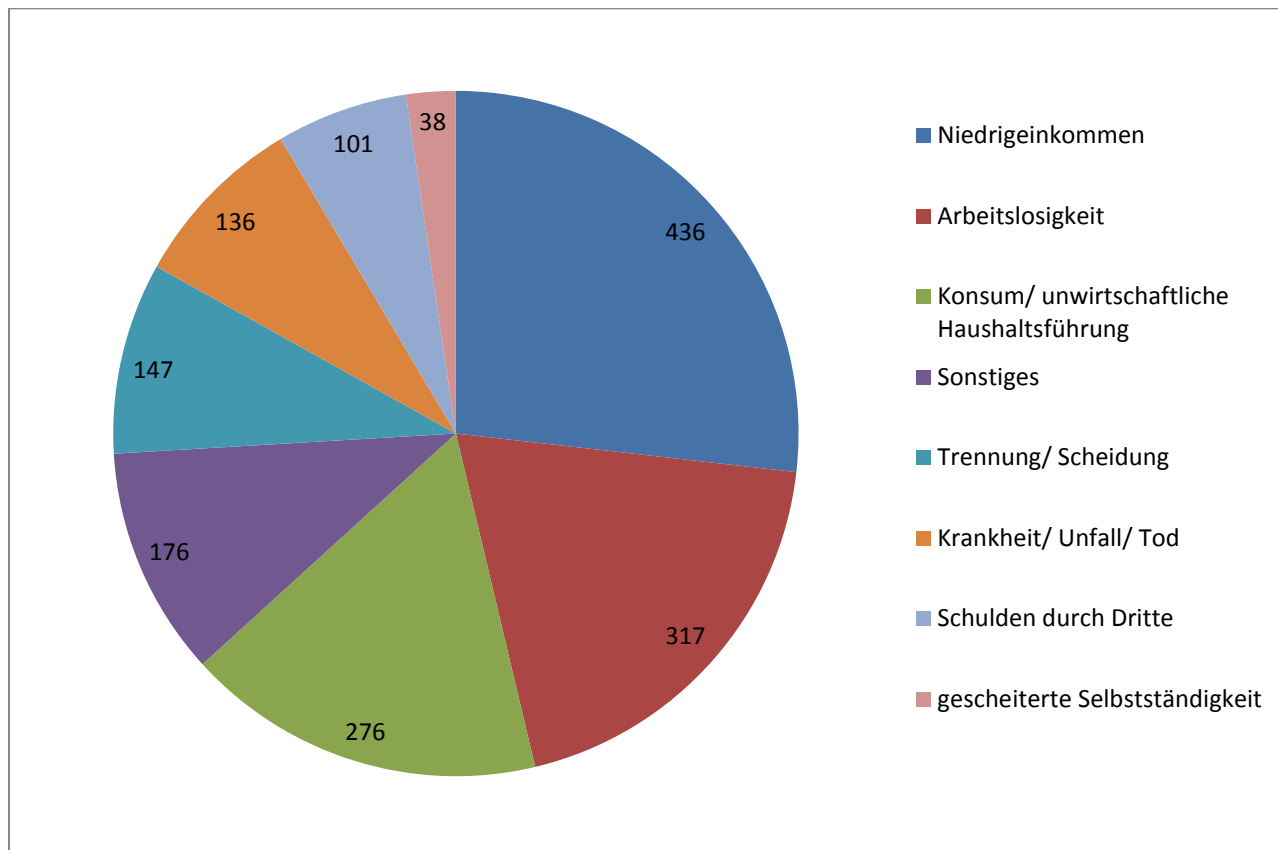
⁷ Aufgrund der Datenmenge wird auf eine grafische Aufbereitung verzichtet.

⁸ Die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

⁹ Personen, die im Rahmen der Psychosozialen Betreuung betreut werden, weisen oftmals auch Suchtprobleme auf (vgl. Problemlagen im Kontext der Psychosozialen Betreuung).

4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung

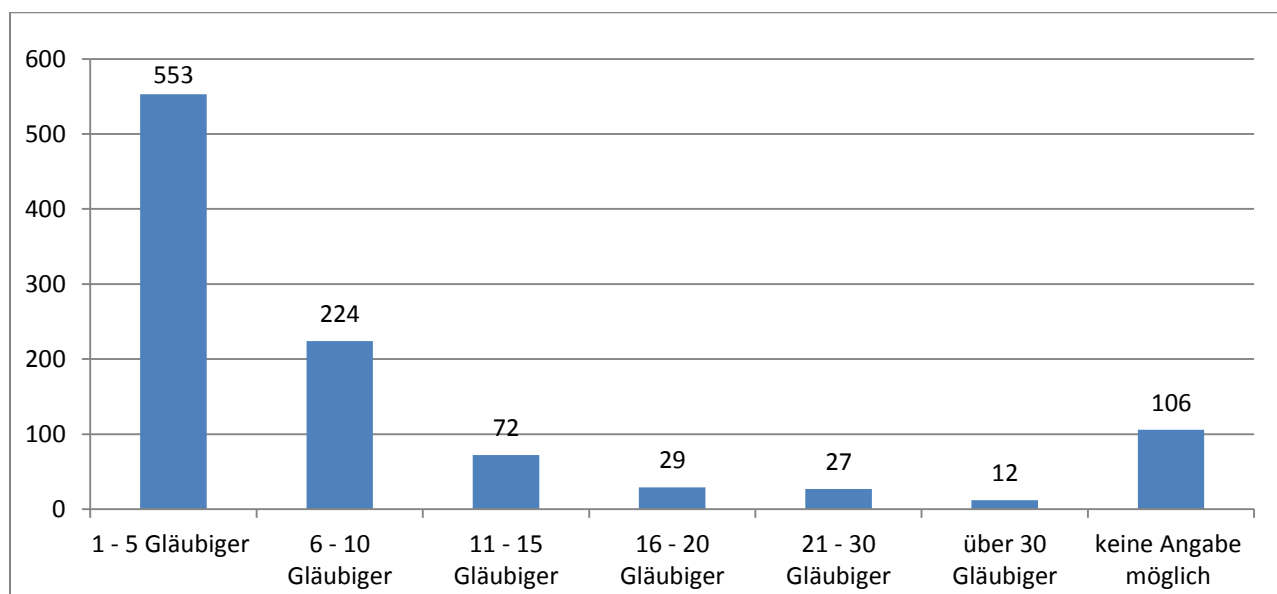
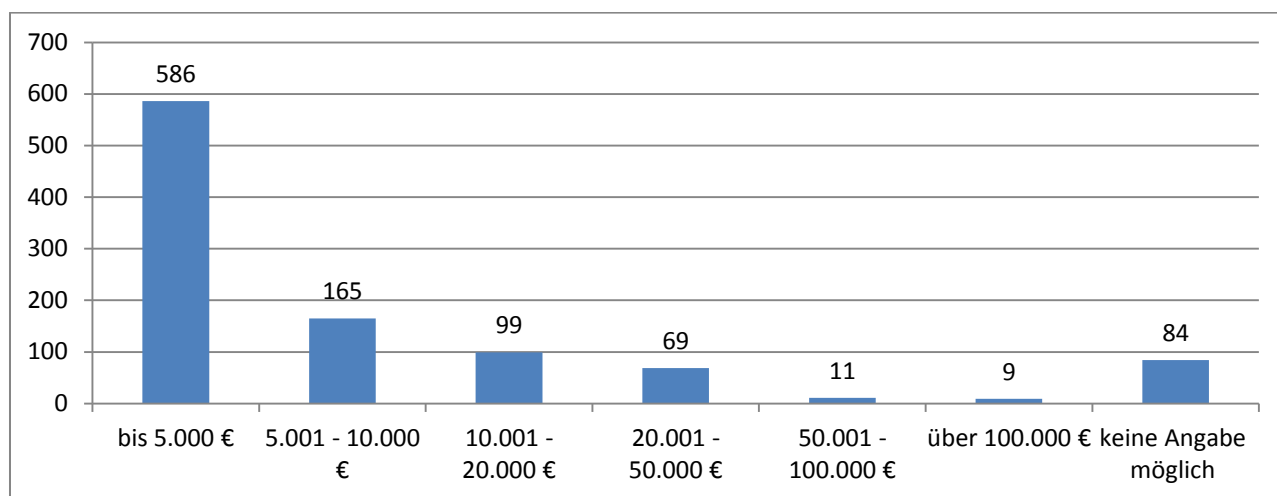
Verteilung nach Ver- bzw. Überschuldungsgrund¹⁰



- Die hauptsächlichen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (26,8 %, n=436), Arbeitslosigkeit (19,5 %, n=317) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (17 %, n=276). Unter Sonstiges (n=176) sind z. B. Unerfahrenheit, Suchtverhalten oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.
- Die Wahrnehmung des Schuldners bzgl. des Ver- und Überschuldungsgrundes weicht oftmals von der des Schuldnerberaters ab. Niedrigeinkommen wird zunehmend nicht mit Arbeitslosigkeit in Verbindung gebracht. Der Kausalzusammenhang zwischen der Motivation, eine Erwerbstätigkeit als Möglichkeit für die Schuldenregulierung aufzunehmen, wird zunehmend nicht hergestellt.

¹⁰ Mehrfachnennungen sind möglich.

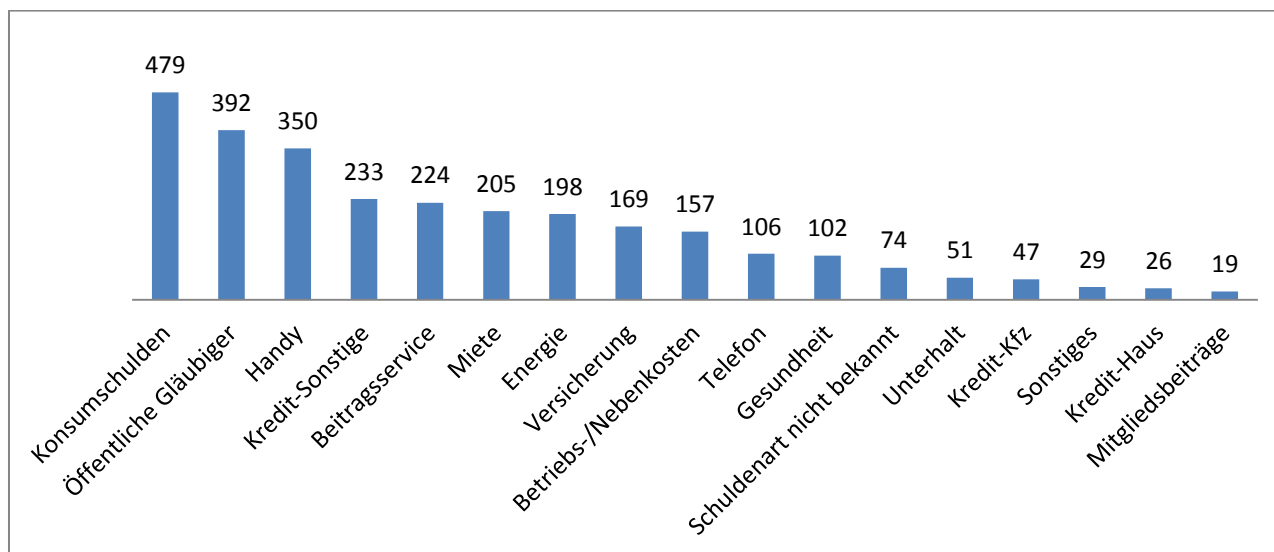
Verteilung nach Gläubigeranzahl und Schuldenhöhe



- Die Darstellungen beschreiben ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in EUR und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner.
- 76 % (n=777) aller Schuldner haben zwischen 1 und 10 Gläubiger.
- 73,4 % (n=751) aller Schuldner geben ihre Schulden mit einem Wert von bis zu 10.000 EUR an.
- Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert.

106 Schuldner (10,4 %) konnten keine Angabe zur Höhe der Verbindlichkeiten machen. Bei 84 Schuldnern (8,2 %) war die Anzahl der Gläubiger nicht bekannt. Die Ermittlung der Schuldenhöhe und der Anzahl der Gläubiger ist oftmals erst im Verlauf des Beratungsprozesses möglich. Schuldner fehlt häufig der Überblick über die tatsächliche Schuldenhöhe (Hauptforderung, Kosten, Zinsen). Eine Anforderung aktueller Forderungsaufstellungen ist unumgänglich.

Verteilung nach Schuldenart¹¹



- Es ist evident, dass bei den Schuldnern vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter (46,8 %), öffentliche Gläubiger (38,3 %), Handy (34,2 %) und sonstige Kredite (22,8 %) vorliegen. Unter den sonstigen Krediten werden vor allem Dispositions-, Kreditkarten- und Konsumentenkredite gezählt.
- Die wesentlichsten geschlechtsspezifischen Unterschiede sind bei folgenden Schuldenarten festzustellen:
 - Konsumgüter (w: n=259, m: n=220)
 - Unterhalt (w: n=8, m: n=43)
 - Staatsanwaltschaft (w: n=33, m: n=72)
- Analog der fehlenden Kenntnis über die Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.

Verteilung nach Bearbeitungsstand

- Der Großteil der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess der Regulierung (52,7 %, n=539).
- Die Abbruchquote ist verhältnismäßig gering (9,5 %, n=97). Die Zahl der Abbrüche hat sich gegenüber 2014 erhöht (7,1%, n=79). Es brechen vorrangig 18-35-Jährige die Schuldnerberatung ab (61,9 %, n=60).

¹¹ Mehrfachnennungen sind möglich.

Räumungsklagen im Rahmen der Schuldnerberatung

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht gemäß § 22 Abs. 9 SGB II dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit.

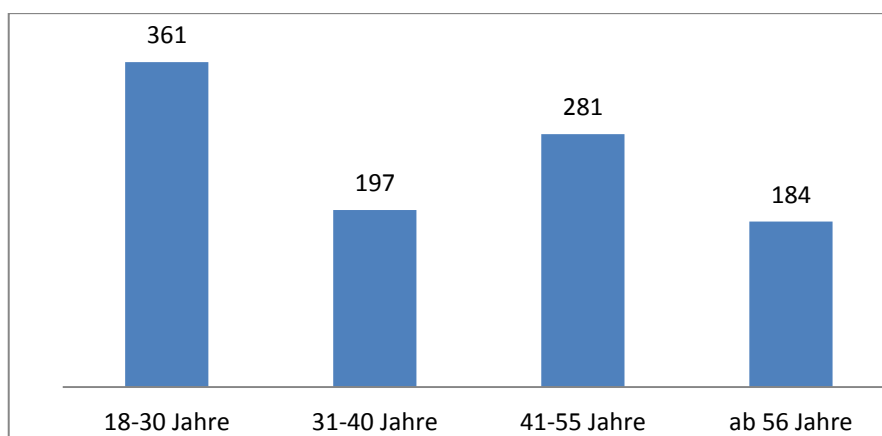
Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

Im Jahr 2015 sind im Zuge dieser gesetzlichen Regelung 57 Räumungsklagen an das Jobcenter Salzlandkreis - Schuldnerberatung - weitergereicht wurden. In 27 von diesen Fällen konnte im Rahmen von Beratungsgesprächen und Hausbesuchen Kontakt mit den Mietschuldnern hergestellt und Unterstützungsangebote unterbreitet werden. In den restlichen 30 Fällen waren Einladungen und Hausbesuche erfolglos.

Sonstiges

Insgesamt wurden 210 Vergleiche, 155 Stundungen/Niederschlagungen und 22 Erlasse erreicht werden (2014: 110 Vergleiche, 171 Stundungen/Niederschlagungen und 26 Erlasse). Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung der Schuldner (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) abhängig ist. Dennoch ist eine Tendenz erkennbar: Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen, die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen.

Hinsichtlich des Alters der Schuldner, die im Rahmen der Schuldnerberatung 2015 betreut wurden, lässt sich folgende Verteilung feststellen:



Besonders junge Menschen im Alter bis 30 Jahren haben auch im Jahr 2015 die Hilfeleistung in der Schuldnerberatung in Anspruch genommen.

Eine wesentliche Rolle in der Verschuldung sind existenzbedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie. Energieschulden sind Schulden, die in besonderer Weise existenzbedrohende Folgen haben können. Im schlimmsten Fall können Schuldner bei einer Sperrung der Strom- und Gaslieferung die Wohnung nicht heizen, kein Wasser erwärmen und keine Elektrogeräte betreiben. Erschwerend aus der Sicht von ALG II-Beziehern ist die sich in diesem Zusammenhang herausgebildete Rechtsprechung, die vor einer (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden durch den Träger der Grundsicherung gemäß § 22 Abs. 8 SGB II das Ausschöpfen aller sonstigen Selbsthilfemöglichkeiten einschließlich eines etwaigen zivilrechtlichen Vorgehens gegen den Energieversorger verlangt. Auf der anderen Seite sinkt die Bereitschaft von Energieversorgern, sich auf Ratenzahlungen zur Tilgung von Energieschulden einzulassen.

Hier wird die soziale Schuldnerberatung sowohl bei der akuten Krisenbewältigung als auch bei der (mittel- und langfristigen) Vermittlung von Finanzkompetenz zunehmend in Anspruch genommen.¹²

Aufgrund der immer jünger werdenden Schuldner und der gesetzlichen Möglichkeiten, ein Leben mit Schulden zu führen, ist es wichtig, frühzeitig Prävention zu betreiben. Aus diesem Anspruch entstand im Jahr 2012 das Projekt „Ohne Moos nichts los – Vermittlung von Finanzkompetenzen“. Das Projekt wurde im Jahr 2015 an zwei Sekundarschulen in insgesamt fünf Klassen umgesetzt.

Auch Armut und Überschuldung bei älteren Menschen drohen in unserer Gesellschaft nach wie vor zu einem wachsenden Problem zu werden. Befunde und Analysen weisen darauf hin, dass sich die Einkommenssituation von Rentnern in den nächsten Jahrzehnten verschlechtern wird. Besonders niedrig Entlohnte (Leiharbeiter und Minijobber sowie geringfügig Beschäftigte), Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen z. T. ohne Tarifbindung und Menschen mit vielen Unterbrechungen ihrer Erwerbsbiographie werden von Armut und Überschuldung betroffen sein. Die weitere Absenkung des Rentenniveaus verstärkt diese Entwicklung. Aber auch andere Faktoren spielen gerade bei älteren Menschen eine Rolle. Zunächst droht durch den Übergang vom Lohn oder Gehalt zur Rente ein realer Einkommensverlust. Aber auch durch Gutgläubigkeit, Tod des Partners, Gewinnversprechen, Bürgschaften für Familienangehörige und Haustürgeschäfte droht die Schuldenfalle. Gerade ältere Menschen sind gern auch das Ziel von Betrügern. Die Schuldnerberatung ist durch die entstehende Altersarmut in mehrfacher Weise herausgefordert. Obwohl die Rentner derzeit noch nicht den Hauptanteil der im vergangenen Jahr betreuten Personen darstellt, wird sich der Anteil der Rentner -langfristig betrachtet- erhöhen. Gefragt sind dann passgenaue Konzepte für bereits überschuldete Menschen im Rentenalter.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren bzgl. der Problematik Schulden wurde 2009 der Arbeitskreis Schuldnerberatung durch das Jobcenter Salzlandkreis¹³ ins Leben gerufen. Regelmäßige Mitglieder des Arbeitskreises sind Schuldnerberater aus anderen Beratungsstellen, Mitarbeiter aus den Abteilungen Eingliederung und Leistungsgewährung des Jobcenters Salzlandkreis, Mitarbeiter der Verbraucherzentrale sowie Mitarbeiter des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises. Themenbezogen wirken z. B. Mitarbeiter von Inkassobüros oder Gerichtsvollzieher mit.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderer Fachdienste des Salzlandkreises das Beratungsangebot „Vorort“ vorgestellt. Es fanden im Jahr 2015 fünf Veranstaltungen zum Thema Schulden und Schuldnerberatung statt.

¹² vgl.: http://www.nuernberg.de/internet/esp/energieschulden_verhindern.html

¹³ Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um das Amt Beratungsdienste nach dem SGB II und XII.

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagessen
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Seit 1. August 2014 ist das Jobcenter Salzlandkreis für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle Rechtskreise zuständig:

- §§ 28, 29 und 30 **SGB II**
- §§ 34, 34a und 34b **SGB XII**
- § 6 b **BKGG** i. V. m. §§ 28, 29 und 30 SGB II
- § 6 Abs. 1 **AsylbLG** i. V. m. §§ 34, 34a und 34b SGB XII

Die Aufgabenumsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist im Verwaltungshandeln des Jobcenters Salzlandkreis erfolgreich implementiert worden. Neben der besser gewordenen Qualität der eingereichten Anträge nebst Anlagen und aufgrund der konstanten monatlichen Antragszahlen, der steigenden Rechtssicherheit der Mitarbeiter sowie des qualifizierten und kontinuierlichen Kontakts zu verschiedenen Dienstleistern, Wohlfahrtsverbänden, Betreuern und Vereinen konnte der gesetzliche Auftrag gut umgesetzt werden.

5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die Bezuschussung und Förderung der Leistungen ist grundsätzlich eine Antragstellung notwendig. Der Antrag nebst Anlagen ist auf der Homepage des Jobcenters sowie des Salzlandkreises, in den Standorten des Jobcenters, im Fachdienst Soziales des Salzlandkreises und in den Bürgerbüros zu beziehen.

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe soll insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter erfolgen. Das Jobcenter Salzlandkreis rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Die Ausreichung von Gutscheinen erfolgt nicht. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter¹⁴, zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer.

Die Kostenübernahme geht insofern nur einher mit einem Bewilligungsbescheid und -zeitraum für

- SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe),
- Asylbewerberleistungen,
- Wohngeld und/oder
- Kinderzuschlag.

Im Fall der Kostenübernahme für beispielsweise

- *Ausflüge in der Kindertageseinrichtung ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- *eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Verwahrkonto des Salzlandkreises (Träger der Schule = Salzlandkreis) oder das Konto der Schule überwiesen,
- *Lernförderung ...*
werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- *Jahresbeiträge in Sportvereinen ...*
werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid auf das Konto des Vereins

überwiesen.

Im Rahmen der *gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung* erstellt der Essensanbieter eine Rechnung über den Eigenanteil in Höhe von 1 EUR pro Mahlzeit an die Eltern und eine Rechnung über die anfallenden Mehraufwendungen an das Jobcenter. Die anfallenden Mehraufwendungen werden direkt an den Essensanbieter überwiesen. Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

Darüber hinaus können für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (Fälligkeit, nicht Ereignis), rückwirkend gewährt werden. Zur Gewährleistung des Dienst- und Sachleistungsprinzips (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) bezieht sich die Regelung auf

- die Zahlung des Schulbedarfs,
- auf Schülerbeförderungskosten und
- sämtliche andere Teilleistungen, wenn die Zahlung durch den Antragsteller noch nicht getätigt worden ist.

¹⁴ Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Rechtskreis SGB II: 01.01. bis 31.12.2015								
	Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II	Anträge	Antragsteller	Beschiedene Anträge				Ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁵	
(2)	eintägige Klassenfahrten	2.765	1.460	2.733	2.579	25	129	48.541,21 €
	mehrtägige Klassenfahrten	1.167	1.077	1.116	1.017	13	86	172.187,13 €
	KiTa-Ausflüge	924	592	919	850	18	51	37.701,06 €
(3)	Schulbeihilfe ¹⁶							370.129,04 €
(4)	Schülerbeförderung	25	25	18	6	0	12	500,00 €
(5)	Lernförderung	203	162	194	160	8	26	73.544,71 €
(6)	Mittagsverpflegung in Schule	2.342	1.477	2.293	2.191	15	87	236.783,49 €
	Mittagsverpflegung in KiTa	2.915	1.809	2.871	2.760	22	89	272.206,16 €
(7)	Teilhabe Mitgliedsbeiträge	861	620	827	682	12	133	35.383,52 €
	Teilhabe Bildung	150	109	144	127	3	14	9.420,24 €
	Teilhabe Freizeit	351	311	343	321	2	20	14.025,83 €
insgesamt		11.703	7.642	11.458	10.693	118	647	1.270.422,39 €

¹⁵ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁶ Bewilligung Schulbeihilfe erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

Rechtskreis BKG: 01.08. bis 31.12.2015								
	Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II	Anträge	Antragsteller	Beschiedene Anträge				Ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁷	
(2)	eintägige Klassenfahrten	464	265	455	404	1	50	7.571,16 €
	mehrtägige Klassenfahrten	216	191	208	172	1	35	31.075,81 €
	KiTa-Ausflüge	158	100	151	143	0	8	5.903,80 €
(3)	Schulbeihilfe	753	571	732	691	4	37	51.407,50 €
(4)	Schülerbeförderung	11	10	8	4	1	3	200,00 €
(5)	Lernförderung	44	39	40	30	0	10	17.026,00 €
(6)	Mittagsverpflegung in Schule	443	329	425	386	2	37	57.227,12 €
	Mittagsverpflegung in KiTa	411	303	390	361	4	25	48.523,84 €
(7)	Teilhabe Mitgliedsbeiträge	214	163	199	171	3	25	9.375,85 €
	Teilhabe Bildung	60	47	59	53	0	6	4.944,50 €
	Teilhabe Freizeit	87	66	86	79	3	4	3.381,50 €
insgesamt		2.861	2.084	2.753	2.494	19	240	236.637,08 €

¹⁷ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

Rechtskreis SGB XII: 01.08. bis 31.12.2015								
Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II		Anträge	Antragsteller	Beschiedene Anträge				Ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁸	
(2)	eintägige Klassenfahrten	50	33	50	49	0	1	877,05 €
	mehrtägige Klassenfahrten	22	20	19	18	0	1	1.832,24 €
	KiTa-Ausflüge	23	10	23	22	0	1	987,95 €
(3)	Schulbeihilfe ¹⁹							6.824,30 €
(4)	Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
(5)	Lernförderung	6	6	6	5	0	1	3.001,00 €
(6)	Mittagsverpflegung in Schule	32	29	31	30	0	1	6.390,11 €
	Mittagsverpflegung in KiTa	40	34	40	38	0	2	5.846,55 €
(7)	Teilhabe Mitgliedsbeiträge	9	8	9	8	0	1	552,75 €
	Teilhabe Bildung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
	Teilhabe Freizeit	5	5	5	4	0	1	134,00 €
insgesamt		187	145	183	174	0	9	26.445,95 €

¹⁸ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁹ Bewilligung Schulbeihilfe erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

Rechtskreis AsylbLG: 01.08. bis 31.12.2015								
Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II	Anträge	Antragsteller	Beschiedene Anträge				Ausgereichte Mittel	
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²⁰		
(2) eintägige Klassenfahrten	135	87	131	118	0	13	1.302,65 €	
(2) mehrtägige Klassenfahrten	19	19	17	12	0	5	1.232,00 €	
(2) KiTa-Ausflüge	17	11	17	16	0	1	419,00 €	
(3) Schulbeihilfe ²¹							18.485,05 €	
(4) Schülerbeförderung	5	5	5	0	0	5	0,00 €	
(5) Lernförderung	55	0	53	44	0	9	22.689,60 €	
(6) Mittagsverpflegung in Schule	75	63	74	69	0	5	2.267,00 €	
(6) Mittagsverpflegung in KiTa	144	90	141	136	0	5	5.954,95 €	
(7) Teilhabe Mitgliedsbeiträge	30	21	28	24	0	4	655,88 €	
(7) Teilhabe Bildung	0	0	0	0	0	0	0,00 €	
(7) Teilhabe Freizeit	1	1	1	1	0	0	54,00 €	
insgesamt	481	297	467	420	0	47	53.060,13 €	

²⁰ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

²¹ Bewilligung Schulbeihilfe erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

alle Rechtskreise							
	Anträge	Antragsteller	Beschiedene Anträge				Ausgereichte Mittel
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²²	
SGB II	11.703	7.642	11.458	10.693	118	647	1.270.422,39 €
BKGG	2.861	2.084	2.753	2.494	19	240	236.637,08 €
SGB XII	187	145	183	174	0	9	26.445,95 €
AsylbLG	481	297	467	420	0	47	56.060,30 €

²² Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Es ist eine Erhöhung der Antragszahlen im Rechtskreis SGB II im Vergleich zu den Vorjahren auszumachen:

2014:	10.985
2013:	10.129
2012:	8.343
2011:	7.677

 Dabei sank die Anzahl der Antragsteller.
- Da für die Rechtskreise BKGG, SGB XII und AsylbLG erstmalig Zahlenmaterial für ein vollständiges Kalenderjahr vorliegt, sind hier vergleichende Bewertungen erst für das Jahr 2016 möglich.
- Der Großteil der Anträge wurde im Rechtskreis SGB II auch im Jahr 2015 zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (44,9 % - 2014: 42,9 %) sowie mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (41,5 % - 2014: 38,9 %) gestellt.
- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2015 ausweist, werden im Durchschnitt 1.269 Anträge monatlich gestellt (2014: 1.062).
- Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 97,6 % (2014: 91,7 %).
- Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 90,5 % (2014: 90,2 %).

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig.

Gleichermaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK 13. September 2002 – 24-82021) zugrunde zu legen. Danach ist u. a. in Punkt 2. Planung und Vorbereitung geregelt, dass mehrtägige Schulfahrten einer Klasse höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden sollen. Sofern die Bestätigung der Schule vorliegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird, ist eine Prüfung abkömmlich. Bei Abweichungen ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. Der Zugang für Kinder und Jugendliche an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen, ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Rechtskreis SGB II in 2015	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
KiTa-Ausflüge	37.701,06 €	919	41,02 €
Eintägige Klassenfahrten	48.541,21 €	2.733	17,76 €
Mehrtägige Klassenfahrten	172.187,13 €	1.116	154,29 €
insgesamt	258.429,40 €	4.768	54,20 €
Entwicklung zum Vorjahr 2014	+ 891,75 €	+ 568	- 7,12 €

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern 70 EUR zum 1. August und 30 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Fachgymnasien Förderschulen Fachschulen (Fern-)Universitäten	Berufsschulen Berufsfachschulen Fachoberschulen

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Im Jahr 2015 haben im Rechtskreis SGB II 4.311, im Rechtskreis BKGG 646, im Rechtskreis AsylbLG 244 und im Rechtskreis SGB XII 83 verschiedene Kinder die Schulbeihilfe erhalten.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächst gelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern die nicht von Dritten übernommen werden oder die Bestreitung durch den Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung ist das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt. Der Salzlandkreis räumt seit September 2012 nach § 4 Abs. 7 der Satzung in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung und Kultur des Salzlandkreises erfolgen). Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung und Kultur des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien übernommen werden, wenn die Schülerkarte nicht für private Fahrten genutzt werden kann. Andernfalls werden seit 1. August 2013 auf Nachweis monatlich 5 EUR aus dem Regelbedarf als zumutbar angesetzt, so dass 40 EUR vom Eigenanteil pro Schuljahr im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen werden können.

Rechtskreis SGB II in 2015	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
Schülerbeförderung	500,00 €	6	83,33 €
Entwicklung zum Vorjahr 2014	- 120,00 €	- 6	+31,67 €

Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentliche Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel in Sachsen-Anhalt ist die Versetzung.

Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V oder SGB VIII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalts überarbeitet worden ist, zu nutzen.

Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist,
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sog. Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals bzw. des Gewerbeinhabers statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Die Übernahme der Höhe der Kosten für die Lernförderung richtet sich nach den regionalen Standards jener Preisstrukturen. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe, Bildungsinstitute oder Volkshochschulen frequentiert. Bei Privatpersonen wird eine entsprechende Qualifikation hinterfragt.

Für Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende wird in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager der Anspruch auf Stützunterricht (Ausbildungsbegleitende Hilfen) nach SGB III geprüft.

Rechtskreis SGB II in 2015	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
Lernförderung	73.544,71 €	160	459,65 €
Entwicklung zum Vorjahr 2014	+ 16.787,61€	+ 8	+88,25 €

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen übernommen. Eltern haben täglich pro Kind und warmer Mahlzeit 1 EUR selbst zu zahlen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

Rechtskreis SGB II in 2015	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
KiTa	272.206,16 €	2.760	98,63 €
Schule	236.783,49 €	2.191	108,07 €
insgesamt	508.989,65 €	4.951	102,81 €
Entwicklung zum Vorjahr 2014	+142.834,09 €	+ 393	+ 22,48 €

Die Herausforderung in der praktischen Umsetzung besteht zum einen im bürokratischen Verwaltungshandeln und zum anderen in der kritischen Auseinandersetzung mit den Essensanbietern (Caterern) im Salzlandkreis. Eine pauschale Abrechnung ist aufgrund des fehlenden Einzelnachweises nach § 51b SGB II im Einzelfall sowie organisatorischer Barrieren (z. B. Überwachung der Pauschale, Verfahrensweise bei Rechtskreiswechseln) nicht vorgesehen.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben einen Anspruch auf 10 EUR monatlich, um Bedarfe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu decken. Es besteht die Möglichkeit, den Betrag z. B. für Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport oder Kultur, für Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten zu berücksichtigen. Neben dem oben genannten können seit 1. August 2013 auch tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie mit der ausgeführten Aktivität in Verbindung stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus der Regelleistung zu bestreiten. Tatsächliche Aufwendungen wären z. B. Musikinstrumente oder Schutzbekleidung für bestimmte Sportarten.

Ein Antrag auf Teilhabeleistungen wirkt überdies seit 1. August 2013 grundsätzlich auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes der anspruchsbegründenden Sozialleistungen zurück. Die Regelung soll ermöglichen, dass

- Kinder und Jugendliche nicht bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraumes ein Teilhabeangebot auswählen müssen,
- nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ werden können und
- das „Gesamtbudget“ in Höhe von 60 EUR zur Verfügung steht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Regelbedarfsurteil vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 12/12 und 1691/13, dort Rn. 132) ausgeführt, dass Fahrkosten nicht nur im Ausnahmefall unter Heranziehung des im Regelbedarf enthaltenen Mobilitätsbedarfs zu übernehmen sind, sondern ein tatsächlicher Anspruch - unter Berücksichtigung der Budgetobergrenze von 10 EUR monatlich - vorliegt. Der im Regelbedarf für Mobilität enthaltene Anteil dient in Fortführung der Argumentation des BVerfG der Deckung anderer Mobilitätsbedarfe und mindert den Anspruch auf die Teilhabeleistung daher nicht.

Ein Splitting des Betrages mit ggf. entstehender Eigenbeteiligung durch die Eltern ist möglich. Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

Rechtskreis SGB II in 2015	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
Mitgliedsbeiträge	35.383,52 €	682	51,88 €
kulturelle Bildung	9.420,24 €	127	74,18 €
Ferienfreizeiten	14.025,83 €	321	43,69 €
insgesamt	58.829,59 €	1.130	52,06 €
Entwicklung zum Vorjahr 2014	-3.513,46 €	+ 107	-8,88 €

6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Im § 20 SGB II sind die Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die in diesem Bericht jedoch nicht näher erläutert werden. Neben dem Regelbedarf umfassen die Leistungen nach dem SGB II auch die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

In diesem Jahresbericht werden vorrangig die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Anspruchsübergänge, Ordnungswidrigkeitenverfahren und Ersatzansprüche dargestellt.

Die Situation der vom Krieg in Syrien oder andernorts betroffenen Flüchtlinge hatte im Berichtsjahr im passiven Leistungsbereich (noch) keinen nennenswerten Einfluss. So waren im Dezember 2015 im Fachprogramm von insgesamt 14.393 Bedarfsgemeinschaften lediglich 110 als Flüchtlinge im Jobcenter Salzlandkreis gekennzeichnet; dies entspricht einem Anteil von 0,76 %.

Stand Dezember 2015	Bedarfsgemeinschaften	davon Flüchtlinge	Anteil in %
Standort Aschersleben	2.955	31	1,05
Standort Bernburg	4.005	23	0,57
Standort Schönebeck	3.990	44	1,10
Standort Staßfurt	3.443	12	0,35
gesamt	14.393	110	0,76

6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII regelt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG - Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG - Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt aus maximal angemessener Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunfts-kosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunfts-kosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich der Heizkosten und der Unterkunfts-kosten ist dagegen im Regelfall nicht zulässig (BSG - Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 R).

Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz durch Betrachtung des Gesamtproduktes (Bruttowarmkosten) aus den Unterkunfts-kosten und Heizkosten bis zur Höhe der jeweils angemessenen Werte abgewichen werden, soweit ein Wohnungswechsel zur Senkung einer der beiden für sich betrachtet unangemessenen Komponenten unter Berücksichtigung der aufgrund des Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (BSG - Urteil vom 12. Juni 2013 - B 14 AS 60/12 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Im Rahmen einer Indexfortschreibung wurde die Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis im Jahr 2014 aktualisiert. Eine vollumfängliche neue Datenerhebung ist für das Jahr 2016 geplant, welche zum 1. Januar 2017 mit einer entsprechend neuen Handlungsanweisung in Kraft treten soll.

Der Salzlandkreis wird wie folgt in drei verschiedene Wohnungsmärkte unterteilt, für die jeweils eigene Richtwerte gelten:

Wohnungsmarkt Typ I	Stadt Aschersleben Stadt Bernburg Stadt Schönebeck
Wohnungsmarkt Typ II	Stadt Barby Stadt Calbe (Saale) Stadt Könnern Stadt Nienburg (Saale) Saale-Wipper Verbandsgemeinde Stadt Staßfurt
Wohnungsmarkt Typ III	Bördeland Verbandsgemeinde Egelner Mulde Stadt Hecklingen Stadt Seeland

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Produkttheorie angewendet. Das bedeutet, dass die Summe aus der Netto-Kaltmiete je m² und den Betriebskosten je m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche, die maximale Brutto-Kaltmiete ergibt, die der angemessenen Gesamtmiete entspricht.

Hierbei wird nach der Anzahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft (für SGB XII: Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft) unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es darf auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die maximale Brutto-Kaltmiete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, sofern die tatsächlichen Kosten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Sollten sie darüber liegen, werden sie im Einzelfall geprüft.

Bezüglich der angemessenen Heizkosten ist anzumerken, dass der umseitig genannte Wert eine sogenannte Unprüfbarkeitsgrenze zur Verwaltungsvereinfachung darstellt. Sobald der sich hieraus ergebende Betrag im Einzelfall überschritten wird, richtet sich die Übernahme der Heizkosten nach dem jeweils aktuell gültigen Bundesheizkostenspiegel (BSG - Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 65/08 R), welcher jährlich von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund und gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt wird. Sollten die Kosten danach auch den Wert der rechten Spalte des Bundesheizkostenspiegels übersteigen, werden sie im Einzelfall geprüft, wobei der Kunde nun einen entsprechenden Nachweis erbringen muss.

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Wohnungsmarkt	Maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten)					
I	268,50 €	315,00 €	354,90 €	402,40 €	413,10 €	+ 45,90 €
II	277,00 €	317,40 €	352,80 €	400,00 €	425,70 €	+ 47,30 €
III ²³	277,50 €	309,00 €	338,10 €	370,40 €	370,40 €	+ 37,70 €

²³ Da das aus der Erhebung und Berechnung resultierende maximale Produkt für 5-Personen-Bedarfsgemeinschaften aufgrund regionaler Wohnungsmarktverhältnisse geringfügig niedriger ist als für die 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften, wird der Grenzwert für 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften auch für 5-Personen-Bedarfsgemeinschaften übernommen.

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Wohnungsmarkt	Maximale Brutto-Kaltmiete pro m² (erste Zeile = Kaltmiete, zweite Zeile = Betriebskosten)					
I	4,41 €	4,30 €	4,17 €	4,06 €	3,72 €	+ 3,72 €
	0,96 €	0,95 €	0,90 €	0,97 €	0,87 €	+ 0,87 €
II	4,42 €	4,26 €	3,99 €	3,95 €	3,71 €	+ 3,71 €
	1,12 €	1,03 €	1,05 €	1,05 €	1,02 €	+ 1,02 €
III	4,42 €	4,06 €	3,80 €	3,62 €	2,84 €	+ 2,84 €
	1,13 €	1,09 €	1,03 €	1,01 €	0,93 €	+ 0,93 €
Abfallgebühren	zuzüglich der Abfallgebühren für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft					
	Heizkosten pro m²					
Wohnungsmarkt I - III	1,23 €					

Im Haushaltsjahr 2015 wurden folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
Standort Aschersleben	10.484.983 €	145.362 €	10.339.621 €
Standort Bernburg	12.875.613 €	571.734 €	12.303.879 €
Standort Schönebeck	13.881.886 €	571.517 €	13.310.369 €
Standort Staßfurt	11.383.667 €	473.265 €	10.910.402 €
gesamt	48.626.149 €	1.761.878 €	46.864.271 €

Zu den Einnahmen zählen die Rückforderungen aus den zu Unrecht erbrachten Leistungen und Rückzahlungen aufgrund gewährter Darlehen.

Zum Jahresanfang 2015 wurden im Haushalt 51,3 Millionen EUR (53 Millionen EUR Aufwand abzüglich 1,7 Millionen EUR Erträge) eingestellt. Diese veranschlagten Kosten konnten im Laufe des Jahres um 4,4 Millionen EUR gesenkt werden. Im Jahr 2014 wurden noch insgesamt 51,5 Millionen EUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgewendet, sodass 2015 mit 46,8 Millionen EUR gegenüber dem Vorjahr insgesamt 4,7 Millionen EUR (4.661.759,41 EUR) weniger aufgewendet werden mussten.

Die Entwicklung der Mittel für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anwendung des sog. schlüssigen Konzeptes stellt sich wie folgt dar:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
2012	53.543.565 €	1.977.648 €	51.565.917 €
2013	54.625.517 €	1.740.145 €	52.885.372 €
2014	53.021.298 €	1.495.267 €	51.526.031 €
2015	48.626.150 €	1.761.878 €	46.864.272 €

Dabei sind diese Werte von den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften, der Rechtsprechung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie den Durchschnittstemperaturen des jeweiligen Winters abhängig.

6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen zum einen im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe und zum anderen auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Der Mehrbedarf ist dabei im Rahmen des § 21 Abs. 2 bis 4 SGB II (Mehrbedarf für werdende Mütter, Mehrbedarf für die alleinige Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, Mehrbedarf bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und grundsätzlich auch bei § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung) nicht einzeln nachzuweisen, sondern ergibt sich aus der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage.

Anders verhält es sich bei den Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 5 und 6 SGB II (für kosten- aufwendige Ernährung und für unabweisbare Bedarfe) sowie als Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 7 SGB II (sogenannter abweichender Bedarf bzgl. der Warmwassererzeugung): Hier ist der Mehrbedarf bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in angemessener bzw. erforderlicher Höhe zu gewähren und insofern vom jeweiligen Einzelfall und einem entsprechenden Nachweis abhängig.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2015 Leistungen nach § 21 SGB II gewährt wurden.

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	128	187	162	148	625
Alleinerziehende § 21 Abs. 3)	608	767	745	752	2.872
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)	32	71	57	59	219
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	36	42	79	35	192
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	23	24	14	19	80
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	888	1.336	638	787	3.649

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	424.203 €	547.848 €	502.353 €	504.305 €	1.978.709 €
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)					
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)					
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)					
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	8.628 €	6.477 €	8.200 €	7.105 €	30.410 €
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)					
gesamt	501.412 €	647.649 €	559.270 €	569.652 €	2.277.983 €

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 SGB II werden kumuliert aufgeführt, da hier keine separaten Buchungskonten vorgesehen sind.

Im Jahr 2014 wurden noch insgesamt 2.461.686 € an Mitteln für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II aufgewendet, sodass im Vergleich zum Vorjahr die Ausgaben um 183,7 TEUR gesunken sind.

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel

Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Im Jahr 2015 gingen dazu im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.902 Anträge auf Zusicherung zu einem Umzug ein. Das waren 26 Anträge weniger als im Jahr 2014.

Die Anträge bezogen sich sowohl auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises als auch auf bundesweite Umzüge. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da der Umzug erforderlich und die Kosten für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen entsprechend der Handlungsanweisung zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der jeweiligen Kommune liegen müssen.

In 927 Fällen ist eine Zusicherung erteilt worden. Dies entspricht rund 49 % der Antragstellungen. Die Begründungen lagen unter anderem in der Trennung von Paaren sowie Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet bzw. durch Geburten vergrößert. Die Erforderlichkeit eines Umzuges war oftmals auch ausgehend von der schlechten Beschaffenheit bzw. der Größe der bisherigen Wohnungen zu bejahen.

Die 766 ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung meist darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren oder die Erforderlichkeit für den begehrten Umzug fehlte. Insgesamt wurden rund 40 % der Umzugsbegehren abgelehnt.

Die restlichen 10 % der Antragstellungen wurden versagt, zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch unbearbeitet. Etwa 1 % der Anträge erledigten sich auf sonstige Weise, z. B. durch Weiterleitung an den zuständigen Träger.

Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes in besonderen Fällen. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug grundsätzlich eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Besondere Fälle stellen zum Beispiel behinderte bzw. ältere Personen oder Familien mit mehreren Kindern dar. Soweit ein Umzug bedingt durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort erfolgt, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget). Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 203 Anträge auf Übernahme der Umzugskosten eingegangen.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2015	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	39	9.359 €	29	323 €
Standort Bernburg	72	14.295 €	55	260 €
Standort Schönebeck	42	7.607 €	18	423 €
Standort Staßfurt	50	14.720 €	48	307 €
JC SLK gesamt	203	45.981 €	150	307 €

Im Vergleich hierzu betragen die Ausgaben im Vorjahr 36.382 EUR für 135 ausgezahlte Fälle bei durchschnittlichen Aufwendungen in Höhe von 269 EUR je bewilligtem Fall. Demnach sind die Aufwendungen für Umzugskosten gegenüber dem Jahr 2014 um insgesamt 9.599 EUR gestiegen.

Mietkaution/Pflichtteile Genossenschaft

Mietkautionen und die Pflichtteile einer Wohnungsbaugenossenschaft sowie Eintrittsgelder sind, bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag, soweit ihre Zahlung notwendig ist, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs des Antragstellers zu tilgen (aktuell beträgt der volle Regelbedarf bei einem Alleinstehenden 404 EUR im Monat). Die Einbehalte zur Tilgung des Darlehens können daher mehrere Jahre betragen.

Insgesamt sind für das Berichtsjahr im Jobcenter Salzlandkreis 428 Anträge auf eine Mietkaution bzw. einen Pflichtteil einer Wohnungsgenossenschaft eingegangen, sodass für 2015 im Jobcenter Salzlandkreis die nachstehende Ausgaben entstanden sind:

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2015	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	139	60.423 €	131	461 €
Standort Bernburg	169	99.830 €	186	537 €
Standort Schönebeck	90	42.326 €	82	516 €
Standort Staßfurt	30	19.388 €	45	431 €
gesamt	428	221.967 €	444	500 €

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr (201.848 EUR bei 384 Fällen) um rund 20.000 EUR höher. Ein Grund hierfür ist, dass gegenüber dem Vorjahr insgesamt 60 Anträge mehr bewilligt wurden.

Ebenso sollen die Einnahmen aus Rückzahlungen (Rückforderungen sowie vor allem Tilgungen) dargestellt werden:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
55.335 €	109.801 €	39.964 €	24.127 €	229.227 €

Positiv gestalten sich die Einnahmen durch zurückgeführte Darlehen an allen Standorten. Insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr (222.345 €) rund 7.000 € mehr zurückgeführt worden.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Darlehenstilgungen ergeben sich 2015 je Standort die folgenden tatsächlichen Aufwendungen, wobei die rot hinterlegten Zahlen bedeuten, dass 2015 mehr Einnahmen aus den Darlehensrückzahlungen erfolgten, als an neuen Aufwendungen ausgereicht wurden:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Ausgaben	60.423 €	99.830 €	42.326 €	19.388 €	221.967 €
Einnahmen	55.335 €	109.801 €	39.964 €	24.127 €	229.227 €
Saldo	5.088 €	-9.971 €	2.362 €	-4.739 €	-7.260 €

Miet-, Strom- und Gasschulden

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in einigen Fällen einen Umzug verhindert. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Die Gas- und Stromschulden sind überwiegend durch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen entstanden. Möglich ist aber auch eine Antragstellung aufgrund nicht geleisteter Abschläge an den Energieversorger.

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 222 Anträge auf ein solches Darlehen eingegangen, wobei insgesamt 53.439 EUR hierfür in 80 Fällen bewilligt wurden (36 %).

Die Gründe dafür, dass der überwiegende Teil dieser Anträge abzulehnen ist, liegen darin, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Übernahme nicht erfüllt sind. Insbesondere an das Merkmal der drohenden Wohnungslosigkeit stellt die hiesige Rechtsprechung hohe Anforderungen, die häufig nicht erfüllt sind. Oftmals liegt in derartigen Fällen auch ein Eigenverschulden der Antragsteller vor (z. B. keine Weiterleitung der Abschläge erfolgt), sodass eine Schuldenübernahme ebenfalls nicht erfolgen kann. In diesen Fällen wird eng mit der Schuldnerberatung im eigenen Hause zusammen gearbeitet, um Nachteile für die Kunden abzuwenden.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2015	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	32	9.025 €	15	602 €
Standort Bernburg	108	9.113 €	11	828 €
Standort Schönebeck	61	10.630 €	18	591 €
Standort Staßfurt	21	24.671 €	36	685 €
JC SLK gesamt	222	53.439 €	80	668 €

Insgesamt sind die Ausgaben um rund 7.000 EUR im Vergleich zum Vorjahr (60.121 EUR bei 84 Fällen) gesunken. Positiv haben sich auch die Einnahmen für Miet-, Strom- und Gasschulden an allen Standorten entwickelt: Gegenüber 2014 mit 11.927 EUR Einnahmen ist die Rückführung der Darlehen im Jahr 2015 um rund 15.000 EUR höher.

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
2.859 €	11.953 €	4.662 €	7.025 €	26.499 €

Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen ergeben sich 2015 je Standort die folgenden tatsächlichen, saldierten Aufwendungen im Rahmen einer Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Ausgaben	9.025 €	9.113 €	10.630 €	24.671 €	53.439 €
Einnahmen	2.859 €	11.953 €	4.662 €	7.025 €	26.499 €
Saldo	6.166 €	-2.840 €	5.968 €	17.646 €	26.940 €

6.4 Einmalige Beihilfen

6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme sowie die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns kommt die Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an allen Standorten zur Anwendung.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungshäusern und sonstigen Einrichtungen ist obligatorisch.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden. Gemäß der BSG-Urteile vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstaussstattung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

	Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II	Eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	Beschiedene Anträge					ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Teilbewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²⁴	
1	Wohnraumerstausstattung	687	655	661	210	304	67	29	384.677,29€
2	Bekleidung	22	21	22	5	8	7	1	8.141,25€
	Bekleidung Schwangerschaft	359	357	350	326	0	24	0	23.653,00€
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	393	383	365	318	33	13	1	102.650,82€
	Hygienezubehör	361	360	339	331	0	7	1	23.200,00€
	Klinikbedarf	354	354	330	320	1	7	2	9.479,31€
3	Therapeutische Geräte	22	17	20	19	0	1	0	1.073,70€
insgesamt		2.198	2.147	2.087	1.529	346	126	34	552.875,37€

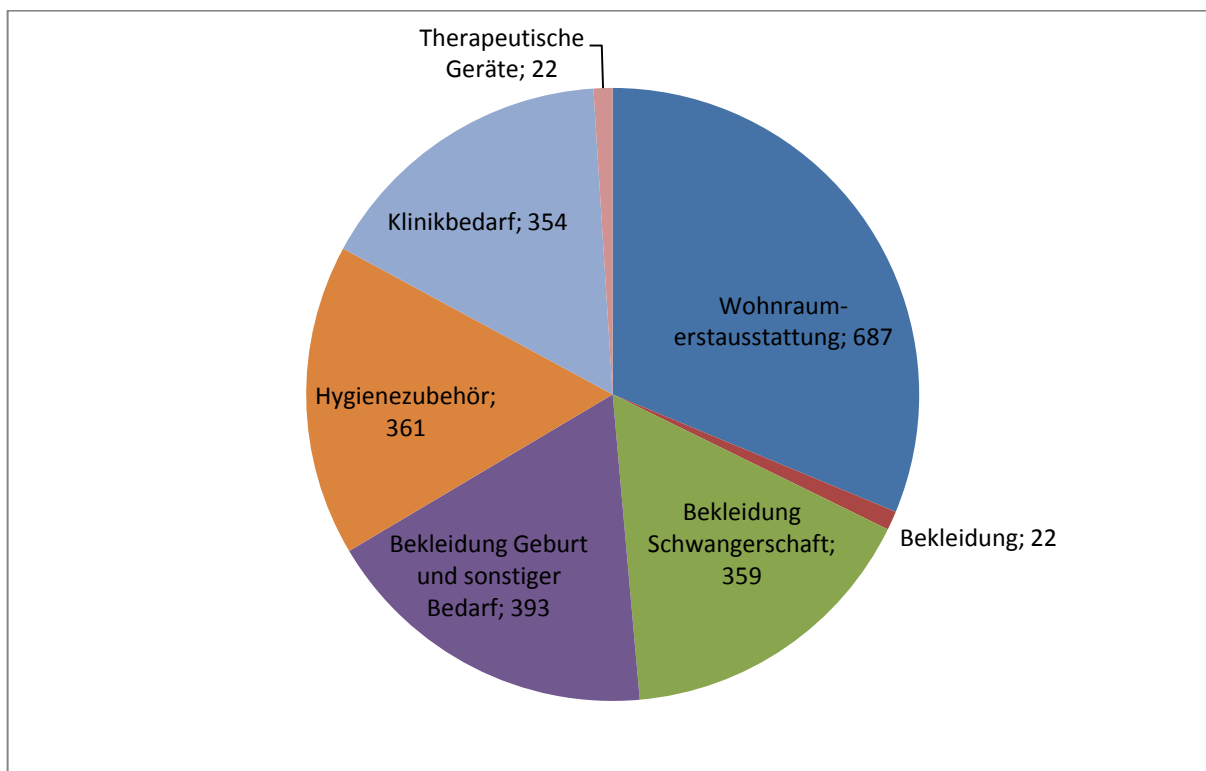
Eckdaten

Bearbeitungsquote in %:	94,9
Bewilligungsquote ²⁵ in % :	85,3
Ablehnungsquote in %:	5,73
Anträge pro Monat:	183,3

²⁴ Versagungen, Rückzug des Antrages
²⁵ mit Teilbewilligung

Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2014 um 51 Anträge reduziert. Die Aufwendungen sanken um 0,2 % (1.009,88 EUR).

Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraum-erstaussstattung sowie der Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt angesiedelt, wobei die Bedarfe für Geburt eine besondere Bedeutung erfahren. Die nachstehende Übersicht stellt die Verteilung der beantragten Leistungen dar:

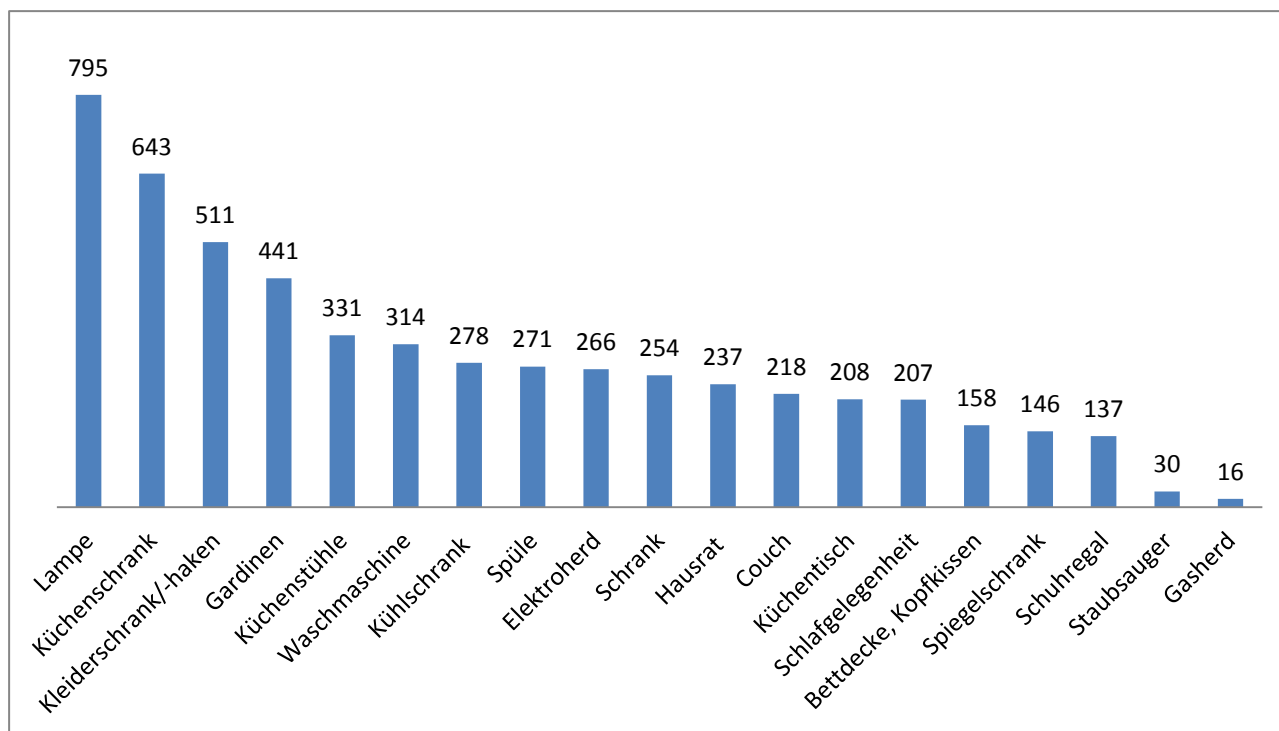


Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstaussattung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstaussattung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- Erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung)
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden
- längere Obdachlosigkeit
- Haftentlassung

Folgende Einrichtungsgegenstände wurden im Berichtszeitraum gewährt:



Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputt gehen, fällt dies nicht unter Erstausrüstung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2015	ausgereichte Mittel	Ø Kosten pro Wohnraumerstausrüstung
Standort Aschersleben	104.034,35 €	748,40 €
Standort Bernburg	94.760,83 €	
Standort Schönebeck	92.437,26 €	
Standort Staßfurt	93.444,85 €	
JC SLK gesamt	384.677,29 €	
Vorjahr 2014	363.994,34 €	763,09 €

Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstaussstattung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten
- Obdachlosigkeit

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundaussstattung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstaussstattung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kinderspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstaussstattung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
ausgereichte Mittel	30.093,98 €	46.032,09 €	46.824,18 €	44.174,13 €	167.124,38 €
Vorjahr 2014					189.237,80 €

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielsweise:

- Hörgeräte
- Massagegeräte
- Bestrahlungsgeräte
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte
- ähnliche technische Apparaturen.

Brillen und Kontaktlinsen sind keine therapeutischen Geräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist.

Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
ausgereichte Mittel	309,70 €	304,00 €	374,00 €	76,00 €	1.073,70 €
Vorjahr 2014					653,10 €

6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Grundsicherung Arbeitsuchender nach dem SGB II ist auch der Übergang von Ansprüchen auf den Leistungsträger, die Leistungsberechtigte gegenüber Dritten haben, geregelt. Der Anspruchsübergang dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Des Weiteren sind Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Die Prüfung und Geltendmachung dieser Ansprüche wird in einem zentralisierten Bereich am Standort Staßfurt durchgeführt. In diesem Bereich werden auch die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Monate bis zum Ende des laufenden Bewilligungsabschnittes zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den Unterhalt tatsächlich erbringt.

Alle Unterhaltsprüfungen werden im Fachprogramm comp.ASS als Maßnahme dokumentiert.

Im Berichtsjahr beeinflussten gleich mehrere gesetzliche Neuregelungen die Unterhaltsprüfung. So wurden zum 1. Januar 2015 die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen erhöht. Zum 1. Juli 2015 wurden die Bedarfssätze der Unterhaltsberechtigten erhöht.

Es wurden für das Berichtsjahr 1.202 Zugänge an Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Das waren 257 weniger als im Vorjahr (1.459) Bei 1.061 Maßnahmen konnte die Unterhaltsprüfung im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Im Vorjahr waren es 1.442. Insgesamt befanden sich 3.452 Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung. Das sind 132 mehr als im Vorjahr. Darüber hinaus erfolgt in 535 Fällen die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes für Jugend und Familie des Salzlandkreises. Hier hat sich im Vergleich zum Vorjahr (531) kaum eine Veränderung ergeben, sodass der Mehrbestand von 132 Unterhaltsprüfungen nahezu ausschließlich im Jobcenter bearbeitet wird.

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Zugänge UH- Maßnahmen	254	338	360	250	1.202
abgeschlossene Prüfungen	254	267	282	258	1.061
in Bearbeitung	748	862	905	937	3.452
davon ruhend	158	127	136	191	612

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 1.089 (Vorjahr 1.398) Rechtswahrungsanzeigen und 371 (Vorjahr 359) Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen gegenüber Unterhaltsschuldnern ergingen in 259 Fällen (Vorjahr 246), in 36 Fällen wurden zur Durchsetzung der Forderung Mahnbescheide beantragt (Vorjahr 24). Im Berichtsjahr wurden 5 Gerichtsverfahren eingeleitet, insgesamt waren 13 Gerichtsverfahren anhängig. In 31 Fällen wurden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Vorjahr 12) eingeleitet und in 13 Fällen durch Beantragung einer Titelumschreibung (Vorjahr 14) auf das Jobcenter Salzlandkreis vorbereitet. In 30 Fällen erfolgten Rückübertragungen an den Unterhaltsberechtigten. Das sind mehr als die Hälfte weniger im Vergleich zum Vorjahr (73). Aus den Zahlen wird erkennbar, dass die Anstrengungen zur tatsächlichen Beitreibung der offenen Forderungen intensiviert wurden.

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Rückübertragungen	11	9	5	5	30
Rechtswahrungsanzeigen	222	279	336	252	1.089
Zahlungsaufforderungen	87	90	89	105	371
Mahnungen	72	51	74	62	259
Mahnbescheide	5	11	10	10	36
Gerichtsverfahren	3		1	1	5
Zwangsvollstreckungen	5	5	7	14	31

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung konnten im Berichtsjahr insgesamt aufwandsmindernde Ergebnisse in Höhe von 724,71 TEUR erzielt werden.

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
aufwandsmindernde Ergebnisse	175.493 €	225.873 €	145.803 €	177.541 €	724.710 €

Die Summe der aufwandsmindernden Ergebnisse setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Forderungen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten aus ermittelten Unterhaltsrückständen (319 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen (375 TEUR), Erstattungsansprüchen aus Überzahlung wegen nicht angegebener Unterhaltszahlungen (18 TEUR) und den Zahlungen, die im Rahmen einer bestehenden Beistandschaft durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises erfolgten (13 TEUR).

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat.

Erbenhaftung

Der Erbe einer Person, die Leistungen nach dem SGB II erhalten hat, ist nach § 35 SGB II zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 EUR übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls beschränkt.

Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über. Eine Sonderform stellt in solchen Fällen die sittenwidrige Entlohnung dar. Eine sittenwidrige Entlohnung ist nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts dann anzunehmen, wenn der gezahlte Lohn weniger als zwei Drittel des ortsüblichen Vergleichslohnes beträgt.

Zum 1. Januar 2015 wurde das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) wirksam. Die Mitarbeiter des Jobcenters prüfen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ebenfalls die Arbeitsverträge und Lohnbescheinigungen rechnerisch auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Sofern ein Verstoß vorliegt, kann grundsätzlich ebenfalls ein Anspruchsübergang für das Jobcenter eintreten.

Im Berichtsjahr betrug der Zugang bzgl. der Anspruchsprüfung gegen Arbeitgeber 162 Maßnahmen. Es konnten 55 Verfahren beendet werden. 133 Verfahren befinden sich noch in der laufenden Bearbeitung (einschließlich Vorjahreszugänge).

In der folgenden Tabelle werden die im Fachprogramm erfassten Maßnahmen dargestellt, die sich auf die sog. „sonstigen Ansprüche Unterhalt“ beziehen: Ansprüche nach § 34 SGB II (Kostenersatz), § 35 SGB II (Erbenhaftung) sowie § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. §§ 115, 116 SGB X (Anspruchsübergänge jeglicher Art gegen Arbeitgeber).

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Zugänge	17	80	28	37	162
abgeschlossene Verfahren	6	26	7	16	55
in Bearbeitung	14	68	24	27	133

Im Rahmen der Bearbeitung wurden 79 Anhörungen, 33 Rechtswahrungsanzeigen, 12 Zahlungsaufforderungen und 2 Leistungsbescheide erstellt. In 4 Fällen wurde der Anspruch auf den Leistungsberechtigten zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen. Die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Forderungen betragen insgesamt 12.911 EUR.

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Anhörungen	12	42	13	12	79
Rechtswahrungsanzeigen	3	15	6	9	33
Zahlungsaufforderungen	2	5	3	2	12
Feststellungsbescheide	1	1			2
geltend gemachte Forderungen	747 €	4.879 €	4.596 €	2.689 €	12.911 €
Rückübertragungen		2		2	4

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Der Anspruchsübergang aus Rückforderungsansprüchen von Leistungsberechtigten wegen Verarmung des Schenkers auf den Grundsicherungsträger ist in § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB geregelt. Im Berichtsjahr wurden fünf Fälle zur Überprüfung erfasst. Abschließend bearbeitet wurden zwei Fälle. In diesen konnte keine Forderung geltend gemacht werden, da die von den Leistungsberechtigten verschenkten Häuser mit Kreditverbindlichkeiten belastet und somit überschuldet waren. In sechs Fällen konnte die Prüfung aufgrund des Umfangs der Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden.

Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grundsicherung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt es außerdem zu strafbaren Handlungen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen, indem auch nach Abgabe der Vorgänge noch unterstützende Zuarbeit geleistet wird.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 552 Fälle mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zugeleitet. Damit ist der Zugang im Vergleich zum Vorjahr (551) nahezu gleich geblieben.

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Zugänge	104	191	147	110	552

Im Rahmen der Fallprüfung wurden insgesamt 55 Verwarnungen ohne (Vorjahr 51) und 147 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (Vorjahr 119) ausgesprochen. Die dabei erhobenen Verwarnungsgelder betragen insgesamt 2.385 EUR (Vorjahr 1.750 EUR).

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	5	26	13	11	55
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	23	54	38	32	147
Summe der Verwarnungsgelder	490 €	685 €	530 €	680 €	2.385 €

Weiterhin wurden 138 Bußgeldbescheide erlassen. Das waren 46 weniger als im Vorjahr (184). Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 29.381 EUR (Vorjahr 36.000 EUR). Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 4.258 EUR (Vorjahr 5.200 EUR) festgesetzt.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es insoweit eine Verschiebung, als dass statt Bußgeldbescheiden mehr Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen wurden. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass mit der Erhöhung der Obergrenze der Verwarnungsgelder auf 55 EUR zum 1. Mai 2014 Bußgeldbescheide erst ab einem Bußgeld von 60 EUR festgesetzt werden.

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Bußgeldbescheide	19	56	38	25	138
Summe der erhobenen Bußgelder	4.337 €	8.245 €	10.477 €	6.322 €	29.381 €
Betrag festgesetzte Gebühren/Auslagen	579 €	1.683 €	1.221 €	775 €	4.258 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 50 Verfahren abgegeben (Vorjahr 51). Außerdem wurden 29 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet.

In 39 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ohne Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erstattet. Das sind 15 Anzeigen mehr als im Vorjahr (24). Fälle von Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdacht wurden nicht festgestellt.

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Abgaben an die Zollverwaltung	16	11	16	7	50
Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft	9	14	6	10	39

Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 239 Mahnungen erstellt und versandt (Vorjahr 290). Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 97 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt (Vorjahr 107). Vollstreckungsaufträge wurden nicht mehr erteilt, weil die Bußgeldschuldner angesichts der drohenden Haft im Regelfall eine Ratenzahlung mit dem JC vereinbaren. Dieses Vorgehen ist regulär vorzuziehen, da Vollstreckungsaufträge oftmals fruchtlos verlaufen.

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Mahnungen	28	94	63	54	239
Erzwingungshaft- anträge	19	30	23	25	97

Im Berichtsjahr konnten 649 Verfahren abgeschlossen werden (Vorjahr 635). In 185 Fällen wurde das Verfahren eingestellt (Vorjahr 172).

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
abgeschlossene Verfahren	114	257	144	134	649
Verfahrens- einstellungen	37	60	51	37	185

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

Gemäß § 6 Absatz 1 des zweiten Buches, Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einrichten. Hierzu wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ im Jobcenter Salzlandkreis gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des zehnten Buches, Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- (SGB X) seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2015 hatten die Sachbearbeiter der Sozialen Ermittlung 2.116 Hausbesuche nach Auftragserteilungen aus den Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis durchzuführen. Zum größten Teil erfolgt die Auftragserteilung von den Sachbearbeitern der Leistungsberechnung, in Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus den Abteilungen Eingliederung und Recht. Die durchgeführten Hausbesuche dienten zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Weitere Hausbesuche dienten zur Überprüfung der in den Anträgen gemachten Angaben zu den Wohnverhältnissen und Mietverträgen, Lebenspartnerschaften und beantragter Bedarfe des Antragstellers. Die Hausbesuche zur Bedarfsermittlung beziehen sich auf die Feststellung der Richtigkeit der Angaben innerhalb eines Antrages für die Erstausstattungen der Wohnung, Wohnraumwechsel, Renovierungskosten und Darlehensbewilligungen.

Weitere zu prüfende Angelegenheiten waren die Bauzustände von Eigenheimen und Mietwohnungen bei zu hohen Betriebskostennachzahlungen oder bei erhöhtem Bedarf an Heizmaterialien.

Sachverhaltsklärungen wurden im häuslichen Umfeld bei Anträgen auf ein Darlehen für zusätzliche Leistungen erbracht sowie bei Anträgen auf die Übernahme von Instandhaltungskosten.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, bei Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeter Personen in der Wohnung, Verdachtsmomente nach Aktenlage
- Bedarfsermittlung
z. B. Erstaussattung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und zusätzliche Heizmaterialien

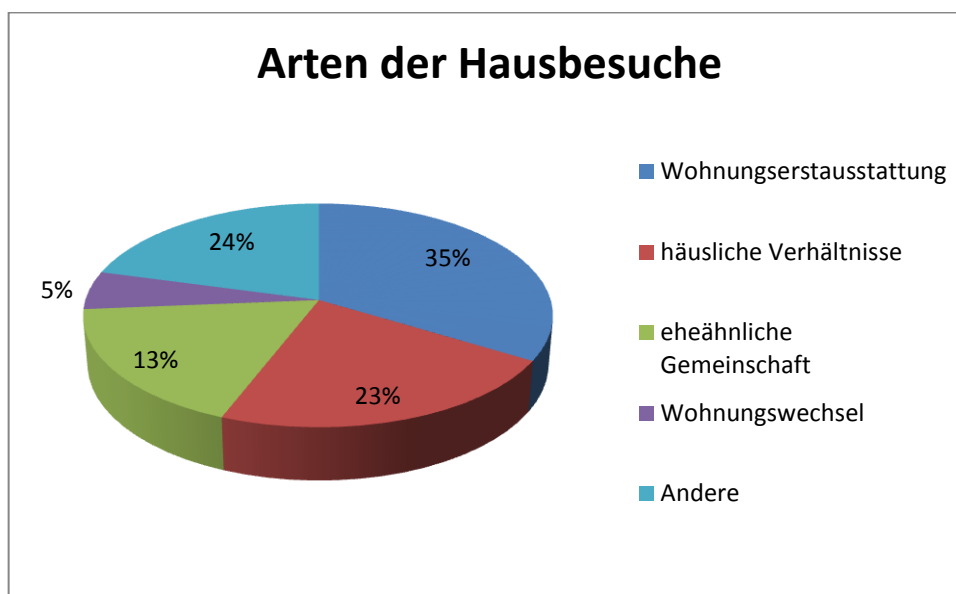
Zu jedem Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet, der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Fallakte.

Nach Auswertung der Statistik wurden im Jobcenter Salzlandkreis im Jahr 2015 insgesamt 2.116 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 3.138 Anfahrten notwendig.

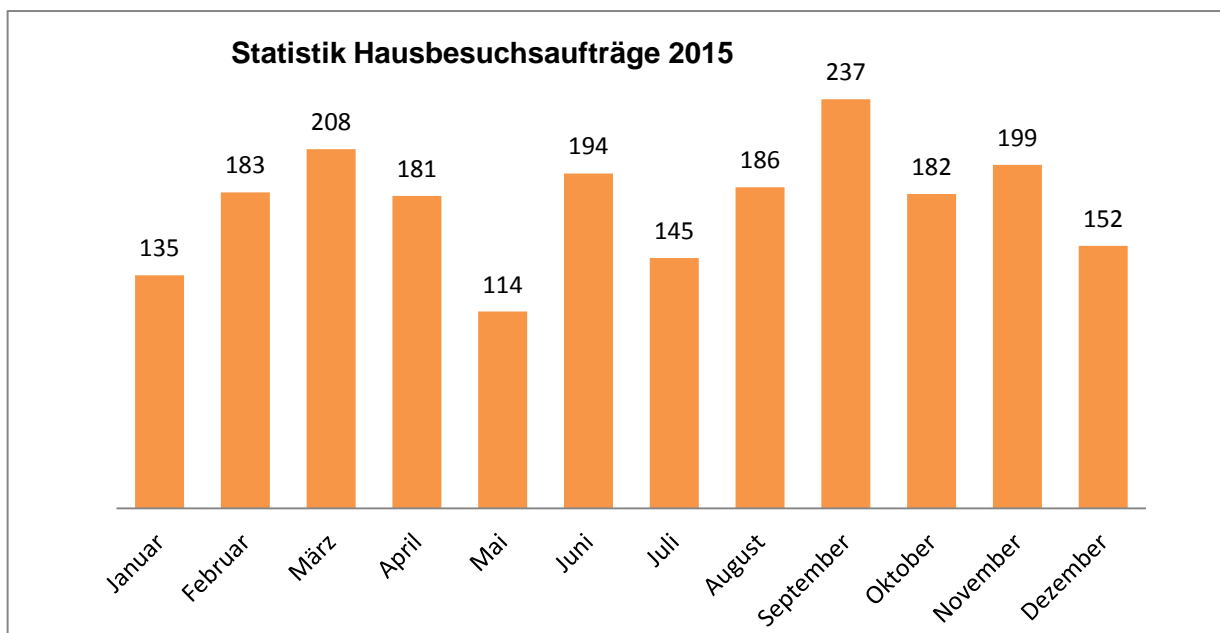
Inhaltlich wurden vom Team soziale Ermittlung folgende Aufträge erledigt:

- Wohnungserstausstattung 730
- häusliche Verhältnisse 497
- eheähnliche Gemeinschaft 267
- Wohnungswechsel 112
- Andere 510
(Renovierung, Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände, Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser, Reparatur/Instandhaltungskosten)

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist wie folgt im Diagramm ersichtlich.



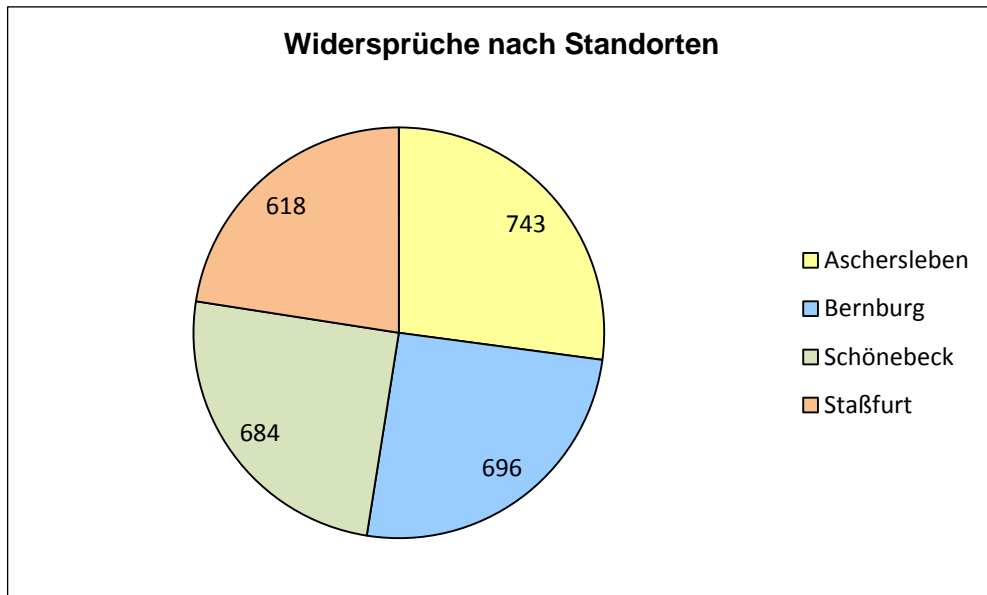
Über das Jahr 2015 hinweg ist eine stetige Auftragsübergabe an die soziale Ermittlung zu verzeichnen. Saisonal ist in den Herbstmonaten ein Anstieg der Aufträge für Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser und Instandhaltungskosten festzustellen. Nachfolgende Grafik stellt die monatlich ausgelösten Hausbesuchsaufträge dar:



8. Widersprüche und Klageverfahren

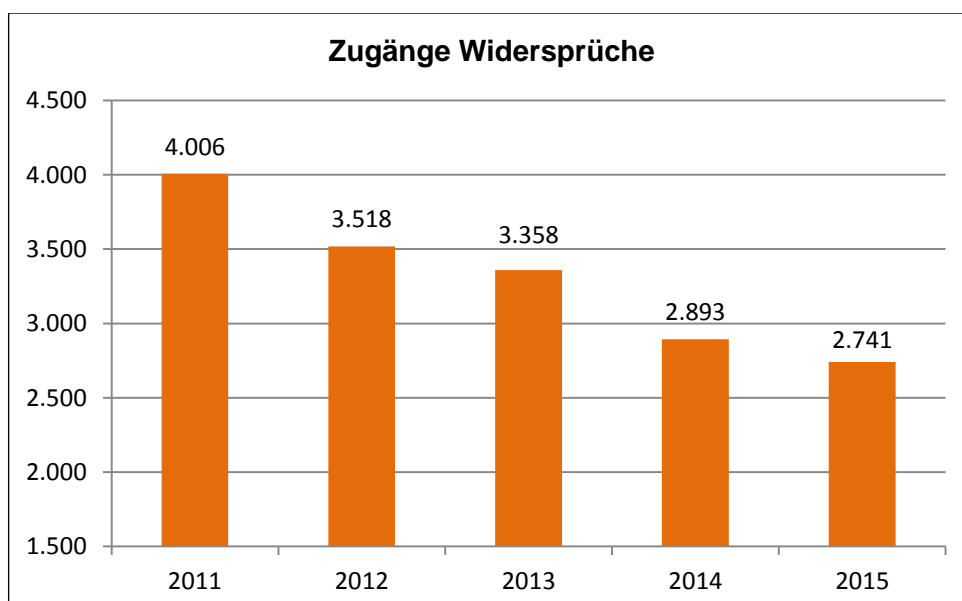
8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 2.741 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

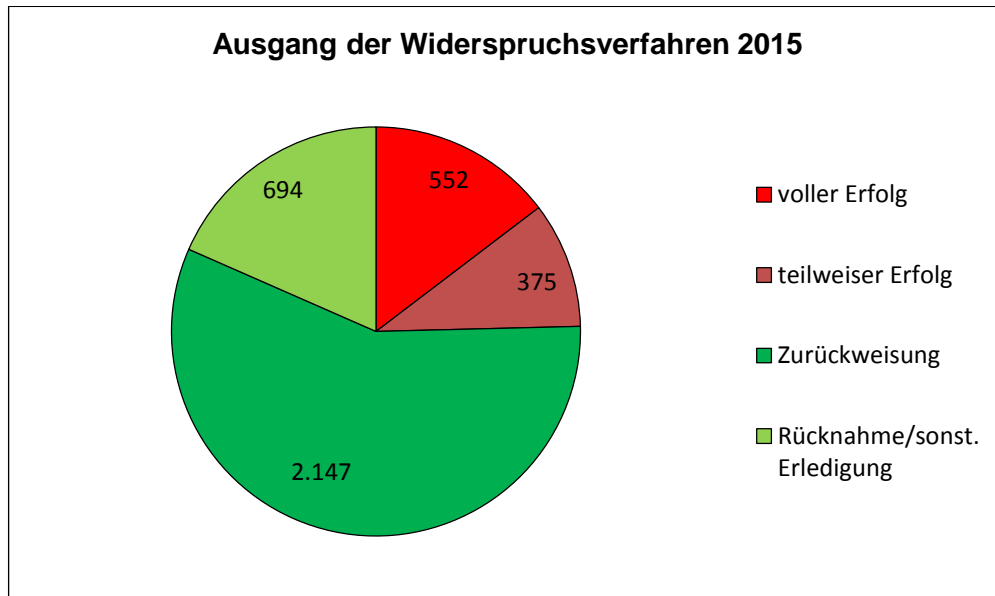


Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 2.893 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 5 % zu verzeichnen.

Weiterhin zeigt sich seit dem Jahr 2011 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchseinlegung rückläufig ist.

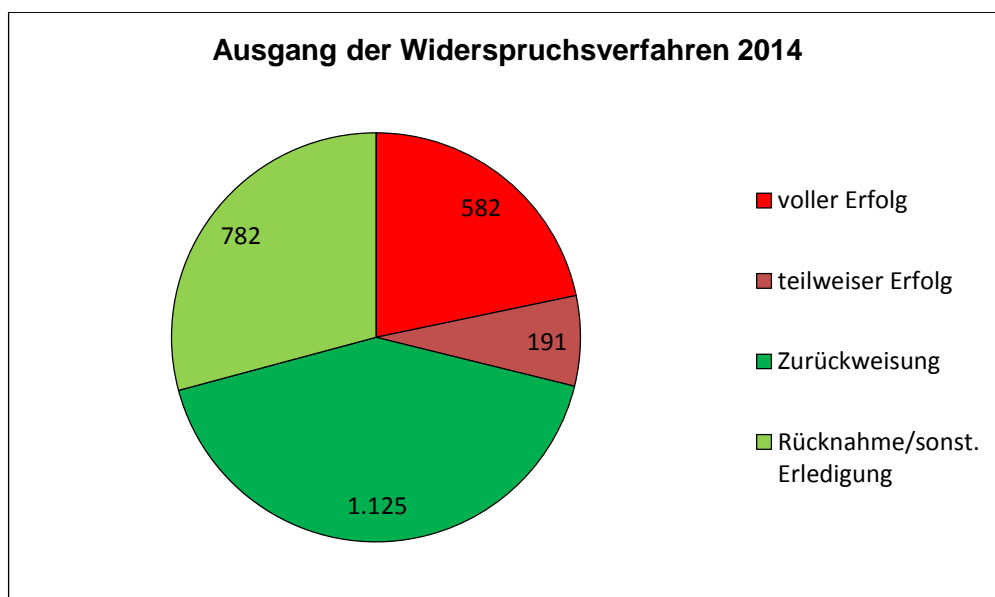


Im Berichtsjahr 2015 konnten 3.768 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 2.147 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 694 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 552 Widersprüchen voll stattgegeben und 375 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 15 % der Verfahren vollen Erfolg, in 10 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 75 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

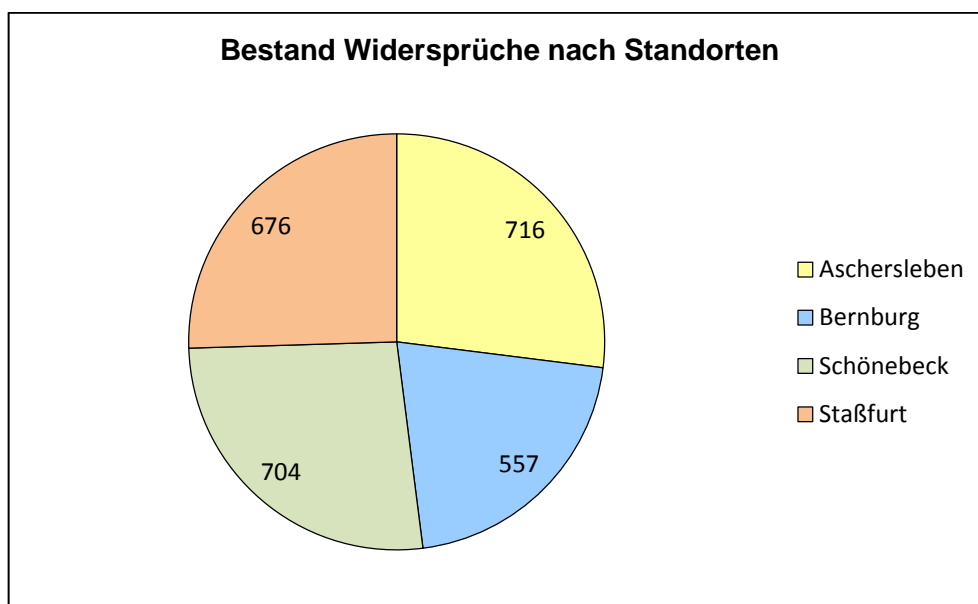
Im Vorjahr konnten im Vergleich 2.680 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 1.125 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 782 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 582 Widersprüchen voll stattgegeben und 191 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Demnach hatten im Vorjahr die Leistungsberechtigten in 22 % der Verfahren vollen Erfolg, in 7 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 71 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2015 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (742 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (506 Verfahren), zu Aufhebungen und Erstattungen (387 Verfahren), zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (84 Verfahren) und zu Sanktionen (154 Verfahren) bezeichnen. Mithin ist im Vergleich zum Vorjahr nur ein Anstieg im Schwerpunktbereich bei den Fragen zur Unterkunft und Heizung um 5 % zu verzeichnen. Alle anderen Schwerpunktbereiche sind rückläufig oder konstant geblieben.

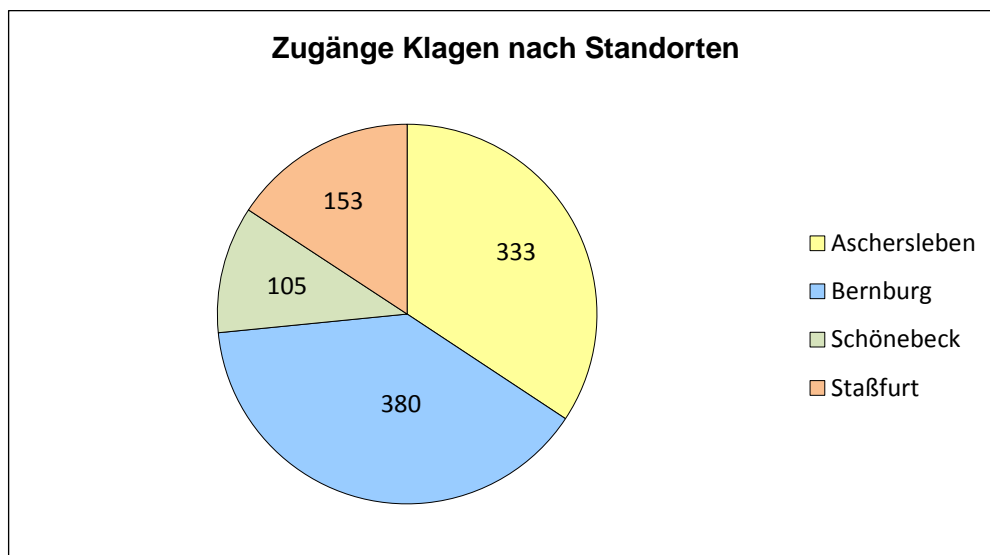
Am 31. Dezember 2015 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 2.653 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Vergleich waren am 31. Dezember 2014 von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 3.790 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2015 ein Abbau von 1.137 Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche.

8.2 Klageverfahren

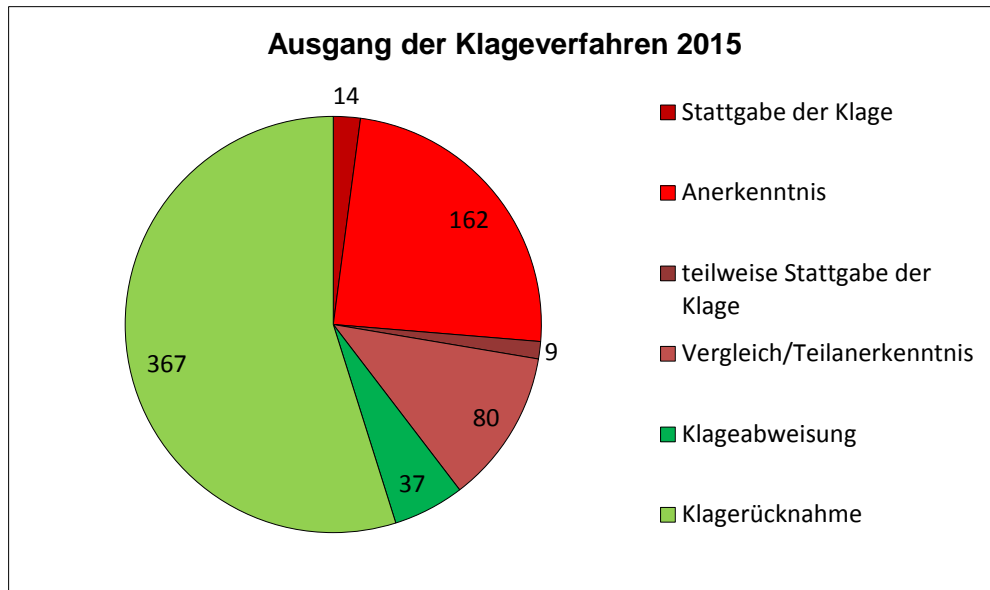
Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 971 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 464 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein erhöhter Anstieg der Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

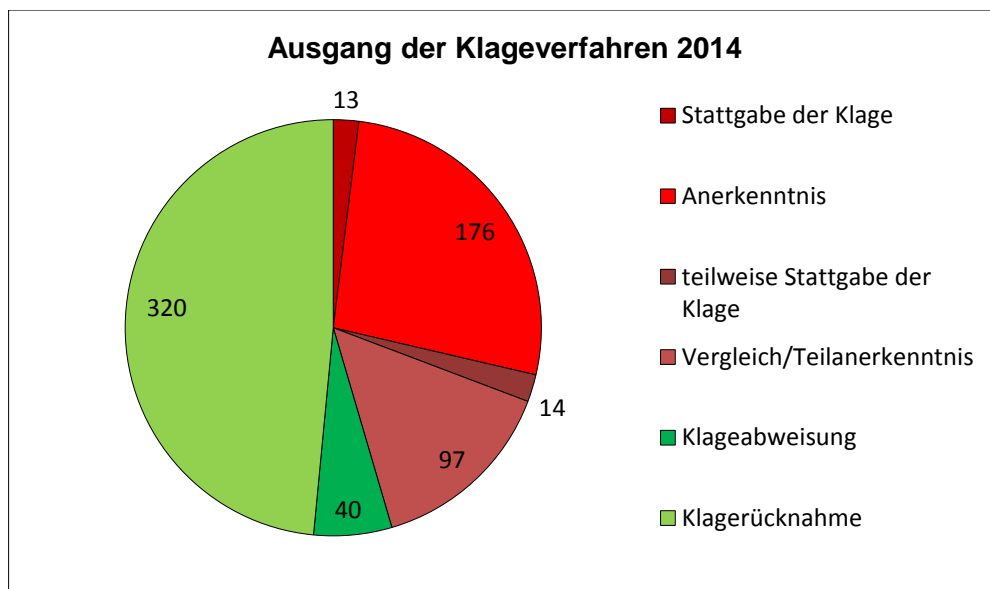
Vergleicht man jedoch den Ausgang der Widerspruchsverfahren mit den Klageerhebungen, so ist der erhöhte Anstieg an Klageverfahren nur Folge der mehr erledigten Widerspruchsverfahren.

Im Berichtsjahr 2015 sind 669 Klageverfahren abschließend durch das Sozialgericht bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 37 mit Urteil abgewiesen, während 14 Klagen voll stattgegeben und 9 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 367 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 80 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 162 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 26 % der Verfahren vollen Erfolg, in 13 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 61 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

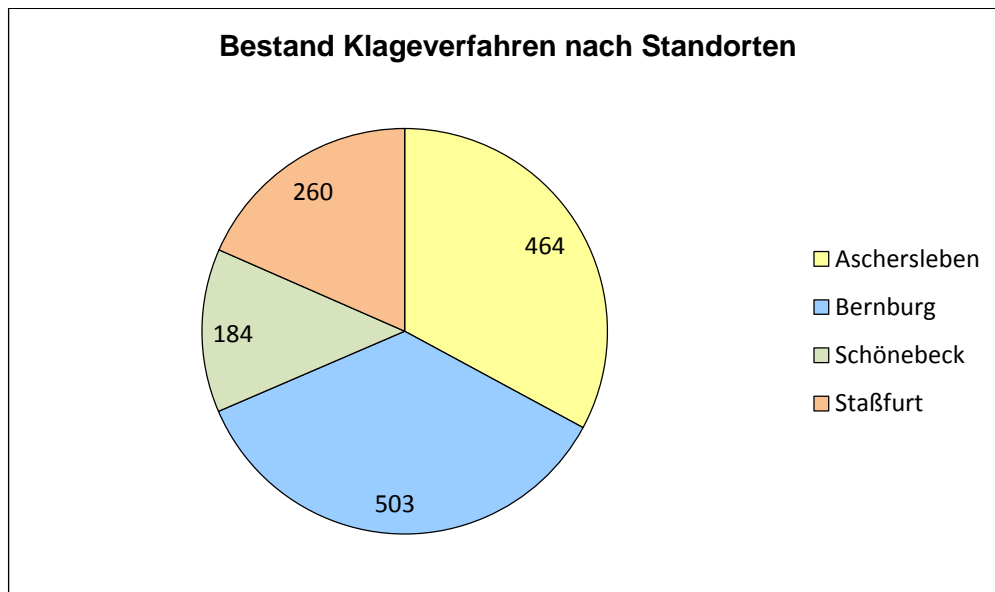
Im Vorjahr sind 660 Klageverfahren abschließend durch das Sozialgericht bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 40 mit Urteil abgewiesen, während 13 Klagen voll stattgegeben und 14 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 320 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 97 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkenntnis abgegeben und in 176 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Demnach hatten die Kläger im Vorjahr in 29 % der Verfahren vollen Erfolg, in 17 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 54 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2015 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (320 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (121 Verfahren), zu Aufhebungen und Erstattungen (155 Verfahren) und Untätigkeitsklagen (187 Verfahren) bezeichnen.

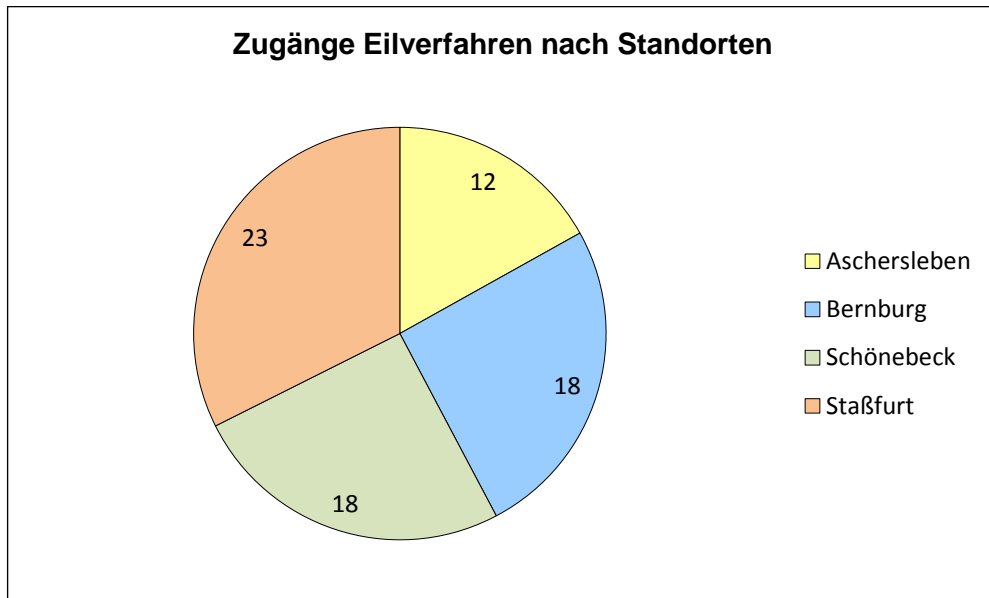
Am 31. Dezember 2015 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 1.411 Verfahren noch nicht durch das Sozialgericht entschieden. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



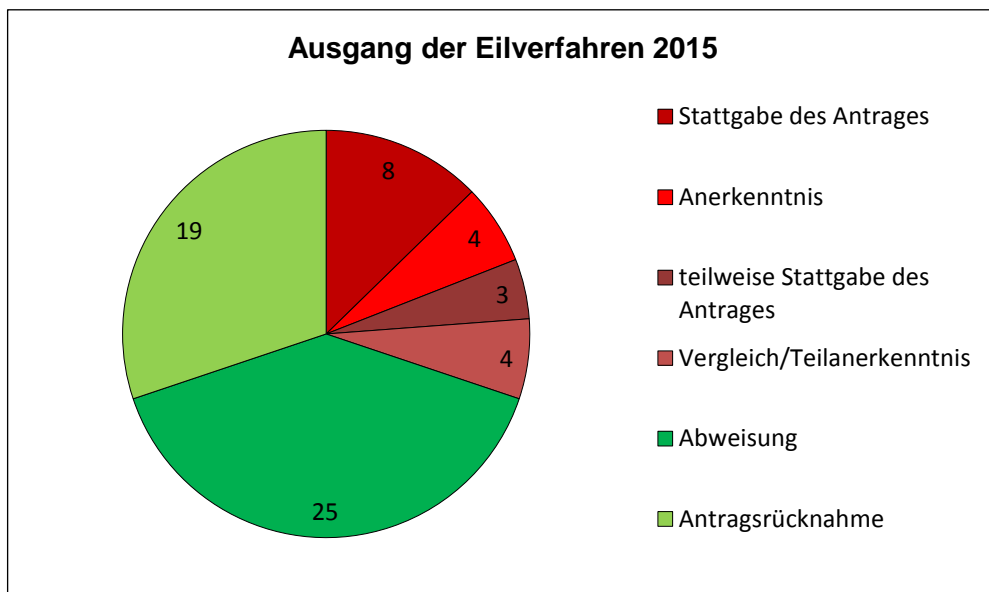
Am 31. Dezember 2014 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 1.123 Verfahren noch nicht durch das Sozialgericht entschieden. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2015 ein Anstieg um 288 Verfahren der im Bestand befindlichen Klagen.

8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2015 gab es neben den Klagen 71 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

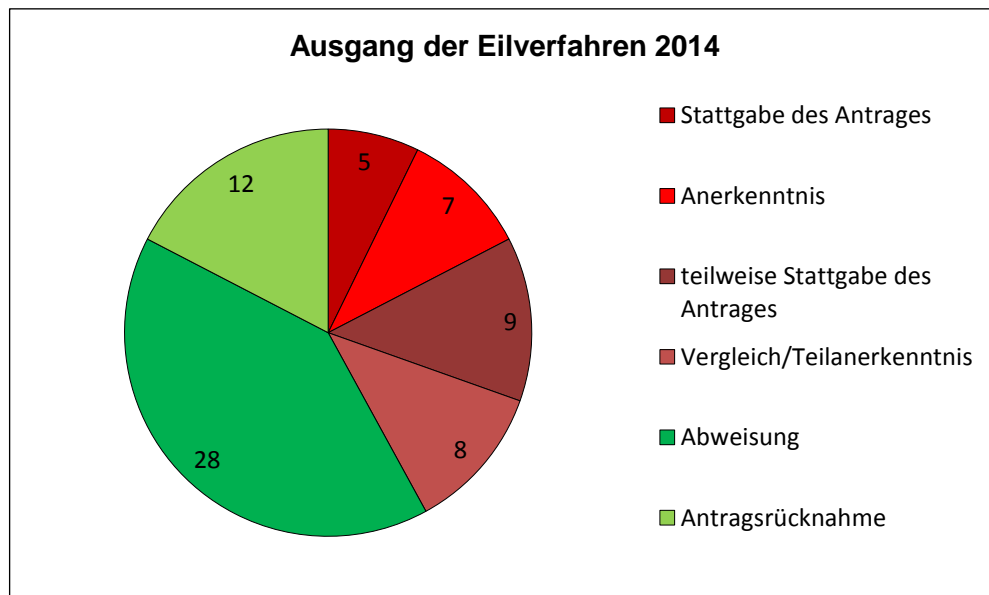


Im Berichtsjahr 2015 sind 63 Eilverfahren abschließend durch das Sozialgericht bearbeitet worden. Von den erledigten Verfahren wurden 25 mit Beschluss abgewiesen, während 8 Anträgen voll stattgegeben und 3 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 19 Anträge sind durch die Antragsteller wieder zurückgenommen worden. In 4 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 4 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Mithin hatten die Antragsteller in 19 % der Verfahren vollen Erfolg, in 11 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 70 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Im Vorjahr sind 69 Eilverfahren abschließend durch das Sozialgericht bearbeitet worden. Von den erledigten Verfahren wurden 28 mit Beschluss abgewiesen, während 5 Anträgen voll stattgegeben und 9 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 12 Anträge sind durch die Antragsteller wieder zurückgenommen worden. In 8 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 7 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Demnach hatten die Antragsteller im Vorjahr in 17 % der Verfahren vollen Erfolg, in 25 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 58 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Am 31. Dezember 2015 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt 17 Verfahren noch nicht durch das Sozialgericht entschieden.

8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31. Dezember 2015 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt insgesamt 77 Verfahren noch nicht durch das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt entschieden. Diese 77 Verfahren verteilen sich auf 53 Berufungsverfahren, 18 Beschwerdeverfahren und 6 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg der Verfahren von insgesamt 8 % zu verzeichnen.

Neben diesen Verfahren ist 1 Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht anhängig. Schwerpunkt ist in diesem Verfahren die Klärung der Rechtsfrage, ob der Anspruch auf einen Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II weiterhin besteht, wenn der Arbeitgeber wegen einer zur Insolvenz führenden Zahlungsunfähigkeit kein Arbeitsentgelt an den geförderten Arbeitnehmer leistet.

Ausblick

Für den Fall, dass im Jahr 2016 das 9. SGB II Veränderungsgesetz in Kraft tritt, sind umfangreiche Schulungen sowie Umstellungen im Fachprogramm vorzubereiten. Das tatsächliche Ausmaß ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht überschaubar. Die Funktionalität wird selbstverständlich gesichert.

Die Abteilung Eingliederung konzentriert sich im Jahr 2016 auf die Verbesserung der Beratungsqualität. Vorgesehen ist die Einführung der ressourcenorientierten Fallsteuerung verbunden mit dem Aufbau von Potentialanalysen im Rahmen des genutzten Fachprogramms. Mit dieser Umkehr im Beratungsansatz ist das Ziel guter und wertschätzender Beratung verbunden. Zwischen Berater und Leistungsberechtigten soll sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickeln.

Das Bundesprogramm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“ ist zum Ende 2015 ausgelaufen. Ein Anschlussprogramm hat der Bund nicht aufgelegt.

Im Jobcenter Salzlandkreis wurden durch die Teilnahme am Magdeburger Beschäftigungspakt sehr gute Integrationsergebnisse für ältere Menschen erreicht, so dass die bewährte Organisationsform auch ohne Förderung in die Vermittlungsstrategie 2016 aufgenommen wurde.

Auf den erwarteten Anstieg der Bedarfsgemeinschaften mit Flüchtlingshintergrund ist das Jobcenter durch vielfältige Maßnahmen in allen Abteilungen vorbereitet.

Die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft ist nach einer Ausschreibung durch den Salzlandkreis im Februar 2016 in Auftrag gegeben worden. Ab dem Geltungsbereich 1. Januar 2017 sind die Regeln zur Festlegung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft aufgrund einer neuen Datenerhebung neu festzusetzen.